

LJZ
LIECHTENSTEINISCHE
JURISTEN-ZEITUNG
1985

Herausgeber: Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR)

Schriftleitung: Dr. Heinz Josef Stotter

6. Jahrgang

samt

LIECHTENSTEINISCHE
ENTSCHEIDUNGSSAMMLUNG
(LES)

Amtliche Sammlung von Entscheidungen liechtensteinischer Gerichtshöfe
und Verwaltungsbehörden

Gesamtverzeichnis 1985

Bearbeitet von Dr. Heinz Josef Stotter

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	I
Verzeichnis der Autoren der Abhandlungen (Vorträge)	II
Verzeichnis der Rezensenten	III
Verzeichnis der Buchautoren	IV
Alphabetisches Sachverzeichnis der LJZ	V
Alphabetisches Sachverzeichnis der LES	VI
Alphabetischer Index	VII
Verzeichnis der Entscheidungen 1985	VIII
Liechtensteinische Juristenzeitung (LJZ) 1985	IX
Liechtensteinische Entscheidungssammlung (LES) 1985	X

Liechtensteinische Juristenzeitung (LJZ):

Für die Redaktion bestimmte Zuschriften und Manuskripte, Besprechungsexemplare und Zeitschriften sind an die Schriftleitung, Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR), FL-9490 Vaduz, Aeulestrasse 70, zu richten. Die Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR) behält sich das ausschliessliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung der zum Abdruck gelangenden Beiträge sowie ihre Verwendung für fremdsprachige Ausgaben vor. Für den Inhalt der einzelnen Abhandlungen trägt ausschliesslich der Autor die wissenschaftliche Verantwortung.

Druck: Buch- und Verlagsdruckerei AG, FL-9490 Vaduz.

Bezugsbedingungen:

Der Bezugspreis der Liechtensteinischen Juristenzeitung (LJZ) beträgt jährlich SFr. 100.- (Jahresabonnement SFr. 70.-, Gesamtverzeichnis SFr. 25.-, Einbanddecke SFr. 5.-) zuzüglich Versand- und Bearbeitungsgebühren. Abonnements können bei der Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR), c/o F. L. Landgericht, FL-9490 Vaduz, Aeulestrasse 70, aufgegeben werden. Jährlich erscheinen 4 Hefte mit Gesamtverzeichnis einschliesslich Index der Rechtsmittelentscheidungen und Einbanddecke. Das Rechnungsjahr umfasst den Zeitraum Oktober des laufenden bis Oktober des folgenden Jahres.

Anzeigenaufträge werden von der Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR), FL-9490 Vaduz, Aeulestrasse 70, entgegengenommen.

LJZ**LIECHTENSTEINISCHE
JURISTEN-ZEITUNG**

Offizielles Mitteilungsorgan
der Vereinigung
Liechtensteinischer Richter (VLR)

1985

6. Jahrgang

Abhandlungen**Die Europäische Konvention
für Menschenrechte als Genugtuung,
Ansporn und Beispiel**

o. Univ. Prof. F. Ermacora, Wien/Innsbruck

I.

Zunächst sei hervorgehoben, dass im März 1985 in Wien auf Anregung des seinerzeitigen österreichischen Aussenministers W. P. Pahr und Vertretern Österreichs im Ministerkomitee des Europarates eine **Ministerkonferenz über Menschenrechte** stattgefunden hat.¹ Diese Konferenz war dazu bestimmt, einen Meinungsaustausch auf höchster politischer Ebene — also nicht auf Beamtenebene — über das Funktionieren, die Schwierigkeiten und die Möglichkeiten, diese zu überwinden, der Europäischen Menschenrechtskonvention vorzunehmen. Zugleich ist diese Konferenz dazu ausersehen gewesen, Zusatzprotokolle zur Konvention von den Ministern unterzeichnen zu lassen.² Da der nachstehende Beitrag aber im grossen und ganzen einen Vortrag von der Juristischen Gesellschaft wiedergibt, der im November 1984 gehalten worden ist, fällt es ausserhalb dieses Beitrages auf diese Europäische Ministerkonferenz einzugehen. Die Aufmerksamkeit auf sie, die schriftlichen Beiträge³ und die Resolutionen⁴, die dort verabschiedet worden sind, ist aber zu lenken, weil die Konferenz zeigte, dass man sich auch auf Seite der politisch für die Vollziehung Verantwortlichen der Dynamik bewusst ist, die dem Gegenstand der Menschenrechte inne wohnt. Im Jahre 1950, als man die europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnete, war der Unterzeichnungsakt ein geradezu massives Bekenntnis zu einer neuen besseren Welt, die — soweit die Öffentlichkeit für sie verantwortlich ist — durch eine kollektive Ver-

antwortlichkeit für die Menschenrechte erreicht werden soll. Heute — 35 Jahre nach dieser Unterzeichnung — ist das Bekenntnis zu den Menschenrechten geradezu eine Selbstverständlichkeit geworden, obwohl neue Bedrohungen menschlicher Freiheit und Sicherheit zufolge der gesellschaftlichen Entwicklungen an allen Orten sichtbar werden, die eben durch die Menschenrechte bewältigt werden sollen. Diese Erkenntnis brachte die Ministerkonferenz in Wien. Sie zielte auf die Festigung und Weiterentwicklung der europäischen Menschenrechte ab.

Im Folgenden werden drei Problemkreise behandelt: eine Einführung in die Bedeutung der Europäischen Konvention für Menschenrechte, eine Darstellung der aus dieser Konvention und ihrer Anwendung folgenden Probleme und der Blick auf die sogenannten Grauzonen, d. h. auf jene Lebensbereiche, in die die Menschenrechte der Europäischen Konvention nicht hineinreichen.

II.

Es ist notwendig, mit den Fakten vertraut zu machen.

1. Die Europäische Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten ist unter dem Eindruck der von der Generalversammlung der UN am 10. Dezember 1948 verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte entstanden.⁵ Aber noch ein weiteres trat dazu; der politische Wille, auf der Basis der Menschenrechte ein neues Europa zu bauen. Namen der die Konvention am 4. November 1950 in Rom und später unterzeichnenden Minister — Figl, Sforza, Hallstein, Schuman — haben europäischen Klang. Diese **europäische Konvention**, die politische und bürgerliche Grundrechte enthält, ist am 3. September 1953 nach Hinterlegung der 10. Ratifikationsurkunde in Kraft getreten. Die — um die Staaten des deutschen Sprachraumes zu nennen — BRD ist ihr im Jahre 1950, Öster-

reich im Jahre 1958, die Schweiz im Jahre 1973 und Liechtenstein im Jahre 1979 beigetreten.⁶

2. Zu dieser Konvention sind im Laufe der Jahre 7 Zusatzprotokolle getreten, die in Kraft stehen und ein Zusatzprotokoll, das eben — wie oben gesagt — in Wien zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist. Von diesen Zusatzprotokollen betreffen das 1., 4., 6. und 7. substantielle Rechte, die die in der Konvention formulierten ergänzen, die übrigen Zusatzprotokolle betreffen Verfahrens- und Organisationsfragen.⁷ Dazu treten Entschliessungen und Empfehlungen des Ministerkomitees und der Parlamentarischen Versammlung des Europarates.⁸ Das erste Zusatzprotokoll betrifft den Eigentumschutz, die Garantie auf Bildung und die Garantie der Volkswahl, das vierte Zusatzprotokoll betrifft Fragen der Freizügigkeit in Europa, das sechste Zusatzprotokoll betrifft das Verbot der Todesstrafe und das siebente Zusatzprotokoll ergänzt die Rechte der Konvention um das Recht gegen willkürliche Ausweisung, das Recht auf eine zweite Instanz im Falle strafrechtlicher Verurteilung, das Recht auf Kompensation im Falle eines Justizirrtums, eine Regelung über die Rechtskraft für strafrechtliche Urteile, eine Regelung über die Gleichheit von Mann und Frau in Angelegenheiten des Familienrechtes. Die im siebenten Zusatzprotokoll vorgesehenen Rechte sind weitgehend dem UN Pakt über die zivilen und politischen Rechte angepasst.

Der Konvention und den meisten Zusatzprotokollen — vom siebenten und sechsten abgesehen — sind die 21 Mitgliedstaaten des Europarates beigetreten.⁹

3. Die Konvention weist einen internationalen Rechtsschutzmechanismus aus, der — von Einrichtungen der ILO abgesehen — den höchsten Grad internationalen Menschenrechtsschutzes, nämlich den richterlichen Menschenrechtsschutz, kennt. Von ihm darf auch das Individuum Gebrauch machen. Nur die peripheren europäischen Staaten haben sich diesem Mechanismus nicht unterworfen: Griechenland, Malta, die Türkei und Zypern.

4. Die Konvention ist Ausdruck der Frühphase europäischer Einigungsbewegung. Sie stellt die regionale Verwirklichung eines weltweiten Menschenrechtsprogrammes dar, soweit dieses die zivilen und politischen Rechte betrifft. Die Konvention fällt so in einen Humanisierungsprozess der internationalen Beziehungen, wie er nach dem Ende der Feindseligkeiten des Zweiten Weltkrieges, systematisch und organisiert aufgenommen worden ist.¹⁰ Die Konvention ist das ausdrucksvollste Charakteristikum des freien Europa. Sie ist der Versuch, sich in kollektiver Weise von staatswegen für das Einzelwohl und das Einzelschicksal des in Westeuropa lebenden Menschen zu interessieren, wohingegen der Osten als sozialistisches Commonwealth im Schwerpunkt für das Wohl des Kollektivs eintritt.

5. Die Europäische Konvention hat ein effektives Rechtsschutzsystem geschaffen. Es besteht aus drei Organen: der Europäischen Kommission für Menschenrechte, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dazu tritt das oberste politische Organ des Europarates: das Ministerkomitee, das in das Schutzsystem integriert ist; gegen dessen Funktion im recht-

lichen Bereich des Menschenrechtsschutzes richtet sich Kritik.

Die Praxis der Menschenrechtsschutzorgane des Europarates ist laufend dokumentarisch nachgewiesen. Das vom Europarat herausgegebene Dokument «Stock-Taking of the European Convention on Human Rights — A periodic note on the concrete results achieved under the Convention» ist in mehreren Auflagen erschienen, zuletzt im Jahre 1984 mit dem Beisatz «The first thirty years: 1954 until 1984».¹¹ Aus dieser Dokumentation ergibt sich, dass 25.308 Fälle vor die Kommission gebracht worden sind, von diesen sind 10.709 Fälle in nähere Behandlung genommen worden, davon wiederum sind 342 Fälle für zulässig erklärt worden und 80 Fälle sind bis vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gelangt.¹² Schon hier sei hervorgehoben, dass keine Beschwerde direkt an den Gerichtshof gelangen kann. Alle Beschwerden haben über die Kommission zu laufen, diese «bedient» in der Regel den Gerichtshof.¹³

Die Rangordnung der Beschwerden hinsichtlich ihrer Zahl ist in abgerundeten Zahlen die folgende:¹² Grossbritannien mit rund 800 Beschwerden pro Jahr, die BRD mit rund 700 Beschwerden pro Jahr, Frankreich mit rund 350 Beschwerden, Belgien mit rund 200 Beschwerden, Schweden mit rund 150 Beschwerden, die Schweiz mit rund 120 Beschwerden, Österreich mit rund 100 Beschwerden und Liechtenstein mit 2 Beschwerden pro Jahr — um im vorliegenden Zusammenhang die wichtigsten zu nennen.

III.

1. Obschon die aufgezeigten Fakten schon allein zeigen, dass die Konvention einen ungeheuren Fortschritt in der Entwicklung kollektiver Verantwortlichkeit in Menschenrechtsfragen aufweist, so zeigt der Umgang mit den Problemen der Menschenrechte auch in Europa rasch, dass zwischen dem Bekenntnis zu den Menschenrechten und deren Verwirklichung ein Unterschied liegt, der wie jener zwischen Theorie und Praxis besteht. Er schafft eine Kluft zwischen Verheissenem und dem Verwirklichten, die zu schliessen ist. Anzumerken ist allerdings, dass während man im westeuropäischen Bereich unermüdlich bestrebt ist, diese Kluft zu schliessen, man im UN-Bereich nicht bereit ist, diese Kluft zu schliessen, sondern sie nur mit gar brüchigen Brücken zu überdecken oder sie zu verdecken versucht. Die Beispiele sind mannigfach.

2. Um die Schwierigkeiten zu begreifen, die im System der Menschenrechte des Europarates und ihrer Verwirklichung liegen, ist es notwendig die Gründe solcher Schwierigkeiten an Hand der bestehenden Antinomien, der menschenrechtlichen Schwerpunkte aufzuzeigen, aber daran auch das Positive zu erkennen, das aus dieser dynamischen Beschäftigung mit effektivem Menschenrechtsschutz erwächst.

3. Die Hauptantinomie, die der europäische Menschenrechtsschutz aufweist, liegt in dem aus dem Völkerrecht notwendigerweise herrührenden Gegensatz von der das Individuum begünstigenden Konvention zur Souveränität der Staaten. Sie soll im Menschenrechtsbereich zwar überwunden werden, man stösst aber an

sie auf Schritt und Tritt, und die Staaten versuchen, wenn irgend möglich, sich den Verpflichtungen aus der Konvention, zwar nicht so plump wie im Schosse der UN, aber dennoch zu entziehen oder sonst zu entziehen. Es ist heute soweit, dass allgemein anerkannt ist, dass eine Konvention wie sie die Europäische Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten ist, innerhalb eines Jahres nicht mehr erarbeitet bzw. beschlossen werden könnte: Die Europäische Konvention wurde im Jahre 1949 in Arbeit genommen und im Jahre 1950 unterzeichnet, das siebente Zusatzprotokoll wurde im Jahre 1976 in Arbeit genommen und im Jahre 1984 zur Unterzeichnung aufgelegt, d. h. während man für die Erarbeitung des gesamten Systems nur ein Jahr benötigte, benötigte man für ein Zusatzprotokoll, das weniger bedeutsame Aussagen enthält als die Konvention, die Zeit von 8 Jahren. Eine gewisse «Konventionsmüdigkeit» kann festgestellt werden; die Konvention ist zur Routine geworden. Deshalb kommt der oben genannten Ministerkonferenz so grosse Bedeutung zu, weil sie den Anschein erweckt, als würden die politisch Verantwortlichen doch neue Impulse zu setzen bereit sein.

4. Die Konvention enthält eine Reihe von Regelungen, die der Bewahrung der staatlichen Souveränität dienen:

a) die Art der Übernahme der Konvention in das innerstaatliche Recht ist nach wie vor klassischen völkerrechtlichen Vorstellungen überlassen, nach denen der Staat das Recht hat, die Transformation der Konvention völlig selbständig zu bestimmen.¹⁴ Daher reicht die Übernahmestechnik von der relativ unverbindlichen Adoption, wie sie das englische Recht kennt, bis zur verbindlichen vollen Integration in das innerstaatliche Recht, wie dies im österreichischen Verfassungsrecht bewirkt wird;

b) das System der Vorbehalte zum Beitritt der Konvention ist ein weiteres Element staatlicher Souveränitätsbewahrung.¹⁵ Durch die Art des Vorbehaltes besteht die Möglichkeit des Entrinnens aus konkreten konventionellen Verpflichtungen. Sowohl die Schweiz als auch Österreich haben in dieser Hinsicht erhebliche Vorbehalte angemeldet.¹⁶ Der österreichische Vorbehalt zum 4. Zusatzprotokoll betrifft die Aufrechterhaltung des Habsburgergesetzes¹⁷; das hat gar kulturpolitische Tragweite;

c) im System des Aus- und Durchführungsvorbehaltes bewahrt sich der Staat bei allen wesentlichen politischen Rechten (Recht auf Privatsphäre — Art. 8, Glaubens- und Gewissensfreiheit — Art. 9, Freiheit der Meinungsäusserung — Art. 10 und Vereins- und Versammlungsfreiheit — Art. 11) einen erheblichen Gestaltungsspielraum;

d) der Vorbehalt im Falle des Ausnahmezustandes gem. Art. 15 der Konvention überlässt dem Staat die souveräne Entscheidung, Grundrechte zu suspendieren. Obwohl der Vorbehalt juristisch scharf abgegrenzt ist und von Kommission und Gerichtshof kontrolliert wird, wird dieses Mass durch die politische Entscheidung gebrochen, so dass es fast den Anschein hat, dass die menschenrechtlichen Gebote einen derartigen Zustand nicht voll beherrschen. Die Staatenbeschwerden im Falle des irisch-englischen Konfliktes gegen Gross-

britannien¹⁸, gegen die Türkei¹⁹ machen dies deutlich. Auch eine ungehemmte Folterpraxis²⁰ sowie der Umstand, dass es auf Zypern nach wie vor mehr als 2000 verschwundene Personen gibt, deren Schicksal ungeklärt ist, zeigen, dass die Forderung der Einhaltung der Menschenrechte im Ausnahmezustand nicht immer Gewicht hat;

e) die **Institutionalisierung der Souveränität der Staaten** hat selbst in das System des europäischen Rechtsschutzes organisatorisch Eingang gefunden: ein Fremdkörper ist ein Organ zur Entscheidung über Menschenrechtsverletzungen: Das aus den Aussenministern der Mitgliedstaaten zusammengesetzte Ministerkomitee hat die Möglichkeit, über Menschenrechtsverletzungen zu entscheiden.²¹ Dieses Ministerkomitee hat in seiner gesamten Praxis die politische Schallmauer noch nie durchbrochen;

f) schliesslich liegt es in der souveränen Gewalt der Staaten, die **Individualbeschwerde**, das ist das Recht des einzelnen gegen den eigenen Staat wegen Menschenrechtsverletzungen Beschwerde zu führen, anzuerkennen.²²

5. Die Europäische Konvention hebt das Individuum im Falle der Anerkennung der Individualbeschwerde durch den Staat zu einem Völkerrechtssubjekt empor; es hat begrenzte Rechte, gegen das urtümliche Völkerrechtssubjekt Staat Beschwerde zu erheben. Staat und Mensch sind im konventionemässigen Prozessrecht vor der Kommission gleichberechtigte Prozessparteien. Das ist völkerrechtliches Neuland und steht im Gegensatz zum hergebrachten allgemeinen Völkerrecht. Das ist ein begrüssenswerter Ansatz zu einer neuen Entwicklung im Völkerrecht und den internationalen Beziehungen. Hiebei erwachsen mit UNO-Einrichtungen bedeutende Konkurrenzprobleme dann, wenn Mitgliedsstaaten der Europäischen Konvention auch Mitgliedsstaaten des Fakultativprotokolls zum UN-Pakt über die zivilen und politischen Rechte sind²³ und dasselbe Individuum Schutz vor der Menschenrechtskommission des Europarates und dem Menschenrechtskomitee der Vereinten Nationen sucht.²⁴

6. Die Europäische Konvention begründet eine kollektive Verantwortlichkeit aller Mitgliedstaaten für die Achtung der Menschenrechte im Bereiche des Europarates. Dabei hat das **Instrument der Staatenbeschwerde**²⁵ besondere Bedeutung: Jeder Staat, der der Europäischen Konvention beitrifft, unterwirft sich automatisch den Pflichten aus der Staatenbeschwerde, die jeder Mitgliedstaat gegen seinen Vertragspartner ohne besondere Unterwerfungserklärung erheben kann. Ein solcher Vorgang wäre nach allgemeinem Völkerrecht sonst noch immer nur mit einer souveränen Unterwerfungserklärung möglich. Hier aber tritt die Unterwerfung automatisch ein. Ein Vergleich des Art. 25 der Europ. Konv. mit dem Art. 41 des UN-Paktes über die zivilen und politischen Rechte²⁶ macht dies deutlich. Bisher wurden 18 Staatenbeschwerden in sechs menschenrechtlichen Situationen²⁷ eingebracht.

7. Die Europäische Konvention erheischt die **volle Kooperation** zwischen Konventionsorganen und Staat als vertragliche Verpflichtung.²⁸ Im allgemeinen Völker-

recht ist eine solche Kooperation dem souveränen Willen der Staaten überlassen. Die markanten Beispiele wie Apartheid, der Nah-Ost-Konflikt und Afghanistan sprechen eine sehr deutliche Sprache. Die Kooperationspflicht der Staaten gegenüber der Kommission gründet sich auf Art. 28²⁹, der die betroffenen Staaten dazu verpflichtet, bei Tatsachenfeststellungen mit der Kommission zusammen zu arbeiten. Die Art. 50—53 der Konvention verpflichten den Staat, die Urteile des Europäischen Gerichtshofes zu beachten.

Die Mitgliedstaaten der Konvention erfüllen ihre Kooperationspflicht weitgehend. Bis heute ist lediglich die Türkei eine Art Aussenseiter.

8. Die Europäische Konvention erlangt über die **Spruchpraxis der Konventionsorgane** die Integration der Konvention in das jeweilige innerstaatliche Recht oder in das politische System. Diese Integration ist sowohl juristisch wie auch politisch der schwierigste Prozess, den die Konvention ausgelöst hat. Dieser Vorgang betrifft vier wesentliche Fragen:

a) die Art der Übernahme der Konvention in das innerstaatliche Recht durch die Verfassungsorgane des Staates;

b) die Beachtung der einmal übernommenen Konventionsverpflichtungen auf allen Ebenen innerstaatlicher Rechtspraxis;

c) die Kontrolle dieser Konventionsverpflichtungen durch die Organe der Konvention und

d) die Rückwirkung der Ergebnisse dieser Kontrolle auf das innerstaatliche Recht und auf das staatliche politische System.

9. Die zwei ersten Problemkreise seien lediglich informativ behandelt, die beiden weiteren Problemkreise seien eingehender skizziert.

Die **Übernahme der Konvention in das innerstaatliche Recht** hängt vom Verfassungssystem und von dem in diesem normierten Verhältnis des Landesrechtes zum Völkerrecht ab.³⁰ Zwei Gegenstücke sind beachtenswert. Das englische Beispiel und das österreichische Beispiel. Im anglosächsischen Recht verpflichtet sich der Staat wohl, seine international übernommenen Verpflichtungen wahrzunehmen, die Frage, wie er diese wahrnimmt, ist seine eigene Angelegenheit³¹; im österreichischen Recht hat die Republik die Konvention als Recht des Landes transformiert und in dieses Recht voll — sowohl was die Form als auch den Inhalt angeht — integriert.³² Die Konvention steht nach österreichischem Verfassungsrecht auf Verfassungsstufe und sie ist unmittelbar anwendbar.³³ Im englischen Recht verbleibt die Konvention Völkerrecht und kein staatliches Organ ist innerstaatlich gehalten, die Konvention anzuwenden.

Die **Beachtung der Konventionsverpflichtungen** durch die Staaten ist unterschiedlich. Auch hier ist Österreich rühmend zu erwähnen. Es setzte in dieser Hinsicht nachahmenswerte Beispiele.³⁴

10. Die **Kontrolle** der aus der Konvention abgeleiteten Verpflichtungen durch die Konventionsorgane löst einen dialektischen Vorgang aus. Er ist in seiner praktisch-politischen Bedeutung das Musterbeispiel für die Kraft des Richterspruches³⁵; hier des internationalen

Richterspruches. Mehrere Faktoren sind hiebei hervorhebenswert:

a) Die Spruchpraxis der europäischen Menschenrechtsschutzinstanzen hat allmählich ein **europäisches Verständnis** für die Menschenrechte und Grundfreiheiten herausgebildet;

b) Die Spruchpraxis entwickelt **neue Interpretationsregeln** für menschenrechtliche Normen, die spezifisch menschenrechtlicher Natur sind und die nicht ohne weiteres mit den Regeln des allgemeinen Völkerrechtes übereinstimmen³⁶, die nach wie vor im Zweifel auf die Souveränitätsbewahrung des Staates abgestellt sind. Sie nehmen nicht Mass am souveränen Staat, sondern am schutzbedürftigen Individuum. In diesem Zusammenhang ist die Regel der Verhältnismässigkeit besonders hervorzuheben.³⁷ Diese Regel bedeutet, dass Eingriffe in Menschenrechte das schutzwürdige Menschenrecht und das schutzwürdige Gut, zu dessen Gunsten ein menschenrechtlicher Eingriff erfolgen soll, so abzuwägen sind, dass der Eingriff mit Schonung der menschenrechtlichen Substanz erfolgen soll;

c) Die Spruchpraxis der europäischen Menschenrechtsschutzinstanzen gibt den menschenrechtlichen Sachverhalten und Tatbeständen, wie sie in den Regeln der Europäischen Konvention formuliert sind, **autonomen Inhalt**, der sich mit dem Inhalt menschenrechtlicher Bestimmungen, wie ihn das nationale Recht aufweist, nicht decken muss; dieser durch die europäischen Menschenrechtsinstanzen erarbeitete autonome Gehalt menschenrechtlicher Aussagen und Begriffe wirkt auf die Spruchpraxis anderer internationaler Menschenrechtsschutzinstanzen über.³⁸ Zu diesen sich so selbstständigenden Begriffen gehören z. B. der Begriff der Familie³⁹, der Begriff des Tribunals⁴⁰, der Begriff des zivilen Rechtes⁴¹, der Begriff von «Freiheit und Sicherheit»⁴², der Begriff des Zeugen⁴³, der Begriff der Gesetzmässigkeit⁴⁴ u. a.

d) Ein wesentlicher Verdienst der Spruchpraxis der europäischen Instanzen ist es, dass **politische Konflikte in Rechtskonflikte** umgewandelt werden⁴⁵; die Spruchpraxis trägt so zu einer friedlichen Lösung von Streitigkeiten bei, die sonst im politischen Streit innerhalb der und der Staaten weiterschweben. Damit wird der gesamte Komplex europäischer Menschenrechte und Grundfreiheiten zu einem «jus publicum europaeum»⁴⁶ und die Konventionsorgane wachsen so — vom Standpunkt staatlicher Gewaltenlehre — zu einer vierten Gewalt heran. Welche Bedeutung das alles hat, erkennt man aus der nationalen Politik und Rechtsprechung der Mitgliedstaaten des Europarates, soweit sie sich mit Menschenrechten zu befassen haben. Das Menschenrechtsverständnis in Grossbritannien hat durch die Konvention und die Spruchpraxis der europäischen Instanzen eine neue Dimension erhalten. Die Entscheidungen über die sogenannten «closed shops»⁴⁷, die Stellung des Häftlings⁴⁸ und seine Rechte, die Freiheit der Meinungsäusserung in den Grenzen der Zensur⁴⁹ sind zu nennen; für die Bundesrepublik Deutschland hat die Rechtsprechung in der Beurteilung der Konvention im Verhältnis zur KPD⁵⁰, der Telefonabhörung im Dienste öffentlicher Sicherheit⁵¹, des sogenannten Radikalenerlasses besondere Bedeutung erlangt. Österreich musste sich nach der Rechtsprechung der Kommission und des Ge-

richtshofes richten. Immer wieder sind Normen der österreichischen StPO auf ihre Konventionsmäßigkeit hin geprüft und unter dem Eindruck der europäischen Rechtsprechung auch geändert worden.⁵²

In diesem Zusammenhang muss auf ein Problem aufmerksam gemacht werden, das in allen Jurisdiktionen auftaucht. Das Problem kann mit der Frage umschrieben werden, ob die Richter — von der Wirkung ihrer Entscheidung im Einzelfalle ganz abgesehen⁵³ — europäisches Recht schöpfen oder ob sie europäisches Recht lediglich anwenden. Aus der Spruchpraxis der Kommission geht vor allem hervor, dass die Kommission bereit ist, im konkreten Falle allfällige Verletzungen der Konvention auch *ex officio* zu prüfen. D. h. sie nimmt eine Beschwerde zum Anlass, in der Beschwerde nicht explicit behandelte Rechtsfragen aufzugreifen und über sie zu entscheiden. Die Staaten haben meines Wissens dagegen keine Bedenken erhoben. Gerade hier hat die Spruchpraxis der Kommission wichtiges Neuland betreten. Eine Studie Clovis Morrison untersucht das Verhalten der Mitglieder der Konventionsorgane und entwickelt an Hand amerikanischer Forschungsmethoden Untersuchungen darüber, wie sich die Mitglieder des Gerichtshofes und der Kommission verhalten haben.⁵⁴ Im europäischen kontinentalen richterlichen System geht die Meinung des überstimmten Richters zumeist unter. Im System der Rechtsprechung europäischer Instanzen wird die Meinung des überstimmten Richters durch «concurring» oder «dissenting opinions» kundgetan. So wird von Morrison das britische Kommissionsmitglied J. Fawcett zu 21 % als ein «activist» bezeichnet, der bundesdeutsche Frowein erhält jedoch nur 0,5 %.⁵⁵

IV.

1. Die Staatengeschichte lehrt, dass die Menschenrechte ihrer Idee nach immerwährende Aussagen enthalten.⁵⁶ Hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausgestaltung folgen sie jedoch der gesellschaftlichen Dynamik und versuchen, die sich aus Staat und Gesellschaft ergebenden Bedrohungen der Menschen durch neue, verfeinerte Formulierungen der Menschenrechte und Spruchpraktiken von Schutzorganen einzuholen. Gerade bei einem so verfeinerten Menschenrechtsschutzsystem, wie es das europäische ist, müssen auch **Systemschwächen** erkannt werden. Um diese haben sich in erster Linie die europäischen Politiker zu kümmern. Zumeist hängt es aber von den staatlichen Bürokratien ab, ob sie bereit sind, die Politiker über Systemschwächen auch wirklich zu informieren. Der Politiker selbst hat nicht Zeit und Übersicht, solche Systemschwächen von sich aus zu erkennen.

2. Da ist zunächst zu erkennen, dass es **Reibungsflächen zwischen der EG und dem Europarat** gibt, deren Hälfte der Mitgliedstaaten auch EG-Mitgliedstaaten sind. Die EG nimmt aber für ihre Handlungen die europäische Konvention nicht zu ihrem Massstab, wenn sie menschenrechtliche Probleme zu lösen hat. Seit 1979 wird ein Brückenschlag beraten, der EG und Europarat auf menschenrechtlichem Gebiete zusammenführen soll, und zwar wurde erwogen, dass die EG als eine internationale Organisation kollektiv der europäischen Kon-

vention beitreten solle. Dieses Projekt hat bis heute keine Lösung gefunden.⁵⁷

3. Eng damit im Zusammenhang steht die **Konkurrenzsituation** zwischen dem System der Individualbeschwerde vor der Europäischen Kommission und vor dem Menschenrechtskomitee der UN⁵⁸; Gleichartiges gilt für die Individualbeschwerde vor der Europäischen Kommission einerseits und dem Rassendiskriminierungskomitee sowie der Frauendiskriminierungskommission der UN andererseits.⁵⁹ Einzelne Staaten, die Mitgliedstaaten der Europäischen Konvention sind, haben sich zugleich der Jurisdiktion des Menschenrechtskomitees der UN unterworfen.⁶⁰ Konkurrierende Jurisdiktionen sind somit geschaffen. Kompetenzkonflikten sollte daher aus dem Wege gegangen werden. Wenn man die Beschwerde vor UN Organen und europäischen Organen zulässt, da wäre es besser, sie nur für solche Rechte zuzulassen, die durch die europäische Konvention nicht gedeckt sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit, der Verhinderung der Duplizität des Rechtsschutzes und der Verhinderung der regionalen Politisierung der Menschenrechte rate ich europäischen Staaten ab, sich gleichzeitig zwei so heterogenen Rechtsschutzeinrichtungen vorbehaltlos zu unterwerfen.

4. Die Konvention ist **exklusiv Europarat bezogen**.⁶¹ In einzelnen Regionen gibt es Staaten, die ohne der politischen Organisation des Europarates beitreten zu können oder zu wollen, bereit sein würden, sich dem europäischen Rechtsschutzsystem zu unterwerfen. Nach meiner Meinung sollte die Konvention auch Nicht-Europaratsmitgliedern geöffnet werden, die bereit sind, sich den Zielsetzungen der Präambel der europäischen Konvention zu unterwerfen. Das gilt vor allem für Finnland.

5. Die Erfahrung lehrt, dass sich das **Institut der Staatenbeschwerde** in einer Krise befindet.⁶² Das gilt sowohl für die Frage der Initiative, zu der Kooperation im Zuge als auch des Ergebnisses einer Staatenbeschwerde. Obwohl die Staatenbeschwerde ihrem Motive nach Ausdruck kollektiver Verantwortlichkeit für kollektiv getragene Rechte ist, wird ihre Erhebung als eine Art feindseliger Akt gewertet. In der Regel wird sie auch aus Gründen «externer» Meinungsverschiedenheiten zwischen Staaten von dem einen oder anderen Partner der Konvention erhoben. Die Kooperation des von einer Staatenbeschwerde betroffenen Staates bringt das Menschenrechtsschutzsystem immer wieder in eine Krise. Die Kooperationsbereitschaft beginnt vor allem bei der Faktenermittlung durch die Kommission nachzulassen⁶³, was dazu führt, dass der Faktenermittlung das kontradiktorische Moment, das allein interessenausgleichend wirkt, abgeht. Ein besonderer Beispielfall ist das Verhalten der Türkei im Falle der zypriotischen⁶⁴ und im Falle der «Fünfer-Staatenbeschwerde».⁶⁵ Ich teile die von der österreichischen Regierung vertretene Auffassung, dass die Einrichtung eines europäischen Hochkommissärs für Menschenrechte der denkbare Ersatz für die Staatenbeschwerde sein könnte.⁶⁶ Natürlich begegnet der Einrichtung eines **Europäischen Hochkommissärs für Menschenrechte** der gleiche Komplex von Schwierigkeiten wie der Idee des UN-Hochkommissars für Menschenrechte.

6. Hinsichtlich der garantierten Menschenrechte ist der Schutz lückenhaft bzw. mit dem Fortschritt von Gesellschaft und Technik lückenhaft geworden. Es hiesse die europäischen Instanzen überfordern, würde man von ihnen verlangen, sie sollten bestehende Lücken im Interpretationswege schliessen. Gewiss, die Normen der Konvention können in Form der Anpassungsjudikatur Entwicklungstendenzen mit dem Ziele, Menschenrechte zu schützen, angepasst werden: die Privatsphäre kann vor Computermisbrauch gesichert werden⁶⁷, den Menschen als Objekt des Experimentierens zu behandeln, wird nicht ohne Verletzung der Menschenwürde möglich sein⁶⁸, aber schon die Stellung des Fremden in der mobilen europäischen Gesellschaft menschenrechtlich zu sichern, oder dem Asylanten Schutz und Schirm zu geben, reicht beim derzeitigen Stand der europäischen menschenrechtlichen Normen nicht aus. Die «gesunde Umwelt» kann kaum im Interpretationswege durch die Normen der europäischen Konvention gesichert werden, auch nicht der freie Handel, auch nicht die Minderheiten und Volksgruppen⁶⁹, schon gar nicht das Selbstbestimmungsrecht der Völker, auch der gesamte Komplex der sozialen und wirtschaftlichen Rechte ist von den durch die Menschenrechtsorgane des Europarates sicherbaren Rechte ausgeklammert.⁷⁰ Die Rechtsprechung kann solche Fragen nicht lösen, ohne ihre Kompetenzen erheblich zu überschreiten, etwa z. B. den Familienbegriff des Art. 8 auf jedes x-beliebige Zusammenlebensmodell auszudehnen. Hier müssten die Mitgliedstaaten des Europarates grosse Anstrengungen unternehmen, um auf dem Wege geschriebenen Rechtes den immer dringender werdenden Nachholbedarf an Menschenrechten zu erfüllen. Nur mühsam geht der Rechtsetzungsprozess im Schosse des Europarates vor sich. Da ist die parlamentarische Versammlung mit ihren Empfehlungen und Entschliessungen rasch bei der Hand, manche Studien des Generalsekretariats des Europarates zeigen, wo der Schuh tatsächlich drückt. Die staatlichen Experten, die sich darum bemühen, Neuland zu kodifizieren, kommen aber nur sehr mühsam voran.

7. Die Menschenrechtskonferenz der Regierungen der Mitgliedstaaten, die im März 1985 in Wien stattfand, hat auch weithin sichtbar gemacht, dass die Menschenrechtsinstanzen des Europarates in **zeitraubender Rechtsprechungstechnik** dem Bedürfnis nach rascher Abhilfe oft nicht gerecht werden. Das 8. Zusatzprotokoll, das in Wien zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist, soll manche prozessuale Schwerfälligkeit beheben helfen. Die Politiker stehen aber vor dem Dilemma, die Vorteile eines nicht berufsmässig gesicherten Menschenrechtsschutzes in Strassburg mit den Vor- und Nachteilen beruflich bestellter Organe zu vertauschen bzw. nicht zu vertauschen. Das letzte Wort ist durch das 8. Zusatzprotokoll, das am «ehrenamtlichen» System der «Gerichtbarkeit» in Strassburg nicht rüttelt, noch nicht gesprochen. In diesem Zusammenhang ist auf den geringen finanziellen Spielraum, der für die europäischen Menschenrechtsschutzinstanzen von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wird, ebenso hinzuweisen wie auf die eher dürftige materielle Ausstattung der Strassburger Instanzen.

8. Hauptaufgabe aber muss es sein, die «Menschenrechtsmüdigkeit» der souveränen Staaten des Europa-

rates zu überwinden: kurzfristig, mittelfristig und langfristig. Kurzfristig gesehen, muss das Menschenrechtssystem des Europarates universeller und genereller gemacht werden. D. h. es müssten mehr Rechte ausgebaut und dem europäischen Schutz in effektiver Weise unterworfen werden. Alle Staaten, die es bis heute noch nicht vermochten, sollten dem einzelnen die Möglichkeit der Individualbeschwerde geben, in dem sie die entsprechende Deklaration nach Art. 26 der Konvention abgeben. Mittelfristig sollten die bestehenden Lücken im Rechtssystem geschlossen und die Verfahrenstechniken verbessert werden. Und langfristig sollen sich die Politiker bemühen, den Bereich des ganzen Europa zu erfassen.⁷¹ Es sollte die Harmonisierung der internationalen Menschenrechtssysteme angestrebt und ein System entwickelt werden, drohende Bedrohungen der Menschenrechte schon heute zu erkennen, sie zu analysieren und die entsprechenden Vorschläge zu unterbreiten.

Aber dennoch, das derzeitige europäische System zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten dient der Genugtuung, dem Ansporn, aber auch als Beispiel in einer sonst recht friedlosen Welt friedliche Lösungen für Konflikte, die sich auf die Menschenrechte auswirken, zu finden. An ein Problem muss schliesslich erinnert werden, das in der europäischen Konvention versteckter liegt als in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, es bezieht sich auf die Verpflichtungen der Menschen, die im Genuss des internationalen Menschenrechtsschutzes stehen, gegenüber ihren Gemeinschaften. An diese Pflichten erinnert die Konvention des Europarates, wenn sie den Missbrauch der Menschenrechte verbietet. Das bedeutet, niemand kann sich auf die europäischen Menschenrechte berufen, wenn er sie nützen wollte, um das menschenrechtliche System selbst in Frage zu stellen. Zwar ist diese Verpflichtung nur eine Art Interpretationsgrundsatz, aber dies genügt, um den europäischen Menschenrechtsschutzinstanzen den Weg zu weisen, den gewaltsamen Systemveränderer in Schranken zu halten.

ANMERKUNGEN

¹ European Ministerial Conference on Human Rights, Vienna, 19—20 March 1985; dazu die Presseinformation des Europarates: Political Boost to Human Rights Protection in Europe., B (85) 10, 22. 3. 1985.

² Das 8. Zusatzprotokoll, das der Beschleunigung der Verfahren vor den europäischen Instanzen dienen soll, ist eigens in Wien zur Unterzeichnung aufgelegt worden: 18 von 21 Mitgliedstaaten des Europarates haben diese Unterzeichnung vorgenommen, darunter Österreich, die Bundesrepublik Deutschland, Liechtenstein und die Schweiz.

³ *Frankreich*: Les Droits de l'Homme face au développement de la Science et de la Technologie MDH (85) 3; *Österreich*: The Role of the Council of Europe in the further realisation of human rights MDH (85) 2; *Schweiz*: Functioning of the Organs of the European Convention on Human Rights (Assessment, improvement and reinforcement of the international control machinery set up by the Convention) MDH (85) 1. Ferner die Memoranden der *britischen Delegation*: The Challenge to Human Rights posed by the development of science and technology, Protection of human beings and their physical and intellectual integrity in the context of the progress being made in the fields of biology, medicine and biochemistry, MDH (85); der *dänischen Delegation*: The

- further promotion of education and information in the fields of human rights, MDH (85) 9; der *niederländischen Delegation*, MDH (85), 6; der *spanischen Delegation* MDH (85), 11, 12, 13; der *portugiesischen Delegation*, MDH (85) 15, 16 und der *italienischen Delegation*, MDH (85), 14.
- ⁴ Die wesentlichsten Gedanken dieser Resolution sind in der in Anm. 1 genannten Presseausendung enthalten.
- ⁵ Es handelt sich um das UN Dokument 217 A (III), eine Entschliessung der Generalversammlung. Englisch: Human Rights; A Compilation of International Instruments; United Nations New York 1983, Sales No E.83.XIV.1, A.1; deutsch: F. Ermacora (Hrsg.), Internationale Dokumente zum Menschenrechtsschutz, Reclam 1982³.
- ⁶ Die Dokumentation der europäischen Konvention mit allen Zusatzprotokollen, dem Ratifikationsstand usw. findet sich in der vom Europarat herausgegebenen Textausgabe: European Convention on Human Rights, Collected Texts, Strasbourg 1981.
- ⁷ Das Protokoll Nr. 2 betrifft die Kompetenz des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, gutachtliche Äusserungen über die Interpretation konventioneller Bestimmungen abzugeben; das Protokoll Nr. 3 betrifft Verfahrensfragen vor Kommission und Gerichtshof; das Protokoll Nr. 4 betrifft Änderungen in der Zusammensetzung von Kommission und Gerichtshof; sodann ist ein Europäisches Übereinkommen über die Stellung von Personen zu nennen, die am Verfahren vor den europäischen Instanzen teilnehmen; sodann gibt es Privilegien- und Immunitätenprotokolle.
- ⁸ Eine Reihe solcher Entschliessungen und Empfehlungen ist in der Anm. 6 genannten Textausgabe veröffentlicht.
- ⁹ Der Ratifikationsstand ist in der in Anm. 6 genannten Textausgabe ausgewiesen.
- ¹⁰ Siehe dazu Ermacora, Menschenrechte in der sich wandelnden Welt, Bd. 1, Wien 1974, S. 452 ff.
- ¹¹ Doc. ISSN 0252—0613.
- ¹² Siehe die entsprechenden Statistiken auf den S. 312 ff.
- ¹³ Art. 48 EMRK ist massgebend, der neben der Kommission auch Vertragsstaaten das Recht gibt, einen Fall vor den Gerichtshof zu bringen.
- ¹⁴ Eine Übersicht über die Transformationsmethoden in der Welt findet sich z. B. bei F. Ermacora, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1970, S. 1053 ff.
- ¹⁵ Die Grundlage solcher Vorbehalte ist Art. 64 EMRK; der Wortlaut der Vorbehalte findet sich in der Anm. 6 ausgewiesenen Dokumentation des Europarates.
- ¹⁶ Sowohl österreichische als auch schweizerische Vorbehalte beziehen sich vor allem auf die Anwendbarkeit des Art. 5 und 6 EMRK. Liechtenstein hat zur Konvention keinen Vorbehalt abgegeben.
- ¹⁷ Dieser Vorbehalt bezieht sich auf das sogenannte Habsburgergesetz StGBI Nr. 209/1919, mit dem die Landesverweisung und die Erschwernis der Wiedereinreise verfügt wurde. Österreich hat diesen Vorbehalt auch bei UN Konventionen gemacht.
- ¹⁸ Siehe die Application (im folgenden Appl. abgekürzt) Nr. 5310/71.
- ¹⁹ Siehe die Appl. Cyprus v Turkey Appl. Nr. 6780/74, 6950/75, 8007/77 sowie die Appl. Dänemarks, der Niederlande, Frankreichs, Norwegens und Schwedens Appl. Nr. 9940—44/82.
- ²⁰ Siehe die Appl. Dänemarks, Norwegens, Schwedens und der Niederlande gegen Griechenland, Appl. Nr. 3321/67, 3322/67, 3323/67, 3344/67.
- ²¹ Siehe die Art. 31, 32 und 54 EMRK.
- ²² Siehe den Art. 25 EMRK.
- ²³ Englisch: Optional Protocol to the International Convention on Civil and Political Rights, Generalversammlung Res 2200 A (XXI), in der in Anm. 5 genannten Ausgabe, deutsch in der in Anm. 5 von mir herausgegebenen Reclamausgabe, S. 123 ff.
- ²⁴ Siehe dazu die Resolution des Ministerkomitees des Europarates Nr. 70—17 — UN Convent on Civil and Political Rights and the European Convention on Human Rights: Procedure for dealing with inter-state complaints.
- ²⁵ Siehe den Art. 24 EMRK.
- ²⁶ Art. 41 des UN Paktes über die zivilen und politischen Rechte; sieht auch das Instrument einer Staatenbeschwerde vor, doch bedarf ihre Zulässigkeit einer ausdrücklichen wechselseitigen Unterwerfungserklärung der betreffenden Staaten.
- ²⁷ Diese menschenrechtlichen Situationen waren bzw. sind: die menschenrechtswidrige Art der Kolonialherrschaft Grossbritanniens auf Zypern; die Menschenrechtsverletzung Italiens in einem Individualfall (Pfundererfall); die Menschenrechtspraktiken des Militärregimes in Griechenland; die Menschenrechtspraktiken Englands in Nordirland; die menschenrechtswidrige Situation auf Zypern, die durch die türkische Invasion herbeigeführt worden ist; die Menschenrechtspraktiken der Militärherrschaft in der Türkei.
- ²⁸ Im Art. 28 EMRK heisst es, dass die vertragsschliessenden Teile alle Erleichterungen zu gewähren haben! Im Art. 53 EMRK übernehmen die vertragsschliessenden Teile ausdrücklich die Verpflichtung, sich nach der Entscheidung des Gerichtshofes zu richten!
- ²⁹ Der Artikel gebietet eine kontradiktatorische Tatsachenfeststellung.
- ³⁰ Siehe darüber Seidl-Hobenveldern, Völkerrecht,³ RN 402/407.
- ³¹ Ebenda 408.
- ³² Vgl. Art. 50 B.-VG.
- ³³ Übersicht über diese Frage bei M. Nowak, Allgemeine Bemerkungen zur Europäischen Menschenrechtskonvention aus völkerrechtlicher und innerstaatlicher Sicht, in: Ermacora/Nowak/Tretter (Hrsg.), Die Europäische Menschenrechtskonvention in der Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte. Ein Handbuch für Theorie und Praxis, Wien, 1983, S. 37 ff. unter Berücksichtigung der österreichischen B.-VG. Novelle 1964 BGBl. Nr. 59.
- ³⁴ Dazu F. Ermacora, Auswirkungen der menschenrechtlichen Rechtsprechung der Strassburger Instanzen auf die österreichische Rechtsordnung, in der in Anm. 33 angegebenen Schrift, S. 51 ff.
- ³⁵ Siehe dazu die Übersicht bei F. Ermacora, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1970, S. 959 ff.
- ³⁶ Zu den heute kodifizierten Interpretationsregeln des Völkerrechtes siehe die Art. 31 ff. des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, deutscher Text im österreichischen BGBl. Nr. 40/1980.
- ³⁷ Dazu Kutscher / Ress / Teitgen / Ermacora / Ubetazzi, Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit in den europäischen Rechtsordnungen, in: Rechtsstaat in Bewährung Bd. 15, Heidelberg 1985.
- ³⁸ Siehe dazu das Europaratsdokument «Effects of the various human rights instruments providing a mechanism for individual communications on the machinery of protection established under the European Convention on Human Rights», H (85) 3, und United Nations (Hrsg.) Human Rights Committee Selected Decision under the Optional Protocol, CCPR/C/OP/1.
- ³⁹ Vgl. Art. 8 EMRK und z. B. Stolzlechner, Der Schutz des Privat- und Familienlebens im Licht der Rechtsprechung des VfGH und der Strassburger Instanzen, OJZ 1980, 85, 123.
- ⁴⁰ Vgl. Art. 6 Abs. 1 EMRK und dazu der Ringeisen Case (Appl. 2614/65) Urteil des EGH E.C.H.R., Series A no 13 und Sramek v. Austria (Appl. Nr. 8790/79).
- ⁴¹ Siehe dazu vor allem den Ringeisen Fall (Anm. 40).
- ⁴² «Freiheit und Sicherheit» bilden eine Einheit als Begriff, siehe Art. 5 EMRK.
- ⁴³ Bönisch v. Austria, Appl. Nr. 8658/79.

- ⁴⁴ Bedeutende Neuinterpretationen des Gesetzmässigkeitsbegriffes finden sich seit der Entscheidung im Sunday Times Casv United Kingdom Appl. 6538/74 und die Entscheidung des EGH Publ. E.C.H.R., Series A no 30.
- ⁴⁵ Diese Idee ist im Gesamtwerk *H. Kelsen* zu finden, vor allem Reine Rechtslehre, Wien 1934.¹
- ⁴⁶ Der Ausdruck wurde von dem jüngt verstorbenen *C. Schmitt* geprägt.
- ⁴⁷ Es handelt sich hier um den Fall Ronald Roger Webster v. United Kingdom Appl. Nr. 7806/77 und EGH Publ. E.C.H.R. Series A Nr. 44.
- ⁴⁸ So vor allem in den gegen Grossbritannien gerichteten Fällen über die Rechte des Häftlings auf Briefverkehr: Prison correspondance cases Appl. Nr. 5974/72, 6205/73, 7052/75 u.v.a.m. und des Häftlings sich zu verheirateten Hamer v. UK (Appl. Nr. 7114/75 und Draper Appl. Nr. 8186/78).
- ⁴⁹ Siehe dazu den Handyside Fall v. UK Appl. Nr. 5493/72.
- ⁵⁰ Siehe dazu Appl. Nr. 250/57 YB I (1955—1957) 222 ff.
- ⁵¹ Es handelt sich hier vor allem um den Klass v. Bundesrepublik Fall Appl. Nr. 5029/71.
- ⁵² Vgl. die Hinweise in der in Anm. 33 von mir verfassten Arbeit.
- ⁵³ Die Wiener Schule hat unmissverständlich klar gemacht, dass auch die Rechtsanwendung Rechtsetzung ist. Das ist seit *A. Merkel* fester Bestand der Rechtserkenntnis.
- ⁵⁴ *C. C. Morrisson, Jr.*, The Dynamics of Development in the European Human Rights Convention System, Den Haag 1981.
- ⁵⁵ a. a. O., S. 20.
- ⁵⁶ Siehe dazu das in Anm. 10 angeführte Werk als eines von vielen, die sich des Themas heute annehmen.
- ⁵⁷ Siehe dazu das EG Dokument COM (79) 210 final, 2nd may 1979: Memorandum on the Accession of the European Communities to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms. Eine entsprechende Resolution wurde vom Europäischen Parlament am 27. April 1979 angenommen. Von Seiten des Europarates gibt es keine gleichartigen positiven Schritte.
- ⁵⁸ Eine entsprechende Untersuchung ist vom Menschenrechtlichen Expertenkomitee des Europarates angestellt worden, sie findet wörtlichen Niederschlag in der österreichischen Regierungsvorlage, mit der der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte samt Vorbehalten dem österreichischen Parlament zur Genehmigung vorgelegt worden ist, siehe 229 die Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP.
- ⁵⁹ Siehe dazu die deutsche Fassung in der österreichischen Dokumentation 823 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP.
- ⁶⁰ Dazu gehören mit 1. September 1983: Dänemark, Island, Luxemburg, Italien, die Niederlande, Norwegen, Schweden; der Ratifikationsstand des Fakultativprotokolls ist jeweils dem UN Dokument Human Rights International Instruments, Signatures Ratifications, Accessions etc. zuletzt ST/HR/4 Rev. 5 zu entnehmen.
- ⁶¹ D. h. gemäss Art. 66 EMRK kann die Konvention nur von Mitgliedstaaten des Europarates ratifiziert werden.
- ⁶² Die Staatenbeschwerde ist kraft Art. 24 EMRK eingerichtet. Über die Staatenbeschwerden siehe die in Anm. 6 genannte Dokumentation und meinen Aufsatz: Über die Staatenbeschwerde in Fragen der Menschenrechte, in: *Bridel-Festschrift*, 1968, S. 169 ff.
- ⁶³ Es handelt sich hier um die Anwendung von Art. 28 lit. a EMRK.
- ⁶⁴ Siehe Appl. Nr. 6780/74 und die übrigen in Anm. 19 genannten Beschwerdefälle.
- ⁶⁵ Siehe die Anm. 19.
- ⁶⁶ Siehe das Europaratsdokument MDH (85) 2, das im Zuge der Wiener Ministerkonferenz (siehe Anm. 1 und 3) vorgelegt worden ist.
- ⁶⁷ Das ergibt sich aus dem Art. 8 EMRK.
- ⁶⁸ Das ergibt sich aus Art. 3 EMRK oder aus Art. 5 EMRK.
- ⁶⁹ Siehe zu diesem Komplex meine Studie Nationalitätenkonflikt und Volksgruppenrecht, Bd. II, München: Internationales Institut für Nationalitätenrecht und Regionalismus, 1978, S. 107 ff.
- ⁷⁰ Siehe aber die Europäische Sozialcharta, für Österreich BGBl. Nr. 460/1969, die als eine Art Sicherungsmechanismus ein Berichtssystem kennt.
- ⁷¹ Damit meine ich das System der Menschenrechte und humanitären Fragen der sogenannten Helsinki Deklaration vom 1. August 1975 (Auszug bei *Ermacora* in der in Anm. 5 wiedergegebenen Textsammlung, umfassend in: *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung* 1975 Nr. 102/S. 968.
- ⁷² Siehe Art. 29 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Anm. 5).
- ⁷³ Siehe Art. 17 und 18 EMRK.

Stellvertretung im Staatsgerichtshof - ein verfassungsrechtliches Problem

von Fürstlicher Justizrat Dr. Walter Kieber,
Rechtsanwalt, Vaduz

Gemäss Art. 105 der Verfassung¹ besteht der Staatsgerichtshof aus einem Präsidenten und vier weiteren Stimmführern. Seine Mitglieder werden vom Landtag gewählt, und zwar so, dass der Staatsgerichtshof mehrheitlich mit gebürtigen Liechtensteinern besetzt ist; zwei Mitglieder müssen rechtskundig sein. Die Wahl des Präsidenten, der ein gebürtiger Liechtensteiner sein muss, unterliegt der landesfürstlichen Bestätigung. Stellvertretung im Staatsgerichtshof sieht dieser Verfassungsartikel nicht vor; dies im Gegensatz zu Stellvertretungsregelungen, die in den Art. 79 und 88 der Verfassung (bereits im Urtext) für die Regierung und in Art. 97 der Verfassung (ebenfalls bereits im Urtext) für die Verwaltungsbeschwerdeinstanz vorgesehen sind. Die Stellvertretungsregelung für den Landtag wurde erst mit der Verfassungsnovelle aus dem Jahre 1939² in den Art. 46 und 49 der Verfassung verankert. Vergleichsweise sehen sowohl die österreichische Bundesverfassung hinsichtlich des Verfassungsgerichtshofes³ als auch die schweizerische Bundesverfassung hinsichtlich des Bundesgerichtes⁴, welches bekanntlich auch für staatsrechtliche Streitigkeiten zuständig ist, neben den Mitgliedern auch Ersatzmitglieder bzw. Ersatzmänner vor.

In Liechtenstein ist die Stellvertretung durch ein einfaches Gesetz geregelt. So bestimmt das Gesetz über den Staatsgerichtshof⁵, dass der Staatsgerichtshof aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, vier weiteren Mitgliedern und deren Stellvertretern besteht (Art. 2 Abs. 1 StGH-Gesetz). Diese Bestimmung hat keine verfassungsrechtliche Grundlage. Daran ändert auch die Bestimmung in Art. 104 der Verfassung, wonach «im Wege eines besonderen Gesetzes» ein Staatsgerichtshof zu errichten ist, nichts, da dieses Gesetz bei der Regelung der Zusammensetzung des Staatsgerichtshofes jedenfalls Art. 105 der Verfassung als «lex specialis» zu beachten hat. Art. 105 der Verfassung spricht zwar von «einem» Präsidenten und nicht von «dem» Präsidenten, so dass daraus der Schluss gezogen werden könnte, es sei die Bestellung eines Vize-Präsidenten möglich. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass im gleichen Verfassungsartikel von der Wahl «des» Präsidenten die Rede ist und die Verfassung auch an anderer Stelle, nämlich in Art. 97, von «einem» Vorsitzenden spricht, obwohl im selben Artikel ein «Stellvertreter» vorgesehen ist. Nicht zu übersehen ist auch, dass Art. 105 der Verfassung nur «Mitglieder» des Staatsgerichtshofes kennt und das Wort «Stellvertreter» nicht verwendet, obwohl letzteres an verschiedenen Stellen der Verfassung (Art. 52, 79, 97 und 109) zu finden ist. In Art. 79 der Verfassung wie auch in Art. 2 des StGH-Gesetzes finden die Begriffe «Mitglieder» und «Stellvertreter» sogar nebeneinander Verwendung.

Bei der Auslegung von Art. 105 der Verfassung ist vom Grundsatz des Vorranges der Wortbedeutung im Klarheitsfall⁶ auszugehen. Der Begriff «Mitglied» hat inhaltlich nicht die gleiche Bedeutung wie der Begriff «Stellvertreter». Die mit der Verwendung des Begriffes

«Mitglied» getroffene Wortwahl ist eindeutig und klar und lässt über den Inhalt der Regelung des Art. 105 der Verfassung keine Zweifel aufkommen.

Nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers besteht der Staatsgerichtshof aus fünf Mitgliedern, nämlich aus dem Präsidenten und vier weiteren Stimmführern. Alle Vorschriften des StGH-Gesetzes, die die Bestellung von Stellvertretern im Staatsgerichtshof vorsehen und deren Mitwirkung bei Entscheidungen des Staatsgerichtshofes regeln, sind somit verfassungswidrig.

Bei Ausserachtlassung der vorstehenden strengen Betrachtungsweise wäre es denkbar, hinsichtlich der Stellvertretung im Staatsgerichtshof das Bestehen einer echten Rechtslücke anzunehmen. Diese Annahme hätte zum Inhalt, dass der Verfassungsgesetzgeber in Art. 105 der Verfassung die Stellvertretung versehentlich nicht geregelt hat und dass diese Rechtslücke im Sinne von § 7 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches⁷ durch Rechtsergänzung im Wege der Analogie zu beheben sei⁸.

Die Behebung einer solchen Rechtslücke im Wege des Analogieschlusses kann im äussersten Fall nur durch den Gesetzgeber erfolgen (Art. 108 1. Satz der Verfassung). Beim Analogieschluss ist Gleiches (Gleichwertiges) gleich zu behandeln; Nichtgleiches dagegen kann nicht analoger Behandlung unterzogen werden. Unter Anlegung dieses Massstabes ist somit zu prüfen, ob die Schliessung der Rechtslücke in Art. 105 der Verfassung — immer unter der Annahme, dass eine solche überhaupt besteht — durch das StGH-Gesetz verfassungskonform erfolgte oder nicht.

Wenn hinsichtlich der Stellvertretung in der Verfassung nach analogen Regelungen Ausschau gehalten werden muss, dann fallen in erster Linie die einschlägigen Artikel über die Stellvertretung in der Regierung in Betracht. In diesem Staatsorgan sind Stellvertreter für die ordentlichen Mitglieder vorgesehen; ihre Mitwirkung bei der Beschlussfassung innerhalb des Organs ist aber allein auf den Fall der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds ausgerichtet (Art. 79 Abs. 2 der Verfassung). Was unter Verhinderung zu verstehen ist, war in der Praxis nie zweifelhaft, dennoch schuf die Verfassungsnovelle, LGBL 1965 Nr. 22, darüber letzte Klarheit. Danach stellt das Wort «Verhinderung» einen einheitlichen Begriff für alle faktischen und rechtlichen Gründe dar, die ein Regierungsmitglied an der Ausübung des Amtes hindern⁹. Im Lichte dieser für die Regierung geltenden Verfassungsnormen erscheinen im StGH-Gesetz die Bestimmungen von Art. 2, welche die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofes regeln, sowie diejenigen von Art. 4 Abs. 2 und 5, welche die Besetzung des Richterkollegiums im Einzelfall zum Gegenstand haben, im Sinne eines Analogieschlusses als verfassungskonform; sie sehen nämlich in ihrem Sinnzusammenhang und unter Heranziehung der gemäss Art. 1 Abs. 4 des StGH-Gesetzes ergänzend Anwendung findenden Bestimmungen von § 16 Abs. 3 des Gerichtsorganisations-Gesetzes¹⁰ nichts anderes vor, als dass der Staatsgerichtshof stets in der Besetzung, wie sie in Art. 105 der Verfassung vorgesehen ist, zusammenzutreten hat und nur dann ein Stellvertreter (d. h. der Vize-Präsident oder der Stellvertreter eines Richter) einzuladen ist, wenn der Gerichtshof «aus irgendwelchen Gründen» — in Betracht fallen faktische Gründe, wie

Krankheit und Landesabwesenheit, sowie rechtliche Gründe¹¹ — nicht «richtig» bestellt, d. h. besetzt werden kann. Wenn der Staatsgerichtshof «auch» durch Herbeiziehung der Stellvertreter nicht «richtig» besetzt werden kann, so sind für den betreffenden Fall die notwendigen Ergänzungswahlen vorzunehmen.

Nun enthält aber das StGH-Gesetz in Art. 6 Abs. 5 eine Bestimmung, die den Stellvertretern Befugnisse zuweist, die weit über die eigentliche Stellvertreterfunktion hinausgehen und für die in diesem Umfang weder in der Verfassung noch irgendwo in der liechtensteinischen Rechtsordnung eine analoge Regelung zu finden ist.

Art. 6 Abs. 5 des StGH-Gesetzes lautet:

«Wenn der Staatsgerichtshof im Rechtsmittelverfahren über eine eigene Entscheidung oder Verfügung neuerdings zu entscheiden hat, so sollen mit Ausnahme des Präsidenten und allenfalls des Referenten, soweit dies ohne Ergänzungswahlen möglich ist, jene Richter einberufen werden, die am früheren Entscheide nicht beteiligt waren.»

In welchen Fällen der Staatsgerichtshof im Rechtsmittelverfahren über eine eigene Entscheidung oder Verfügung neuerdings zu entscheiden hat, ergibt sich aus Art. 41 des StGH-Gesetzes¹². Es handelt sich um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand¹³, die Wiederaufnahme¹⁴ und um die Vorstellung¹⁵. In einem solchen Fall sollen, wie sich aus Art. 6 Abs. 5 des StGH-Gesetzes ergibt, mit Ausnahme des Präsidenten und allenfalls des Referenten, jene Richter einberufen werden, die am früheren Entscheid nicht beteiligt waren.

Von der ordentlichen Besetzung des Staatsgerichtshofes gemäss Art. 105 der Verfassung ausgehend, bedeutet diese Gesetzesbestimmung, dass beispielsweise zur Verhandlung über eine Vorstellung¹⁶ gegen die Entscheidung des Staatsgerichtshofes drei Stellvertreter und wenn kein Referent bestellt war, sogar vier Stellvertreter einzuberufen sind. Die so einberufenen Stellvertreter üben ursprüngliche Richterbefugnisse und keine Stellvertreterbefugnisse aus, da sie ohne Rücksicht darauf einberufen werden, ob bei den ordentlichen Mitgliedern ein Verhinderungsgrund oder eine Ausstandspflicht vorliegt oder nicht. Die Bestimmung des Art. 6 Abs. 5 des StGH-Gesetzes verfolgt ganz offensichtlich den Zweck, innerhalb des Staatsgerichtshofes eine «zweite Instanz» zu schaffen. Im Staatsgerichtshof gibt es aber keine Unter- und Oberinstanz, da er gemäss Verfassung als einzige Instanz konzipiert ist. Insoweit kann für einen Richter im Staatsgerichtshof bei Behandlung einer Vorstellung auch nie eine Ausstandspflicht im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. e LVG (Teilnahme am Erlass der Entscheidung der Unterinstanz) vorliegen.

Die von Art. 6 Abs. 5 des StGH-Gesetzes geforderte Einberufung von drei bzw. vier Stellvertretern anstelle von drei bzw. vier ordentlichen Richtern, die weder faktisch verhindert sind, noch sich im Ausstand befinden, bedeutet einen Ausschluss von Mitgliedern des Staatsgerichtshofes von dem ihnen durch die Verfassung überbotenen Richterauftrag. Die Bestimmung von Art. 6 Abs. 5 des StGH-Gesetzes ist offenkundig verfassungswidrig.

Der Staatsgerichtshof hat auch über Wiedereinsetzungsanträge, Wiederaufnahmeanträge und Vorstellungen stets in ordentlicher Besetzung zu entscheiden. Stellvertreter dürfen auch hier nur in Fällen der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds beigezogen werden. Die Regelung von Art. 6 Abs. 5 des StGH-Gesetzes ist im übrigen auch sachwidrig. Vorstellung heisst «Wiedererwägung». Wiedererwägen kann begrifflich nur jenes Kollegium einen Fall, das die Entscheidung, die wiedererwogen werden soll, selbst getroffen hat. Was der Staatsgerichtshof aber in einer «Stellvertreterbesetzung» gemäss Art. 6 Abs. 5 des StGH-Gesetzes tut, ist nicht Wiedererwägen, sondern Überprüfen im Sinne eines Beschwerdeverfahrens.

Ein Antrag der Regierung¹⁷, die Bestimmung von Art. 6 Abs. 5 des StGH-Gesetzes aufzuheben, hatte im Landtag keinen Erfolg. Die verfassungsrechtlichen Aspekte dieser Gesetzesbestimmung waren allerdings nicht Gegenstand der Landtagsdebatte¹⁸. Soweit der Gesetzgeber das Problem nicht neu aufgreifen will, wird es beim Staatsgerichtshof als «Hüter des Rechts»¹⁹ selbst liegen, die Situation zu bereinigen; steht ihm doch gemäss Art. 24 Abs. 3 des StGH-Gesetzes das Recht zu, jederzeit über die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen «von Amts wegen» zu erkennen, wenn er diese Bestimmungen in einem bestimmten Fall unmittelbar oder bei Vor- oder Zwischenfragen mittelbar anzuwenden hat. Ein Parteiantrag, der aufgrund von Art. 24 Abs. 3 des StGH-Gesetzes gestellt werden könnte, ist in der Praxis nicht zu erwarten, da jeder Vorstellungswerber, der vorgängig beim Staatsgerichtshof unterlegen ist, die Hoffnung hegt, durch die «Stellvertreterbesetzung» eine günstigere Beurteilung des Falles zu erlangen.

ANMERKUNGEN

¹ LGBL. 1921 Nr. 15.

² LGBL. 1939 Nr. 3.

³ Art. 147 Abs. 1 B-VG.

⁴ Art. 107 Abs. 1 BV.

⁵ LGBL. 1925 Nr. 8.

⁶ Adamovich-Funk, Österreichisches Verfassungsrecht, 1982, S. 37.

⁷ Publiziert im amtlichen Sammelwerk der liechtensteinischen Rechtsvorschriften bis 1863 (Kundmachung der Regierung vom 24. August 1971).

⁸ Klecatsky-Morscher, Das österreichische Bundesverfassungsrecht, 1982, S. 67 ff.

⁹ Kommissionsbericht vom 15. Januar 1965 S. 3 (Beilage zum Landtagsprotokoll 1965).

¹⁰ LGBL. 1922 Nr. 16.

¹¹ Hinsichtlich der Ausstandspflicht verweist Art. 6 des StGH-Gesetzes auf entsprechende Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG).

¹² Novelle LGBL. 1979 Nr. 34.

¹³ Art. 104 LVG in Verbindung mit § 146 ZPO.

¹⁴ Art. 104 und 105 LVG in Verbindung mit § 497 ff ZPO.

¹⁵ Art. 89 LVG.

¹⁶ Die Vorstellung ist in der Praxis der häufigste Fall, bei dem der Staatsgerichtshof über eine eigene Entscheidung oder Verfügung neuerdings zu entscheiden hat.

¹⁷ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag vom 13. März 1979 (Beilage zum Landtagsprotokoll 1979).

¹⁸ Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 4. April 1979, S. 45 ff, und vom 28. Mai 1979, S. 127 ff.

¹⁹ Josef Kühne, Der Staatsgerichtshof und die Gewähr der Grund- und Freiheitsrechte, LJZ 1984, Heft 4, S. 143.

Verkehrsunfall-Photogrammetrie

Erfordernisse für die Rekonstruktion von Unfallsituationen aus Lichtbildern*

Von G. Otepka, Reutte, und P. Waldhäusl, Wien

Am Institut für Photogrammetrie der TU Wien wurde ein Verfahren entwickelt, mit dessen Hilfe eine bessere und sicherere Rekonstruktion von Verkehrsunfallsituationen aus gewöhnlichen Photographien möglich ist. Der folgende Aufsatz zeigt an Hand eines Beispiels, das von der Arbeitsgemeinschaft Vermessung Tirol bearbeitet wurde, was eine solche photogrammetrische Auswertung enthält, was sie kostet und was zu ihrer Herstellung alles beigebracht werden sollte. Ausserdem werden Hinweise für das richtige Photographieren von Verkehrsunfallszenen gegeben, damit das photogrammetrische Gutachten möglichst billig und sicher durchgeführt werden kann.

1. Begründung für die photogrammetrische Auswertung von Dokumentaraufnahmen

Zur Beweissicherung und Dokumentation von Verkehrsunfällen dienen Erhebungen über Unfallhergang und -ursache, Skizzen mit Massen, Aussagen und Photographien. Dabei ersetzen Photographien keinesfalls die anderen Dokumentationsmöglichkeiten, sondern ergänzen und sichern sie. Durch die Hektik, der die Exekutivorgane nach einem Verkehrsunfall ausgesetzt sind (Versorgung von Verletzten, Räumung der Unfallstelle zur Vermeidung von Folgeunfällen usw.), sowie möglicherweise durch extreme äussere Bedingungen (Regen, Finsternis, Kälte usw.) kann es zu Mess-, Hör- und Zuordnungsfehlern bei den Vermessungs- und Erhebungsarbeiten kommen. Das oft unnatürliche Verhalten von Unfallbeteiligten, die unter Schockeinwirkung stehen, vergrössert die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten der oben skizzierten Fehler. Photographien können eine Absicherung gegen negative Fehlerfolgen sein.

Im Rahmen eines Lokalaugenscheines bzw. durch den Vergleich Skizze — Natur oder Aussage — Natur werden bei der gerichtlichen oder versicherungsmässigen Behandlung eines Unfalles häufig Widersprüche aufgedeckt. Bei diesem Vergleich oder bei der Bearbeitung des Falles durch einen Sachverständigen aus dem Bereiche des Kfz-Wesens kann sich überdies zeigen, dass wichtige Details bei der Unfallvermessung nicht erfasst wurden. Da zwischenzeitlich häufig der Zustand der Strasse bzw. der Fahrbahn durch Baumassnahmen verändert wurde, kann eine Rekonstruktion der Vermessungsergebnisse an Ort und Stelle sehr erschwert oder manchmal überhaupt unmöglich werden. Eine ganz ähnliche Situation ergeben Unfälle, die bei schneebedeckten Verkehrsflächen erfolgten.

Auf Photographien sind die Gegebenheiten des Unfalles bis ins Detail festgehalten. Bei richtiger Aufnahmeanordnung kann mittels photogrammetrischer Verfahren aus diesen Bildern

- a) der bauliche Zustand der Verkehrsflächen,
- b) die Lage aller Verkehrseinrichtungen,
- c) der Zustand der Fahrbahn mit den darauf ersichtlichen Spuren, sowie
- d) die Endstellung bzw. Abstellposition der unfallbeteiligten Fahrzeuge

ermittelt werden. Man spricht dann von der «photogrammetrischen Auswertung» der Aufnahmen.

Als deren Ergebnis entsteht ein Plan, der unabhängig von den Vermessungsergebnissen der Exekutive ist. Mit dieser Technik kann somit auch ein Plan eines Unfalles rekonstruiert werden, bei dem überhaupt keine Vermessungsergebnisse von Exekutivorganen vorliegen. Es können Aufnahmen der Exekutive, aber ebensogut auch Unfallphotos von Beteiligten oder von Zeugen ausgewertet werden.

Die Idee der Auswertung von Photos für die vorliegende Aufgabenstellung ist nicht neu. Bis vor kurzer Zeit konnte man allerdings Photos, die mit handelsüblichen Photoapparaten hergestellt worden waren, nur in Ausnahmefällen hinreichend genau und zuverlässig auswerten, oft war eine Auswertung technisch überhaupt unmöglich. Aus diesem Grunde wurden und werden teure Spezialkameras zur Anfertigung der Unfallbilder eingesetzt, die auch schon bisher eine wirtschaftliche und genaue Auswertung gestatteten. Durch eine Entwicklungsarbeit des Institutes für Photogrammetrie der TU Wien, an deren Anpassung an die Praxis und Erprobung an Fällen aus der Praxis die Arbeitsgemeinschaft Vermessung Tirol beteiligt war, ist es nun aber auch möglich, im Bedarfsfall herkömmliche Amateuraufnahmen routinemässig, wenn auch mit etwas höheren Kosten, mit hoher Genauigkeit räumlich auszuwerten.

2. Ablauf einer photogrammetrischen Auswertung

Bei der Erstellung eines photogrammetrischen Verkehrsunfallgutachtens sind im Regelfall folgende Arbeitsschritte durchzuführen:

2.1 Von den vorhandenen Aufnahmen (Negativen und/oder Dias) werden Ganzbildvergrösserungen (siehe Abb. 1) angefertigt.

2.2 Vermessung der Unfallstelle unter Verwendung geodätischer Verfahren und Geräte zur:

- a) planlichen Darstellung der Unfallstelle,
- b) Bestimmung besonderer Punkte (wie Hausdetails, Verkehrszeichen, Rissdetails im Strassenbelag etc.) nach Lage und Höhe, die sowohl in den Photos als auch in der Natur erkennbar sind und als eindeutig identifiziert werden. Diese Punkte heissen in der Photogrammetrie «Passpunkte». Sie sind die Grundlage für die rechnerische Zuordnung der Bilder zum Vermessungssystem der planlichen Darstellung der Unfallstelle.

2.3 Vermessung der unfallbeteiligten Autos. Vor der Vermessung wird der Typenschein zur eindeutigen Identifikation einer Fahrzeugtype benötigt. Falls das Mittelblatt des Typenscheines mit den genauen und zuverlässigen Masszahlen zu Grund- und Aufriss des Kfz. vorliegt und darauf noch dazu alle benötigten Details

* Mit freundlicher Zustimmung der Schriftleitung aus der Zeitschrift für Verkehrsrecht (ZVR) 1983/S. 97 ff entnommen.

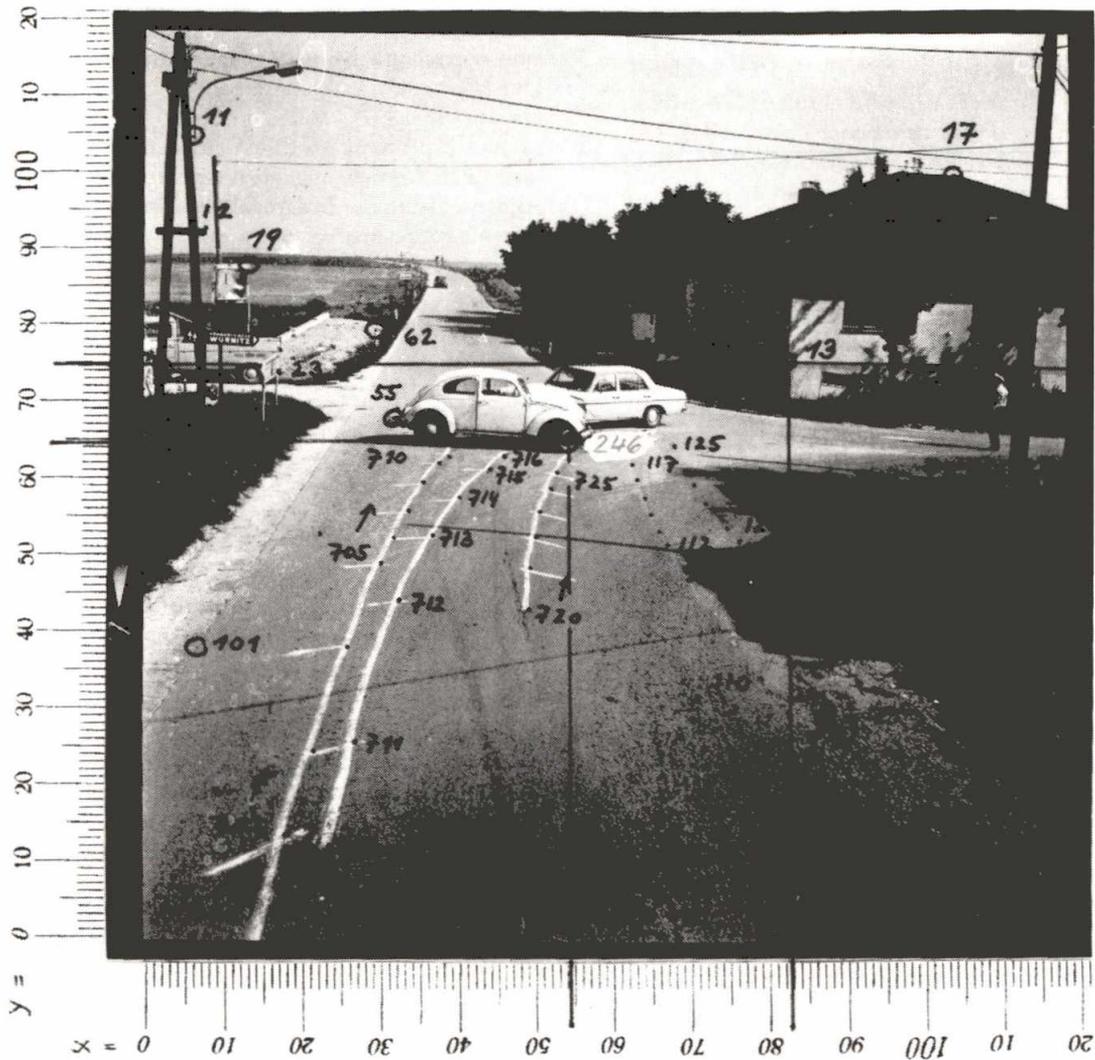


Abb 1: Ganzbildvergrößerung eines Unfallfotos. Der Bildrahmen garantiert, daß der gesamte Bildinhalt sichtbar ist und daß der Bildmittelpunkt konstruiert werden kann. Eine 2- bis 6fache Vergrößerung ist meist hinreichend, um einfache Kontrollkonstruktionen im Bild durchführen zu können

vorkommen, kann diese Vermessung durch die wesentlich billigere Digitalisierung dieser Pläne ersetzt werden.

2.4 Ausmessung der einzelnen Bilder in einem photogrammetrischen Präzisionsauswertegerät. Dabei werden in jedem Foto die Bildkoordinaten

- a) aller sichtbaren Passpunkte,
- b) aller vermessenen Fahrzeugpunkte,
- c) aller für die Berechnung zusätzlich notwendigen Verknüpfungspunkte (d. h. idente Punkte in mehreren Bildern) und
- d) aller gewünschten Neupunkte (z. B. Spurpunkte, Aufstandspunkte der Unfallfahrzeuge, Splitter usw.) bestimmt.

2.5 Durchführung der Berechnungen am Computer

Im ersten Berechnungsabschnitt wird eine mathematische Beziehung zwischen den Bildern und der Natur hergestellt. Im zweiten Teil werden mit Hilfe dieser

Beziehung die in der Natur nicht mehr vorhandenen Dinge (Unfallfahrzeuge, Spuren, Splitter usw.), die jedoch in den Bildern ersichtlich waren, rechnerisch in das Koordinatensystem der Natur hineinprojiziert. Damit sind Lage und Höhe dieser Punkte vom Unfallzeitpunkt im selben Koordinatensystem rekonstruiert, in dem die Vermessung der Unfallstelle und der Passpunkt erfolgte;

2.6 Berechnung von allen zusätzlichen Größen wie etwa von Spurlängen, Spurbreiten, Spurweiten, Spurabständen, Normalabständen usw.,

2.7 gemeinsame zeichnerische Darstellung der Unfallstelle und der photogrammetrisch rekonstruierten Details.

3. Beispiel einer photogrammetrischen Auswertung

Gegeben waren sieben Photos (als Negative).

Gesucht waren:

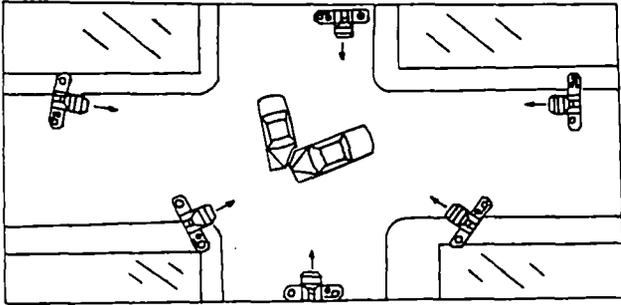


Abb 4: „Aufnahmering“

4.1 Von möglichst vielen Seiten photographieren

Mit dem «Aufnahmering», wie er in der Abb. 4 dargestellt ist, wird erreicht, dass die Unfallstelle möglichst stabil in einer Art Netz von photographischen Aufnahmestrahlen festgehalten wird. Weiters bleibt durch diese Aufnahmeanordnung nichts Wesentliches verdeckt. «Schleifende Schnitte» der Aufnahmestrahlen werden durch den «Aufnahmering» weitgehend vermieden.

4.2 Von möglichst hoch oben photographieren

Zur Erreichung günstiger Schnittwinkel zwischen Aufnahmestrahlen und Strassenfläche sollen die Aufnahmen des «Aufnahmeringes», wie in Abb. 5 dargestellt ist, von möglichst hoch oben photographiert werden. Dies ist besonders wichtig, wenn die Verkehrsflächen mit den darauf befindlichen Spuren, Splittern, Kotresten usw. dokumentiert werden.



Abb 5a und b: Flacher Einblickswinkel verursacht große Lagefehler, wenn das Straßenniveau zwischen Unfall- und Vermessung verändert ist. Steilaufnahmen sind besser!

Die rekonstruierten Aufnahmestrahlen werden nämlich mit einer mathematisch definierten Strassenfläche zum Schnitt gebracht. Der Durchstoßpunkt ist dann der rekonstruierte (z. B.) Spurpunkt. Das Höhenniveau der Strassenfläche wird genau bestimmt; ein nur geringer Fehler kann bei sehr flachen Aufnahmestrahlen zu ziemlich grossen Rekonstruktionsfehlern führen (Abb. 5). Steile Aufnahmestrahlen lassen dagegen eine genauere Rekonstruktion zu. Ausserdem sieht man die Spuren besser. Ebenso wirken sich kleine Bildmessfehler aus, die ihre Ursache hauptsächlich in schlechten Bildern haben. Naturgemäss sieht man in Steilaufnahmen mehr von den Strassendetails, die dann auch sicherer interpretiert und gemessen werden können (vgl. Kostka und Reithofer 1977).

4.3 Entfernungseinstellung nicht verändern

Je nach den Einstellungsmöglichkeiten sollen alle Aufnahmen des «Aufnahmeringes», auch die zusätzlichen Übersichtsaufnahmen, mit derselben Entfer-

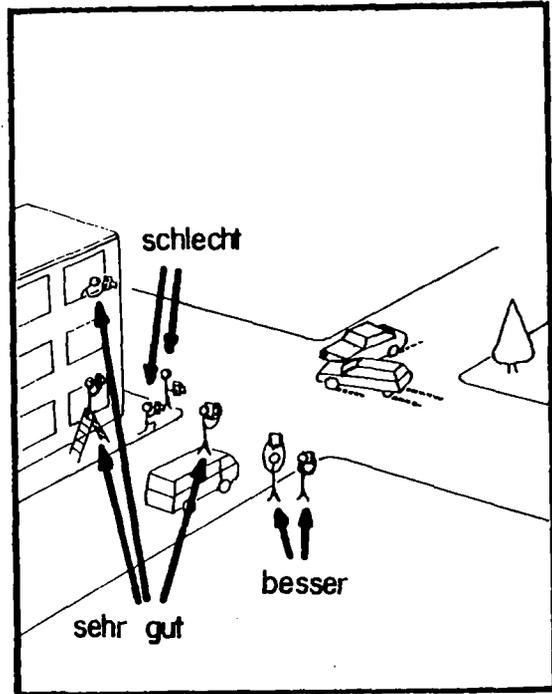


Abb 5c: Man soll von möglichst hoch oben photographieren

nungseinstellung angefertigt werden, z. B. 8 m oder ∞ oder «Gruppe». Dadurch wird erreicht, dass die Geometrie im Inneren des Photoapparates bei allen Aufnahmen gleich bleibt.

4.4 Dauerhafte Objekte mit aufnehmen

Man soll möglichst so photographieren, dass dauerhafte Objekte, wie Häuser, Bäume, Zäune, Gehsteige, Deckel von Versorgungsleitungen (Kanal, Wasser, Gas), Randsteine, Verkehrszeichen usw., mit den unfallbeteiligten Fahrzeugen und Spuren auf den Aufnahmen gemeinsam abgebildet werden. Damit wird die Endstellung der beteiligten Fahrzeuge in bezug auf die Umgebung festgehalten. Sollten wirklich keine dauerhaften Punkte vorhanden sein, was besonders im Winter auf baumloser Landstrasse vorkommen kann, dann empfiehlt es sich, einige künstliche Punkte zu schaffen. Man kann vier Objekte, die Exekutive nimmt in solchen Fällen die Habakukhütte, rund um die Unfallstelle aufstellen und relativ zueinander einmessen, indem man einfach alle Seiten und Diagonalen dieses Vierecks misst.

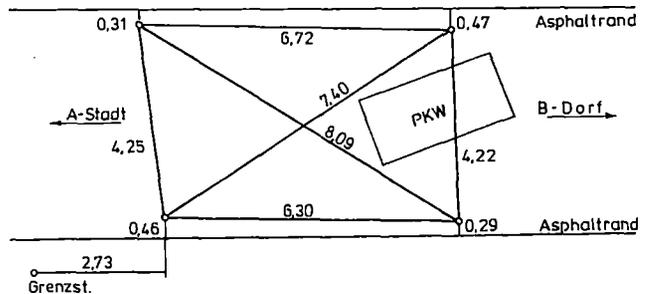


Abb 6: Falls dauerhafte Objekte in der Nähe der Unfallstelle fehlen, sollte man irgendwelche „Hilfsobjekte“ aufstellen, vermessen und mit der Unfallszene photographieren

Diese vier Punkte sollten dann möglichst auf allen Aufnahmen sichtbar sein (Damit jedermann solche kleinen Einmessungen vornehmen kann, wäre es natürlich zweckmässig und sinnvoll, zu propagieren, ein Massband von etwa 15 m Länge sowie Papier und Bleistift mit sich zu führen!).

4.5 Möglichst grossformatige Kameras verwenden

Photos im Format 6×6 cm² oder Kleinbild 24×36 mm² sind den Miniformaten «126-Format» (Instamatic, Agfamatik), «110-Format» (Pocket) oder «Super 8» (bei Filmaufnahmen) vorzuziehen, wenngleich es besser ist, sofort mit Miniformat als gar nicht zu dokumentieren. Vielleicht kann jedoch ein Passant helfen, rasch eine bessere Kamera herbeizuschaffen. Gegen die «Billigskamera im Handschuhfach» bestehen verständlicherweise qualitative Bedenken.

4.6 Originalfilm aufbewahren

Den Originalfilm (Negative oder Diapositive) soll man immer gut aufbewahren. Er ist ein wichtiges Dokument. Manchmal wird später auch die Reihenfolge der Aufnahmen benötigt, die aus dem Film ersichtlich ist.

4.7 Kameradaten notieren

Kameratype, Objektivtype und Brennweite sind wichtige Zusatzinformationen für den Photogrammeter. Gelegentlich wird auch die Kamera selbst zur «Eichung» benötigt, ihr Besitzer sollte daher eruierbar sein.

4.8 Möglichst keine Sofortbildkameras benutzen

Die Rahmen der Sofortbilder haben keine definierte Lage zur optischen Achse des Photoapparates. Die geometrische Verarbeitung verlangt daher viel mehr Aufwand.

Alle oben angeführten Forderungen werden bei der Herstellung von Unfallphotos nicht immer realisierbar sein. Man sollte jedoch bemüht sein, möglichst viele der angegebenen Hinweise zu verwirklichen. Wenn im Bedarfsfalle eine photogrammetrische Auswertung notwendig wird, verringern sich dadurch deren Kosten, und überdies wird eine Genauigkeitssteigerung der Ergebnisse erreicht. Nochmals sei darauf hingewiesen, dass es für die Auswertung gleichgültig ist, ob die Unfallphotos von der Exekutive, von den Beteiligten oder den Zeugen angefertigt worden sind.

5. Kosten

Die Kosten für ein photogrammetrisches Gutachten richten sich vor allem nach

- a) dem Aufwand, der für die geodätische Vermessung des Unfallortes notwendig ist,
- b) der Qualität der vorliegenden Lichtbilder hinsichtlich aller oben besprochenen Eigenschaften,
- c) dem Verfahren der photogrammetrischen Auswertung und der damit verbundenen Genauigkeit und Zuverlässigkeit unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen.

Derzeit (Frühjahr 1982) kann für ein photogrammetrisches Verkehrsunfallgutachten ein Richtpreis zwischen S 5000.— und S 25.000.— angenommen werden.

Daraus erfolgt, dass der Einsatz dieser Methode bei Bagatellfällen unwirtschaftlich sein kann. Handelt es sich jedoch um ein Straf- oder Zivilverfahren mit entsprechenden Personen- und/oder Sachschäden, so kann die oben skizzierte Methodik wesentliche Beiträge zur Objektivierung des Unfallgeschehens und damit in der Folge zur Verschuldensfrage liefern, wofür der oben angeführte Kostenaufwand gerechtfertigt erscheint.

Der Preis darf auch nicht isoliert vom Gesamtprozess gesehen werden. Ein zuverlässiger Plan erlaubt oft eine wesentlich raschere und insgesamt billigere Prozessführung.

6. Benötigte Unterlagen

Bei der Anforderung eines photogrammetrischen Gutachtens sollen zur Beschleunigung der Gutachtensherstellung möglichst die in der nachfolgenden Checkliste angeführten Unterlagen bereits mitgeliefert werden. Es ist klar, dass in der Praxis nicht alles dieser Liste beigebracht werden kann; im Einzelfall wird auch nicht immer alles davon benötigt.

Checkliste für die Zusammenstellung der bei einem photogrammetrischen Gutachten benötigten Unterlagen:

- Gerichtsakt, Gendarmerieanzeige etc.;
- Pläne und Skizzen, auch die Handskizzen und Originalmasszettel von Vermessungen am Unfalltag, alles, was es dazu gibt, auch wenn es «unschön» aussieht, etwa zufolge Schmutz, Regen;
- Originalnegative bzw. Originaldiapositive;
- Kameradaten: Kameratype, Objektivtype, Brennweite, Besitzer (Adresse, Telefonnummer);
- Aufnahmezeitpunkt;
- Angaben über die beteiligten Fahrzeuge: Genaue Typenbezeichnung und Baujahr, am besten eine gut lesbare Kopie von den Typenscheinen, insbesondere von deren mittleren Seiten, die Grund- und Aufsrisse samt Masszahlen enthalten;
- Angaben über die speziellen Wünsche, etwa bezüglich der zu vermessenden oder auszuwertenden Einzelheiten, Kurvenradien, Kuppenradien, Längs- und Quergefälle, Beschränkung auf bestimmte Details, gewünschter Planbereich (etwa 200 m vor und 100 m nach der Unfallstelle) etc.;
- Terminwünsche (nach Möglichkeit 2 bis 3 Monate Frist einräumen).

7. Schlussbemerkung

Mit dem Programmsystem ORIENT — wegen technischer Details wird dazu auf die im Literaturverzeichnis angeführte Primärliteratur verwiesen — verfügt der Photogrammeter über ein Verfahren, das, ausgehend von den Erfordernissen der Praxis, die derzeit universellste Möglichkeit zur Lösung der angesprochenen Aufgabenstellung darstellt. An Hand eines Beispiels wurde der Arbeitsablauf einer photogrammetrischen Unfallauswertung erläutert. Weiters wurde in der vorliegen-

den Arbeit versucht, jene Punkte anzusprechen, die, ohne deshalb praxisfremde Forderungen aufzustellen, bei ihrer Befolgung eine raschere, genauere und kostengünstigere Gutachtenserstellung durch den Photogrammeter erlaubt.

LITERATUR

R. Kostka und A. Reithofer, Amateurphotos zur Rekonstruktion von Unfallsituationen. Zeitschrift für Verkehrsrecht 1977, 379—384.

H. Kager, Das interaktive Programmsystem ORIENT im Einsatz. Presented paper, XIV. ISP-Kongress, Hamburg 1980.

G. Otepka, Möglichkeiten der Photogrammetrie zur Aufnahme und Auswertung von Verkehrsunfällen. Vortrag vom 24. 11. 1981, Universität Innsbruck.

H. Kirschner, Ein Beitrag zur Verkehrsunfall-Photogrammetrie. Diplomarbeit am Institut für Photogrammetrie, TU, Wien, 1982.

Institut für Photogrammetrie der TU-Wien, Information zum sinnvollen Einsatz der Photogrammetrie bei der Verkehrsunfalldokumentation, 1982.

Arbeitsgemeinschaft Vermessung Tirol, Information 5/1982.

H. Kager, die photogrammetrische Rekonstruktion von Verkehrsunfällen mit dem Programmsystem ORIENT. Der Sachverständige, 1982.

Fachliteratur

Eingelangte Bücher

Loeper Christian von, «Verwaltungsrechtspflege in England», 1983, broschiert, 653 Seiten, DM 60.—, Nomos Verlagsges., D-7570 Baden-Baden.

Die traditionelle Verwaltungskontrolle durch die ordentlichen Gerichte (Die geschichtlichen Grundlagen — Diceys «Rule of Laws» contra Verwaltungsgerichtsbarkeit und Verwaltungsrecht — «Ultra Vires» [«Jurisdictional Control»] und die ausserordentlichen verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfe) Die «Administrative Tribunals» — Hilfseinrichtungen der modernen englischen Verwaltungsrechtspflege (Einführung in das System — Die drei Verfahrensgrundsätze: Unparteilichkeit, Offenheit, Fairness — Besondere Vorzüge der Verfahren — Unabgeschlossenheit des Systems der Verwaltungsrechtspflege — Möglichkeiten und Grenzen von Reformen).

Die Arbeit befasst sich im ersten Teil mit der von den ordentlichen Gerichten ausgeübten traditionellen Verwaltungskontrolle in England, zeigt deren Geschichte, setzt sich mit den fortwirkenden Thesen A. V. Diceys zum englischen Rechtsstaat 1885 (gegen eigenständiges Verwaltungsrecht, eigenständige Verwaltungsgerichtsbarkeit) auseinander und stellt die Prüfungsmassstäbe und Rechtsbehelfe traditioneller Verwaltungskontrolle dar; diese begreift sich im Ausgangspunkt noch immer als «jurisdictional control», somit als blosser Zuständigkeitskontrolle, noch immer nicht als vollständige Gesetzmässigkeitskontrolle. — Im zweiten Teil wendet sich die Arbeit den Administrative Tribunals als Hilfseinrichtungen englischer Verwaltungsrechtspflege mit ihrer wachsenden Zahl von Zuständigkeiten im Verwaltungs- und Sozialrecht zu. Nach der Beschreibung einzelner Arten und der Grundstrukturen richtet sie ihr ganz besonderes Augenmerk auf die Verfahrensgrundsätze der Administrative Tribunals, zum einen (in Richtung auf das Verfahren der ordentlichen Gerichte zu): Unparteilichkeit, Offenheit, Fairness; zum anderen (weg vom Verfahren der ordentlichen Gerichte): «informality», Billigkeit, Schnelligkeit, besondere Sachkunde, örtliche Erreichbarkeit. Schliesslich beschäftigt sich die Arbeit mit der Unabgeschlossenheit des «Systems» der englischen Verwaltungsrechtspflege — einbegriffen eine Darstellung der Bürgeranhörverfahren und des seit 1967 aufgebauten Ombudsman-Netzwerkes — und den Möglichkeiten und Grenzen von Reformen.

Rottleuthner Hubert, «Rechtstheorie und Rechtssoziologie», broschiert, 1981, ca. 241 Seiten, Verlag Karl Alber Ges. m. b. H., Freiburg/München.

Die Rechtssoziologie ist heute als empirische Disziplin fest etabliert. Rottleuthner stellt systematisch ihre Forschungsbereiche dar: Gesetzgebungstheorie, Effektivitäts- und Rechtsstabforschung, Selektivität der Strafverfolgung, Zugang zum Recht, «Knowledge and Opinion about Law», Alternativen zum Recht, Rechtstatsachenforschung. Er zeigt Probleme dieser For-

schungszweige auf, für deren Lösung die Kooperation der Rechtssoziologen mit Rechtstheoretikern geboten erscheint; zugleich verdeutlicht er, inwiefern Hypothesen der Rechtstheorie und der Rechtsphilosophie von der Rechtssoziologie als empirischer Disziplin zu behandeln wären: Interdisziplinarität im Grundlagenbereich, von der sowohl Rechtstheorie als auch Rechtssoziologie profitieren.

Bleckmann Albert, «Grundprobleme und Methoden des Völkerrechts», 1982, broschiert, 348 Seiten, Verlag Karl Alber Ges. m. b. H., Freiburg/München.

Bleckmann entwickelt einerseits aus den heutigen Ansätzen und Strukturen des Völkerrechts für dieses neue Methoden, andererseits überträgt er die im nationalen Recht entwickelten Methoden — etwa die Interessen- und Wertungsjurisprudenz, die Analogie und Lösungswege von Gerechtigkeitsproblemen — auf das Völkerrecht. Aus dem unterschiedlichen Charakter des Völker- und des nationalen Rechts ergibt sich, dass die Methodenlehre ins Völkerrecht integriert wird und dessen Grundprobleme zur Sprache kommen. Im Zusammenhang mit den philosophischen Prämissen der Rechtsmethoden werden klassische Themen der Rechtsphilosophie, wie das Verhältnis von Macht und Recht, für das Völkerrecht neu durchdacht.

Schlüter Wilfried, «Die nichteheliche Lebensgemeinschaft», Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft eV Berlin, Heft 63, 41 Seiten, 1981, kart., DM 16.—, Walter de Gruyter, Berlin.

Die zunehmende Zahl nichtehelicher Lebensgemeinschaften in Europa und in Amerika lassen erkennen, dass sich der Jurist zunehmend wieder, wie schon in den vergangenen Jahrhunderten, wenn auch aus anderen Gründen, mit Rechtsfragen der nichtehelichen Lebensgemeinschaften zu befassen haben wird. Bei der rechtlichen Bewältigung dieser Phänomene ist er aber auf wesentlich fundiertere rechtstatsächliche Erhebungen über den Anlass, das Ziel, die Ausgestaltung und die Dauer derartiger alternativer Lebensformen angewiesen als sie bisher vorliegen. Solange solche Untersuchungen fehlen, sollte vor allem der Gesetzgeber der immer wieder erhobenen Forderung nach einer auch nur partiellen Regelung der Probleme der nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht nachgeben. Hinter der Bezeichnung nichteheliche Lebensgemeinschaft verbergen sich derartige heterogene Lebenssachverhalte, dass sich eine schematische gesetzliche Regelung ungeachtet der hiergegen sprechenden verfassungsrechtlichen Bedenken von vornherein verbietet. Allen diesen Lebensgemeinschaften ist lediglich gemeinsam, dass die Beteiligten ihre Beziehungen nicht durch Eingehung einer Ehe auf eine rechtlich verbindliche Grundlage gestellt haben. Der Grund dafür kann einmal darin zu suchen sein, dass im Falle einer Heirat der Partner sonst gegebene Rechtsansprüche verlieren würde. Die verwitwete Frau würde beispielsweise eine Hinterbliebenenrente aufgeben, wenn sie eine neue Ehe einging. Ein Student

würde nicht weiter nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gefördert, wenn er seine gut verdienende Partnerin heiratete. Die zunehmende berufliche Selbstständigkeit der Frau macht sie wirtschaftlich unabhängiger gegenüber dem Mann mit der Folge, dass der durch die Ehe gebotene soziale Schutz an Bedeutung verliert. Eine Heirat kann auch deshalb unterblieben sein, weil einer oder gar beide Beteiligten noch mit einem anderen Partner verheiratet sind und somit das Eheverbot der Doppelehe (§ 5 dEheG) der Eingehung einer neuen Ehe entgegensteht. Möglich ist auch, dass eine Eheschliessung zwar grundsätzlich geplant, sie aber aus beruflichen oder finanziellen Erwägungen zunächst noch hinausgezögert wird, oder dass beide im alltäglichen Leben erproben wollen, ob sie für eine dauerhafte Bindung geeignet sind. Die Eheschliessung kann schliesslich aus weltanschaulichen Gründen unterblieben sein, weil einer der Partner oder beide die Ehe als Institution ablehnen oder für ihre Person nicht so weitgehende Verpflichtungen eingehen wollen, wie sie sich aus einer Ehe ergeben. Es ist naheliegend, dass diese in ihrer Ausgestaltung und Zielsetzung sehr unterschiedlichen Formen des Zusammenlebens nicht mit demselben juristischen Instrumentarium geregelt werden können.

Schnyder Anton, «Staatsverträge im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht der Schweiz», ein systematischer Führer mit Länderverzeichnis, Hinweisen auf die Praxis und Sachregister, 1983, 145 Seiten, broschiert, SFr. 68.—, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich.

Das Internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht der Schweiz wird in zunehmendem Mass durch zwei- und mehrseitige Staatsverträge bestimmt. Diese Tatsache ruft nach einem Instrument, das im Verhältnis zu einem bestimmten Staat rasche Orientierung über die geltenden Abkommen schafft.

Der vom Konzept her neuartige Führer wendet sich an die in der Praxis tätigen Juristen — an den Anwalt, den Richter, den Zivilstandsbeamten, den Betreibungsbeamten, den in Bank und Versicherung wirkenden Praktiker und alle anderen, die sich mit internationalen Sachverhalten zu befassen haben.

Entscheidende Bedeutung kommt dem jeweiligen Anwendungs- und Geltungsbereich einer Konvention zu. Stichwortartige Überblicke geben den Inhalt der einzelnen Bestimmungen wieder. Umfassende Länder- und Sachregister führen durch die über hundert multilateralen Übereinkommen, zweiseitigen Verträge und Erklärungen, die für die Schweiz gelten.

Aus dem Inhalt

Multilaterale Staatsverträge

§ 1 Völkerrechtlastige Verträge

(Flüchtlinge; Staatenlose; diplomatische Beziehungen)

§ 2 Verfahrensrecht und Rechtshilfe

(Arrest; Zivilprozessrecht: Kautions, Zustellungen, unentgeltliche Prozesshilfe u. a.; Befreiung von der Beglaubigung; Zivilstandsregister)

§ 3 Personen-, Familien- und Erbrecht

(Ehescheidung und Ehetrennung; Adoptionsrecht; Unterhaltspflichten und Vollstreckung bezüglichlicher Entscheide; Minderjährigenschutz und Kindesentführung; letztwillige Verfügungen)

§ 4 Vertrags-, Handels- und Immaterialgüterrecht, einschliesslich Schiedsgerichtsbarkeit

(Kaufrecht; Schiedssprüche; Verweisungen im Immaterialgüterrecht)

§ 5 Verkehrs- und Transportrecht

(Strassenverkehr; Eisenbahnverkehr; Schifffahrt; Luftfahrt)

Frank Richard / Girsberger Andreas / Vogt P. Nedim / Walder-Bohner Hans-Ulrich / Weber Rolf H., «Die eheähnliche Gemeinschaft (Konkubinats) im schweizerischen Recht», 1984, 235 Seiten, gebunden, SFr. 62.—, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich.

Das Buch hat zum Ziel, anhand der geltenden Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur — mit jeweiliger Quellenangabe — ein umfassendes Bild der eheähnlichen Gemeinschaft nach schweizerischem Recht zu vermitteln. Dabei wird auch der Ausgestaltung und Bedeutung der kantonalen Konkubinatsverbote im einzelnen nachgegangen und andererseits die Rechtslage in den Nachbarstaaten zum Vergleich herangezogen. Die Verfasser haben sich, wie es die Kapitelüberschriften andeuten, der Lösung praktischer Einzelprobleme zugewandt und dabei der Vielgestaltigkeit der möglichen Partnerschaften Rechnung getragen, sich aber gleichzeitig bemüht, Gemeinschaften dieser Art als Ganzes zu erfassen und rechtlich zu qualifizieren.

Im Vordergrund steht, soweit die Partner überhaupt Rechte und Pflichten begründen wollen, die Anwendung des Vertragsrechts, des Schweizerischen Obligationenrechts, und des in ihm ausgesprochen Grundsatzes der Vertragsfreiheit.

Gelegentlich wird zu Vergleichszwecken auch die im Zivilgesetzbuch geregelte Ehe herangezogen. Das Konzept des Werkes ist umso mehr von aktueller Bedeutung, als in der parlamentarischen Beratung des Eherechts die Forderung nach einer besonderen gesetzlichen Regelung der eheähnlichen Gemeinschaft erhoben wurde. Auch im Hinblick darauf dürfte die Tabelle am Schluss des Buches, welche die Rechtsverhältnisse in der eheähnlichen Gemeinschaft mit jenen der Ehe nach geltendem Recht und mit dem in Revision begriffenen Eherecht vergleicht, besonders willkommen sein.

Inhaltsübersicht

§ 1 Die Ausgangslage (Frank)

§ 2 Kantonalrechtliche Konkubinatsverbote (Frank)

§ 3 Die eheähnliche Gemeinschaft im ausländischen Recht (Frank)

§ 4 Der Begriff der eheähnlichen Gemeinschaft (Frank)

§ 5 Vertretung bei der eheähnlichen Gemeinschaft (Vogt)

- § 6 Sachenrecht (Weber)
- § 7 Mietrecht (Weber)
- § 8 Unterhalts- und Beistandspflicht (Frank)
- § 9 Kinder im gemeinsamen Haushalt (Vogt)
- § 10 Schenkungen und erbrechtliche Zuwendungen (Vogt)
- § 11 Arbeitsleistungen (Weber)
- § 12 Haftpflicht- und Versicherungsrecht (Girsberger)
- § 13 Auslandberührung (Internationales Privatrecht) (Weber)
- § 14 Die eheähnliche Gemeinschaft im Prozess- und Vollstreckungsrecht (Walder)
- § 15 Auflösung der eheähnlichen Gemeinschaft (Frank/Girsberger/Vogt/Walder/Weber)

Anhang: Tabellarische Übersicht: Vergleich zwischen geltendem Eherecht, vorgeschlagenem künftigem Eherecht und eheähnlicher Gemeinschaft (Weber)

Sachregister

Thur Andreas von, «Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts», Supplement zur dritten Auflage, bearbeitet von Hans Peter und Arnold Escher, 1984, 108 Seiten, broschiert, SFr. 28.—, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich.

Bei der Bearbeitung der dritten, 1974 und 1979 in zwei Bänden erschienenen Auflage des «Allgemeinen Teils» von Andreas von Thur konnten Literatur und Rechtsprechung bis Ende 1973 bzw. für die zweite Hälfte des ersten Bandes bis Ende 1977 berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die wachsende Zahl der Jahre, die seither vergangen ist, haben die Bearbeiter der dritten Auflage nun die Änderungen der Gesetzgebung sowie die in der Zwischenzeit publizierte schweizerische Literatur und Rechtsprechung bis zum August 1983 in einem der Gliederung des Hauptwerkes folgenden Supplement zusammengestellt. Der schmale Band, der gelegentlich auch eine Präzisierung des Textes oder der Anmerkungen der dritten Auflage oder eine kritische Auseinandersetzung mit Thesen der neueren Literatur enthält, erspart somit dem Benutzer das zeitraubende Suchen nach Präjudizien, Zeitschriftenartikeln usw. und wird deshalb in einer Zeit, in der auch das Obligationenrecht in rascher Entwicklung begriffen ist, Studierenden wie Praktikern willkommen sein.

Hauser Robert, **Rehberg** Jörg, «Strafrecht I, Verbrechenlehre», 3., neubearb. Auflage des bisherigen Vorlesungsskriptums, 1983, 222 Seiten, broschiert, SFr. 38.—, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich.

Das bisher als Vorlesungsskript gestaltete «Strafrecht I» erschien letztmals 1979 in zweiter Auflage und musste seither wiederholt nachgedruckt werden, da es nicht nur bei Studierenden, sondern auch bei Praktikern der Strafrechtspflege unerwartet grossen Anklang fand. Die Verfasser haben sich deshalb entschlossen, das Bändchen neu zu bearbeiten und zu einem eigenständigen Grundriss der Verbrechenlehre zu erweitern.

Die nunmehr vorliegende Neuausgabe behandelt alle für Theorie und Praxis bedeutsamen Probleme in differenzierterer Form als bisher und berücksichtigt den aktuellen Stand von Lehre und Rechtsprechung. Dennoch behält das Werk seinen bisherigen Charakter als übersichtlich, klar aufgebautes und gut verständliches Lehrbuch und Hilfsmittel für die Praxis unverändert bei.

Gauch Peter (Hsgb.), «OR Allgemeiner Teil, Rechtsprechung des Bundesgerichts», bearbeitet: Viktor Aepli, Hugo Casanova, 1983, 245 Seiten, gebunden, SFr. 68.—, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich.

Gerichtspraxis für Praktiker! Das bringt diese handliche Entscheidungssammlung zum Allgemeinen Teil des Obligationenrechts (Art. 1—183 OR). Die einschlägigen Stellen der amtlich publizierten Bundesgerichtsentscheidungen (bis zum 1. September 1983) sind darin zusammengetragen, artikelweise geordnet und knapp ausformuliert. Entscheide zu ganzen Abschnitten sind in «Vorbemerkungen» untergebracht. Berücksichtigt werden auch Entscheide zum IPR, zum SchKG und aus anderen Gebieten, soweit sie mit den behandelten Artikeln zusammenhängen.

Der gewaltige Stoff, der verarbeitet wurde, ist systematisch und übersichtlich dargestellt. Er vermittelt einen möglichst umfassenden Einblick in die Rechtsprechung des Bundesgerichts. Alle Gerichtssätze sind deutsch formuliert. Lautet der Originaltext französisch oder italienisch, so wird dies vermerkt oder auf eine allfällige Übersetzung in der «Praxis» verwiesen. Der Gesetzestext selber ist nicht abgedruckt, da hierfür die Textausgaben zur Verfügung stehen.

Die Entscheidungssammlung ermöglicht den raschen Zugang zur Praxis des Bundesgerichts. Sie markiert den Anfang einer Arbeit, die fortgesetzt wird. Eine entsprechende Sammlung zum Besonderen Teil ist in Bearbeitung, eine Sammlung zum ZGB geplant.

Triffterer Otto, «Die österreichische Beteiligungslehre», eine Regelung zwischen Einheitstäter- und Teilnahmesystemen, Wien 1983, broschiert, 106 Seiten, öS 180.—, DM 26.—, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.

Die Diskussion darüber, ob das österreichische Strafrecht mehr an den Grundstrukturen eines Einheitstätersystems oder mehr an denen eines Teilnahmesystems orientiert ist und welches System nun der gesetzlichen Regelung zugrunde liegt, ist bis heute nicht abgeschlossen. Die umstrittenen Fragen, insbesondere die der rechtlichen Gleichwertigkeit und die der limitiert qualitativen Akzessorietät, haben weder an Aktualität noch an Bedeutung für die Praxis verloren.

In dieser Situation besteht ein Bedürfnis für eine zusammenfassende Darstellung der verschiedenen Meinungen in Literatur und Rechtsprechung. Insbesondere für die Studierenden ist der Meinungsstreit mit seinen vielfältigen Konsequenzen kaum mehr überschaubar. Bei den Vorarbeiten für ein Kurzlehrbuch zum Allgemeinen Teil hat der Verfasser versucht, diese Lücke aus-

zufüllen. Das Ergebnis ist für ein Kapitel eines Kurzlehrbuches zu umfangreich geraten. Es wird deshalb hier als selbständige Veröffentlichung vorgelegt.

Entsprechend der ursprünglichen Aufgabenstellung werden in dem folgenden Beitrag zunächst die Grundlagen für verschiedene Möglichkeiten einer Beteiligungslehre erörtert. Dabei geht es vor allem um die Herausarbeitung der wesentlichen Unterschiede zwischen mehreren Einheitstätter- und Teilnahmesystemen. Danach wird die gesetzliche Regelung im Hinblick auf die strittigen Problembereiche untersucht; erst im Anschluss daran werden die kontroversen Ansichten in Literatur und Rechtsprechung zu den einschlägigen Problemfeldern vergleichend gegenübergestellt. In dieser vergleichenden Gegenüberstellung sind die wesentlichen Angaben zu den einzelnen Beteiligungsformen enthalten. Im letzten Teil werden schliesslich die Besonderheiten der Mitwirkung mehrerer an einer Straftat erörtert.

Literatur und Rechtsprechung konnten bis Ende Mai, vereinzelt bis Mitte Juli 1983 berücksichtigt werden.

Edlbacher Oskar, «Verfahren ausser Streitsachen», sämtliche einschlägigen Bundesgesetze, Verordnungen, Erlässe und Mitteilungen mit Anmerkungen, Schrifttum und systematisch aufbereiteter Entscheidungsübersicht, 2., völlig neu bearb. Auflage, 1984, 1258 Seiten, Leinen, öS 1740.—, Manzschel Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.

Neben dem Ausserstreitgesetz in der dem aktuellen Stand der Gesetzgebung entsprechenden Fassung enthält dieses Werk 31 sogenannte «Nebengesetze» und wichtige Durchführungsverordnungen hiezu. Zur besseren Übersicht sind diese Normen in 10 Anhängen zusammengefasst:

- I. Notare als Beauftragte des Gerichtes, Rechtspfleger und Gemeindevorsteher
- II. Vormundschafts- und Pflugschaftsangelegenheiten
- III. Ehe- und Personenstandsrecht
- IV. Todeserklärung, Todesbeweis
- V. Kraftloserklärung, Ersetzung von Urkunden
- VI. Wohnungseigentum, Miete, Pacht
- VII. Eisenbahnteilnahme
- VIII. Handels- und Genossenschaftsregister
- IX. Gewerberecht
- X. Justizverwaltung.

Diese Rechtsvorschriften werden teils vollständig, teils auszugsweise wiedergegeben. Auf weitere für den Benutzer interessante Rechtsvorschriften wird hingewiesen.

Gegenüber der 1. Auflage ist diese Ausgabe völlig neu aufgebaut und dank der gewählten Bearbeitungsweise noch übersichtlicher und besser handhabbar geworden:

— Im Anschluss an den gültigen Text eines jeden Paragraphen sind weiterführende Anmerkungen abge-

druckt. Diese Erläuterungen entsprechen in vielen Fällen in ihrer Ausführlichkeit und Tiefe denen eines Kommentars.

- Die Hinweise auf andere Gesetzesstellen führen mit ein paar Schlagworten aus, worum es geht. Vielfach werden aber die verwiesenen Gesetzesstellen zum besseren Verständnis wörtlich wiedergegeben; ebenso zahlreiche Erlässe zum Ausserstreitrecht.
- Das umfangreiche Verzeichnis des Schrifttums verweist den Benutzer auf die weiterführende Literatur. Werke von allgemeiner Bedeutung sind vorangestellt, Schrifttum von besonderem Inhalt findet sich bei den jeweiligen Gesetzesstellen.
- Die Entscheidungsübersichten (mehrere tausend) sind besonders ausführlich (seit 1854!) und in vielen Fällen zur leichteren Benützung nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert. Wichtige Passagen sind durch halbfetten Druck besonders hervorgehoben, so dass der Blick des Lesers sofort auf die wesentlichen Aussagen fällt.
- Das 72 Spalten starke Register mit zirka 1800 Stichwörtern und vielen Querverweisen ist verlässliche Suchhilfe in allen Rechtsfragen des weitverzweigten Ausserstreitrechts.

Klecatsky-Morscher, «Das österreichische Bundesverfassungsrecht», Deckblätter 1983, 124 Seiten, 112 Seiten, Manzschel Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.

Heller Viktor, Jahoda Ernst, Schuppich Walter, «Rechtsanwaltsordnung» und Disziplinarstatut sowie einschlägige Vorschriften samt erläuternden Anmerkungen und Verweisungen, 2. Auflage, broschiert, 158 Seiten, öS 310.—, 1983, Manzschel Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.

Tades Helmut (Hsgb.), «Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen der Gerichte und Einigungsämter», 2. Teillieferung 1983, 52. Jg., Manzschel Verlags- und Universitätsbuchhandlung Wien, öS 90.—.

Tades Helmut, «Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen der Gerichte und Einigungsämter», 3. Teillieferung 1983, 52. Jg., Manzschel Verlags- und Universitätsbuchhandlung Wien, 1984, öS 90.—, DM 13.—.

Gut Ulrich Ernst, «Grundfragen und schweizerische Entwicklungstendenzen der Demokratie», Zürcher Studien zum öffentlichen Recht, Zürich, 1983, 351 Seiten, brosch., Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich, SFr. 50.—.

Die demokratische Staatsform wird oft als Selbstverständlichkeit oder als absolute ethische und rechtliche Notwendigkeit aufgefasst. Darüber hinaus wird Demokratie von einigen zur analogen oder sinngemässen, freiwilligen oder zwangsweisen Einführung in nicht-staatliche Gesellschaftsbereiche empfohlen. Andere be-

argwöhnen sie als mindestens latente Gefahr für die individuelle Freiheit, für die Volksrepräsentation oder für die staatliche Leistungsfähigkeit. Umstritten, wenn auch selten ausdiskutiert, ist die Stellung der Eliten in der Demokratie.

Die vorliegende Arbeit überprüft diese Positionen mit Hilfe eines auf ideengeschichtlicher Grundlage neu geklärten Demokratiebegriffs und befasst sich mit aktuellen Problemen der schweizerischen Demokratie: Initiativrecht, Objektreferendum, Stimmbeteiligung, Totalrevision der Bundesverfassung, Meinungsforschung als Ersatzdemokratie, Kantone im Entscheidungsverfahren des Bundes. Beigefügt ist eine Umfrage bei Parteien und Verbänden.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Grundfragen der Demokratie

Geschichtliche Voruntersuchungen: Polis, Platon, Aristoteles, Englands Entwicklung zum Verfassungsstaat, Locke, Montesquieu, USA, Tocqueville, Rousseau, Französische Revolution und Bonapartismus, Wahlrechtsentwicklung (Industrialisierung, Constant, J. St. Mill). Grundfragen einer Lehre der Demokratie unserer Zeit: Definition; Elemente: Ordnung, Staatsform, gleiches Recht zur persönlichen Teilnahme an der Staatsleitung; Verfahren; Mehrheitsprinzip; Grenzen des Mehrheitsentscheids; Mehrheitsbildung als Problem; Opposition; Minderheitenschutz.

2. Teil: Entwicklungstendenzen der Demokratie in der Schweiz

Kreis der Teilnahmeberechtigten; unmittelbare Bürgermitwirkung und Individualrepräsentation (mit Exkurs über die Bundesrepublik Deutschland); Beteiligung; Tendenzen zum Abbau und zur Erweiterung der unmittelbaren Bürgermitwirkung.

3. Teil: Demokratie in nichtstaatlichen Gesellschaftsstrukturen und als Gesellschaftsform (Problemskizze).

Weiler Franz, «Das Einkommenssteuergesetz» unter Berücksichtigung der im Jahre 1983 erfolgten Änderungen (Stand 1. 1. 1984), Industrieverlag Peter Linde Ges. m. b. H., Wien, 1984, broschiert, 149 Seiten, öS 130.—.

Seicht Gerhard, «Moderne Kosten- und Leistungsrechnung», Grundlagen und praktische Gestaltung, 4., verbesserte und wesentlich erweiterte Auflage, 489 Seiten, Wien 1984, brosch., öS 480.—, Industrieverlag Peter Linde Ges. m. b. H., Wien.

Dieses Standardwerk liegt nun in 4. wesentlich erweiterter Auflage vor. Als gänzlich neue Kapitel wurden aufgenommen: «Arbeitszeitverkürzung und Kostenreagibilitäten», «Arbeitszeitverkürzung, Anpassungsmassnahmen und kostenmässige Konsequenzen», «Kostenrechnung und Preisrecht» sowie «Die Grenzkosten- und Deckungsbeitragsrechnung in ihrer historischen Entwicklung». Weiters wurde dem Kapitel «Plankostenrechnung» ein Abschnitt «Gemeinkostenmanagement» und ein Abschnitt über «Empfehlungen für das Krisenmanagement» angefügt.

Mit der Aufnahme dieser neuen Kapitel und Abschnitte erfährt dieses bewährte Fachbuch eine wertvolle Bereicherung und trägt damit auch in seiner 4. Auflage den aktuellen Ansprüchen und neuen Erkenntnissen Rechnung.

Mehr als zwei Jahrzehnte praktischer und theoretischer Beschäftigung des Verfassers mit Fragen der Kosten- und Leistungsrechnung haben ein Werk entstehen lassen, das unter Zugrundelegung des als theoretisch richtig Erkannten das für die Praxis Erforderliche und in der praktischen Durchführung Mögliche zur Darstellung bringt.

Den Studierenden wird eine gründliche und doch verständliche Einführung in die Kosten- und Leistungsrechnung geboten. Der Praktiker wird eine Fülle von Anregungen und Antworten auf spezielle Fragestellungen zu finden vermögen.

Besonderer Wert wurde auf eine klare Abgrenzung wichtiger kostenrechnerischer Begriffe, auf die Darlegung der Kosten- und Betriebsergebnisrechnung als geschlossenes System (Kostenartenrechnung, Kostenstellenrechnung, Kostenträgerrechnung, Kostenträgererfolgsrechnung, Periodenerfolgsrechnung) und auf dessen zweckmässigste formelle und materielle Ausgestaltung gelegt.

Ausführungen über die «Stufenweise Deckungsbeitragsrechnung», die «Stufenweise Grenzkostenrechnung», die «Grenzpreisrechnung, die lineare Programmierung», die «Dynamische Stückkostenrechnung», die «Verwaltungskostenrechnung», die «Vertriebskostenrechnung», die «Absatzsegmenterfolgsrechnung» und die «Plankostenrechnung» stellen weitere Schwerpunkte dieser Schrift dar.

Vodrazka Karl (Hsgeb.), «Handbuch für Bilanz und Abschlussprüfung», Wien 1983, Leinen gebunden, 1224 Seiten, öS 1680.—, 1983, Industrieverlag Peter Linde Ges. m. b. H., Wien.

Mit der Einführung des Aktiengesetzes in Österreich sind die Bilanzierungs- und Prüfungsvorschriften dieses Gesetzes richtungsweisend für alle jene Normen geworden, die man unter dem Begriff der ordnungsmässigen Bilanzierung und Prüfung zusammenfasst.

Seit der Austrifizierung des Aktiengesetzes gibt es in Österreich kein umfassendes Kommentarwerk, das alle Aspekte der Rechnungslegung sowohl von der Bilanzierung als auch von der Prüfung her beleuchtet, das handelsrechtliche wie steuerrechtliche Vorschriften gleichermaßen berücksichtigt und gegenüberstellt. Das neue HBA schliesst diese Lücke. HBA ist das Handbuch für Bilanzierung und Abschlussprüfung.

Jetzt liegt das neue HBA aus dem Verlag Linde vor. Es stellt die wichtige Brücke zwischen Gesetz und Praxis her und hilft allen jenen, die bisher zu einer Vielzahl von Monographien, zumeist ausländischer Provenienz, greifen mussten, um zu einem bestimmten Problem des Rechnungswesens erschöpfende Auskunft zu finden.

Das neue HBA kommentiert die Rechnungslegung in Österreich, vor allem den fünften und wichtigen Teil des Aktiengesetzes über den Jahresabschluss der

Unternehmungen und über seine Prüfung, über Berichterstattung und Publizität zur Rechnungslegung. Diese Vorschriften haben weit über das Aktienrecht hinaus Bedeutung erlangt. Deshalb beschäftigt sich dieser Kommentar auch mit den spezifischen Bilanzierungsfragen der Einzelunternehmung, der Personengesellschaften, der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Genossenschaften.

Wessel Klaus, «Verfassungs- und verfahrensrechtliche Probleme der Amtshilfe im Bundesstaat», Frankfurt am Main, 1983, broschiert, ca. 202 Seiten, SFr. 46.—, Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaften, Bd. 344, Verlag Peter Lang Ges. m. b. H., Frankfurt am Main.

Die Amtshilfe ist als ein der Erreichung des Staatszweckes verpflichtetes Rechtsinstitut zu begreifen. Untersucht wird zunächst der Grund einer behördlichen Unterstützungspflicht: Ist im Hinblick auf eine Gesetzgebung, die den Schutz vielerlei Daten des Bürgers nahezu auf eine Stufe stellt mit der Erreichung des Staatszweckes, überhaupt noch Platz, auf Topoi wie Funktionsfähigkeit und Einheitlichkeit der Staatsgewalt zu verweisen? Unter verfahrensrechtlichen Aspekten werden schliesslich das Spannungsverhältnis zwischen Amtshilfe und Geheimhaltung sowie die kostenrechtliche Seite der Behördenunterstützung behandelt.

Otte Holger, «Gustav Radbruchs Kieler Jahre 1919—1926», Rechtshistorische Reihe, Band 17, 1982, broschiert, 335 Seiten, Verlag Peter Lang Ges. m. b. H., Frankfurt am Main.

Das heute massgebliche Radbruch-Bild beruht wesentlich auf Radbruchs Lebenserinnerungen «Der innere Weg». Diese Darstellung sollte die Forschung nicht daran hindern, sich dem Leben Radbruchs erneut kritisch zuzuwenden. Dazu besteht um so mehr Anlass, weil das wissenschaftliche Werk immer auch eine Folge des Lebenslaufes des jeweiligen Wissenschaftlers ist. Wer die Biographie eines Wissenschaftlers nicht kennt, wird auch seine Philosophie nicht voll deuten können. Ziel der Untersuchung war es, die Biographie Radbruchs in ihren politisch gewichtigen Jahren aufzuarbeiten und in den zum Teil kaum erkennbaren Lücken auszufüllen.

Buchmann Peter, «Registerpublizität und Gläubigerschutz bei der Einmann-Gesellschaft», Frankfurter wirtschaftsrechtliche Studien, 3, Verlag Peter Lang Ges. m. b. H., Frankfurt am Main, 1984, broschiert, ca. 230 Seiten, SFr. 65.—.

Die rechtliche Behandlung von Insidergeschäften des geschäftsführenden Alleingeschafters mit der Einmann-Gesellschaft bildet ein ebenso traditionelles wie aktuelles Problem. Mit Neueinfügung des § 35 IV GmbHG ist der Gesetzgeber im Rahmen der GmbH-Novelle von 1980 einer über Jahre hinweg gewachsenen höchstrichterlichen Rechtsprechung entgegengetreten. Weder die zitierte Regelung der GmbH-Novelle noch die bisherige Rechtsprechung führen jedoch zu der für den Rechtsverkehr notwendigen laufenden Unterschei-

dung zwischen Mehrpersonen-Gesellschaft und Einmann-Gesellschaft, insbesondere bleibt die Publizitätsfunktion des Handelsregisters im Regelfall fiktiv. Dieses Defizit will die vorliegende Arbeit zu schliessen versuchen, indem für den Realtypus «Einmann-Gesellschaft» die gesetzessystematische Integration eines Firmenzusatzes (E-GmbH, E-GmbH & Co. KG, E-AG) vorgeschlagen wird. Dieser Firmenzusatz soll die Effizienz des Gläubigerschutzes steigern, auf die spezifische Gefahr der Vermögensverschiebung bei der Einmann-Gesellschaft hinweisen und Rechtsreformenwahrheit durch Typenwahrheit ersetzen.

Blaum Matthias, «Das Abtretungsverbot nach § 399 2. Alt. BGB und seine Auswirkungen auf den Rechtsverkehr», Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 353, Frankfurt am Main, 1983, 303 Seiten, brosch., SFr. 70.—, Verlag Peter Lang Ges. m. b. H., Frankfurt am Main.

Der durch eine Abtretung bewirkte Gläubigerwechsel birgt für den Schuldner Gefahren in sich. Die Arbeit untersucht, wie sich ein Abtretungsverbot, das der Schuldner nach § 399 2. Alt. BGB zu seinem Schutz vereinbart, auf den freien Rechtsverkehr sowie auf Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegen den Gläubiger und den Konkurs über sein Vermögen auswirkt. Durch das Abtretungsverbot wird der Interessenausgleich stark zugunsten des Schuldners beeinflusst. Das führt zur Untersuchung der Frage, ob die damit einhergehende Benachteiligung des übrigen Verkehrs rechtsmissbräuchlich ist, insbesondere wenn der Schuldner Zessionen zum Zwecke der Kreditbeschaffung, die versicherungsrechtliche *cessio legis* oder Lohnabtretungen von Arbeitnehmern ausschliesst.

Aus dem Inhalt: Rechtsnatur und Erscheinungsformen von Abtretungsverboten einschliesslich des Kontokorrents — Absolute Unwirksamkeit der verbotswidrigen Abtretung — Voraussetzungen der Heilung und ihre mögliche Rückwirkung — Einschränkungen des Prioritätsprinzips — Pfändungsgläubigerprivileg — Bedenken gegen die Wirksamkeit bestimmter Abtretungsverbote.

Kleffmann Norbert, «'Unbekannt' als Parteibezeichnung», zivilprozessuale Möglichkeiten und Grenzen, dargestellt am Beispiel einer auf Räumung gerichteten einstweiligen Verfügung gegen Hausbesetzer, Frankfurt am Main, 1983, 276 Seiten, SFr. 62.—, Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 357, Verlag Peter Lang Ges. m. b. H., Frankfurt am Main, 1983.

Die Bezeichnung der Parteien im Zivilprozess muss regelmässig mit (Vor- und Zu-) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort erfolgen, um die Identität der Parteien ausreichend klarzustellen. Am Beispiel einer auf Räumung gerichteten einstweiligen Verfügung gegen Hausbesetzer untersucht die Arbeit, ob und unter welchen Voraussetzungen von diesem Erfordernis abgesehen ein Verfahren auch gegen «unbekannte» Personen eingeleitet werden kann, und welche Konsequenzen dies im Hinblick auf die Zustellung und Vollstreckung der einstweiligen Verfügung nach sich zieht.

Aus dem Inhalt: Individualisierung auch ohne namentliche Bezeichnung — Wirkung der Entscheidung gegenüber nach Antragstellung eingewechselten Personen — Probleme der Zustellung, Parteiberichtigung und Vollstreckung.

Singer Wolfgang, «Der polizeiliche Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland», Frankfurt am Main, 1983, 205 Seiten, SFr. 51.—, Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 348, Verlag Peter Lang Ges. m. b. H., Frankfurt am Main.

Der polizeiliche Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland ist für die erfolgreiche Verbrechensbekämpfung im Bereich der internationalen Kriminalität von grösster Wichtigkeit. Trotz zahlreicher Einschränkungen, insbesondere bei der Bekämpfung politischer sowie fiskalischer Straftaten und einer unbefriedigenden Zuständigkeitsregelung im Bereich der deutschen Polizei, ermöglicht der polizeiliche Rechtshilfeverkehr ein schnelles und effizientes Zusammenwirken zwischen den deutschen und ausländischen Polizeibehörden.

Aus dem Inhalt: U. a.: Die Grundlagen der polizeilichen Rechtshilfe — Die Auslieferung und die polizeilichen Rechtshilfehandlungen hierzu — Der kleine Rechtshilfeverkehr — Der Rechtsschutz im Rechtshilfeverfahren.

Rheinbay Peter, «Erbverzicht — Abfindung — Pflichtteilergänzung», Frankfurt am Main, 1983, 195 Seiten, Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 345, SFr. 48.—, Verlag Peter Lang, Ges. m. b. H., Frankfurt am Main.

Löst die Abfindung für einen Erbverzicht Pflichtteilergänzungsansprüche aus? Die praktisch bedeutsame Frage ist in der rechtswissenschaftlichen Literatur umstritten und höchststrichterlich noch nicht entschieden. Der Verfasser zeigt auf, dass für die Lösung des zugrundeliegenden Interessenkonflikts nicht nur das Pflichtteilergänzungsrecht ausschlaggebend ist, sondern vor allem die bisher weitgehend unbeachtet gebliebene Vorschrift des § 2310, 2 BGB.

Worch Karl-Heinz, «Treuepflichten von Kapitalgesellschaften untereinander und gegenüber der Gesellschaft», eine rechtsvergleichende Darstellung des deutschen und amerikanischen Rechts, Frankfurt am Main, 1983, 250 Seiten, Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 349, SFr. 64.—, Verlag Peter Lang Ges. m. b. H., Frankfurt am Main.

Die Diskussion um die Anwendung der Generalklausel Treuepflicht auf die Rechtsbeziehungen der Kapitalgesellschaften stand zunächst ganz im Zeichen dogmatischer Probleme. Erst in neuerer Zeit ist vermehrt die Tendenz erkennbar, auch auf die Regelungsbedürftigkeit des jeweiligen Interessenkonfliktes abzustellen und durch Fallgruppenbildung sachgerechte Lösungskriterien zu entwickeln. Ursächlich hierfür waren nicht zuletzt rechtsvergleichende Untersuchungen des amerikanischen Rechts, die vor allem Ende der sech-

ziger und zu Anfang der siebziger Jahre durchgeführt wurden. In Fortsetzung dieser Tendenz will die vorliegende Arbeit versuchen, durch Vergleichung des gegenwärtigen Regelungsbereiches der Treuepflichten von Kapitalgesellschaften im deutschen und amerikanischen Recht einen Beitrag zur inhaltlichen Konkretisierung der Generalklausel zu leisten.

Aus dem Inhalt: Die Dogmatik von Treuepflicht und Fiduciary Duty in der deutschen und amerikanischen Kapitalgesellschaft — Satzungs- und Strukturänderungen — Weisungen an die Geschäftsführung — Sonstige Fälle der Begrenzung von Stimmrechts- und Weisungsmacht — Sonstige Mitgliedschaftsrechte — Anteilshandel — Treuepflichtverletzungen unter Federal Securities Law.

Popp Heribert, «Innovation und Steuerrecht», eine Untersuchung des Einflusses steuer- und finanztechnischer Massnahmen auf den Innovationsentscheidungsprozess im Unternehmen, Frankfurt am Main, 1983, 360 Seiten, Studien zum Finanz- und Steuerrecht, Bd. 7, SFr. 78.—, Verlag Peter Lang Ges. m. b. H., Frankfurt am Main.

Die Innovationstätigkeit in der unternehmerischen Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland wird seitens des Staates durch eine Vielzahl von steuer- und finanzrechtlichen Massnahmen gefördert. Die vorliegende Untersuchung analysiert im Rahmen einer Wirkanalyse den Einfluss dieses Instrumentariums auf die Innovationsentscheidung im Unternehmen. Hierzu wird zunächst, unter Zugrundelegung der entscheidungsorientierten Betrachtungsweise der Betriebswirtschaftslehre, der Entscheidungsprozess, der hin zu einer Innovation führt, umfassend beschrieben. Eine weitere Voraussetzung der Wirkanalyse bildet die Darstellung des steuer- und finanzrechtlichen Instrumentariums im einzelnen. Im Rahmen dieser Ausführungen wird insbesondere auf spezifische steuerliche Fragestellungen eingegangen. Die Diskussion von Modifizierungsmöglichkeiten der einzelnen Fördermassnahmen aus steuerrechtlicher Sicht bildet einen weiteren Schwerpunkt dieses Teils der Untersuchung. Damit wird eine gegenseitige Wechselwirkung von Innovation und Steuerrecht aufgezeigt.

Rohland Wulf Johannes, «Gelddefinition und Geldschöpfung», Bern, 1983, broschiert, 126 Seiten, Europäische Hochschulschriften, Reihe 5, Volkswirtschaft und Betriebswirtschaft, Bd. 445, SFr. 26.—, Verlag Peter Lang AG, Bern.

Die Fehlorganisation des nationalen sowie des internationalen Zahlungsverkehrs ist heute offensichtlich und wird auch kaum noch bestritten. Wenn sich die vorherrschenden Theorien dennoch so schwer tun, eine wirkliche Alternative zu entwickeln, so ist die Ursache hierfür in einem grundsätzlich falschen Ausgangspunkt zu suchen, der allen heutigen Geldtheorien gemein ist: die Analogie, in welcher «das Geld» und «die Güter» gesehen und behandelt werden. Die Arbeit belegt die Unhaltbarkeit dieser Analogie und liefert den Ansatz zu Definitionen, welche eine umwälzende Neuformulierung der Geldlehre in Aussicht stellen.

Aus dem Inhalt: Geld und Geldschöpfung in der heutigen deutschsprachigen Literatur: Die «funktionalen» Definitionen des Geldes — Das Problem der Abgrenzung des funktional definierten Geldes von den «übrigen Gütern» — Die Integration von Geld und Gütern: Die nominale und die reale Zahlung.

Stirnberg Martin, «Pfändung von Girokonten», Frankfurt am Main, 1983, broschiert, 93 Seiten, Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 337, SFr. 27.—, Verlag Peter Lang Ges. m. b. H., Frankfurt am Main.

Erstmals hat sich der Bundesgerichtshof 1982 in zwei Entscheidungen mit der Frage befasst, ob bei einem Girokonto die zwischen zwei Rechnungsperioden sich ergebenden künftigen Guthaben gepfändet werden können. Der Autor untersucht sowohl, ob angesichts des von Rechtsprechung und Literatur herrschend vertretenen Standpunkts, § 357 HGB lasse nur eine Pfändung des gegenwärtigen Saldos zu, die Pfändbarkeit künftiger Guthaben dogmatisch zu überzeugen vermag, als auch die Möglichkeit, gerade im Hinblick auf diese Vorschrift auf die Einzelforderungen Zugriff zu nehmen, mithin die künftigen Eingänge zu pfänden.

Aus dem Inhalt: U. a. Stellungnahme zur Bedeutung des § 357 HGB — Auseinandersetzung mit dem Ergebnis der Pfändbarkeit der ins Kontokorrent eingestellten Forderungen.

«Umsatzsteuergesetz 1972» mit den Nebengesetzen, Verordnungen und Erlässen, 12. Auflage, Textausgabe mit Erläuterungen und Rechtsansichten nach dem Stande vom 1. 1. 1984, Prugg Verlag, Eisenstadt, 1984, broschiert, 437 Seiten, öS 300.—.

«Gewerbsteuergesetz 1953», 9. Auflage, Textausgabe nach dem Stande vom 1. 1. 1984 mit den Erlässen und den Gewerbesteuer Richtlinien, Prugg Verlag, Eisenstadt, 1984, broschiert, 144 Seiten, öS 160.—.

Feil-Perkounigg-Schnabel-Igerz, «Die Kommanditgesellschaft im österreichischen Handels-, Steuer- und Bilanzrecht», 2. Auflage, Prugg Verlag, Eisenstadt, 1984, broschiert, 360 Seiten, öS 400.—.

Oberhammer Hans, «Probleme des Umweltrechts», 20 Kapitel zum Umweltrecht, broschiert, 96 Seiten, öS 150.—, 1983, Prugg Verlag, Eisenstadt.

Tomandl Theodor (Hsgb.), «Standort und Entwicklungstendenzen des Arbeitsrechts», broschiert, ca. 123 Seiten, 1981, Verlag Wilhelm Braumüller Universitätsbuchhandlung Ges. m. b. H., Wien.

Das Buch gibt die Ergebnisse der 10. Wissenschaftlichen Arbeitstagung in Traunkirchen am Traunsee im Jahre 1981 wieder. Zentrum dieser wissenschaftlichen Arbeitstagung sollte die arbeitsrechtliche Entwicklung in den drei deutschsprachigen Staaten, Österreich, Bundesrepublik Deutschland und Schweiz seit dem Ende

des Zweiten Weltkrieges stehen. Die damit vorgelegten Ergebnisse dieser Tagung wenden sich an den Theoretiker des Rechts, an den Rechtspolitiker wie an jeden, der an der arbeitsrechtlichen Front steht. Sie wollen Anregungen für kritische Besinnung über das bisher Geleistete wie über die noch zu bearbeitenden Aufgaben sein.

Aus dem Inhalt:

Entwicklungstendenzen des österr. Arbeitsrechtes

Entwicklungstendenzen des deutschen Arbeitsrechtes

Standort und Entwicklungstendenzen des schweizerischen Arbeitsrechtes

Neue Tendenzen des Arbeitsrechtes in weltweiter Sicht

Sozialmodell und Realität des Arbeitsrechtes aus der Sicht der empirischen Sozialforschung

Sozialmodell und Wirklichkeit des Arbeitsrechtes aus der Sicht der Interessenverbände.

«Strafrechtliche Probleme der Gegenwart», Schriftenreihe des österreichischen Bundesministeriums für Justiz. Diese Publikationen enthalten die Ergebnisse der Arbeiten der alljährlich in Ottenstein/Niederösterreich stattfindenden Fortbildungsseminare aus Strafrecht und Kriminologie. Diese Seminare werden seit dem Jahre 1973 abgeführt und kommen dort die massgeblichsten Strafrechtjuristen der Republik Österreich zu Wort. Eine breite Palette strafrechtlicher Probleme wurde erörtert und fanden literaturmässig ihren Niederschlag in diesen Publikationen des österreichischen Bundesministeriums für Justiz. Besondere Bedeutung haben diese Publikationen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Strafgesetzbuches (StGB) in der Republik Österreich.

Oehlinger Theo (Gesamtredaktion), «Methodik der Gesetzgebung», legistische Richtlinien in Theorie und Praxis, 1982, Springer Verlag, Wien, broschiert, öS 490.—.

Dieses Buch gibt die Beiträge zu einem Symposium «Planung der Gesetzgebung — legistische Richtlinien in Theorie und Praxis» wieder, das von der Wiener Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie vom 29.—31. 5. 1980 in Wien veranstaltet wurde. Das Thema «Gesetzgebung» ist ein besonderes wissenschaftliches Anliegen der österreichischen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie seit ihrer Wiederbegründung im November 1974. Eine weitere Tagung zu diesem Thema fand im Mai 1979 auf Schloss Retzhof bei Graz statt. Ein besonderes Anliegen dieser Tagung war es vor allem, Parlament und beamtete Praktiker der Legistik mit Wissenschaftlern in ein Gespräch zu bringen. Zielsetzung war, dass wissenschaftliche Einsichten über die Gesetzgebung, die zugleich praxisrelevant sind, nur in einem Dialog zwischen allen an der Gesetzgebung beteiligten oder fachlich interessierten Rollenträgern gewonnen werden können.

Aus dem Inhalt:

Planung der Gesetzgebung und Wissenschaft — Einführung in das Tagungsthema

- A) Grundfragen einer Planung der Gesetzgebung
- B) Der politische Rahmen einer Planung der Gesetzgebung
- C) Planung der Gesetzgebung aus der Sicht der Vollziehung
- D) Probleme der Legistik
- E) Legistische Richtlinien.

Egger Charles Albert, «Les justes motifs de la prolongation judiciaire du bail», Dissertation, broschiert, ca. 234 Seiten, 1984, SFr. 48.—, Juris Druck + Verlag, Zürich.

Ulbrich Peter, «Strafrechtlich sanktionierte Hilfeleistungspflichten in der Schweiz», Reihe Strafrecht, Bd. 9, 1980, broschiert, ca. 255 Seiten, Verlag Rüegger, 7214 Grösch.

Aus dem Inhalt:

- § 1: Allgemeines zur Hilfeleistung, Hilfeleistungspflicht und den Sanktionen der Hilfeleistungspflichten
- § 2: Konkurrenzen mit Begehungsdelikten und das Problem der Erfolgsverantwortung
- § 3: Unterlassung der Nothilfe
- § 4: Imstichklassen eines Verletzten (StGB Art. 128)
- § 5: Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall (SVG Art. 92)
- § 6: Imstichklassen eines Hilflosen («Aussetzung» StGB Art. 127 Ziff. 1 II)
- § 7: Vernachlässigung eines Kindes (StGB Art. 134 Ziff. 1 I)

Anhang:

Bestimmungen des kantonalen Rechtes über «Unterlassung der Nothilfe» (ohne behördliche Aufforderung)

Schäfer Wilhelm, «Wirtschaftswörterbuch», Bd. II, Deutsch-Englisch, 1983, 721 Seiten, gebunden, DM 98.—, Verlag Franz Vahlen Ges. m. b. H., München.

Mit diesem Band wird der ungleich schwierigere, wengleich in mancher Hinsicht reizvollere Teil des Gesamtwerkes der Öffentlichkeit vorgelegt. Wie Band I ist er das Ergebnis jahrelanger EDV-gestützter Auswertung der Literatur aus allen wichtigen Gebieten der Wirtschaftspraxis und der Wirtschaftswissenschaft.

Die etwa 40 000 Stichwörter enthalten den kompletten Wirtschaftswortschatz. Gegenüber Band I sind die allgemeine Sprache der Wirtschaft und die Terminologie des wirtschaftlich relevanten Rechts stärker berücksichtigt, letztere in dem von den grossen deutschen Wirtschaftslexika abgesteckten Rahmen. Schliesslich wurde auf vielseitigen Wunsch das Grundvokabular der Datenverarbeitung mit einigen Tausend Einheiten

aufgenommen. Neu ist ein Anhang mit einer Reihe zweisprachiger Tabellen und Schemata.

Beherrschender Gesichtspunkt ist der rasche und direkte Zugriff.

Die hohe Fachkompetenz des Autors sowie die Benutzerfreundlichkeit machen das Wirtschaftswörterbuch zu einem zuverlässigen Arbeitsmittel für jeden, der in der Ausbildung und in der täglichen Arbeit mit der englischen Wirtschaftssprache befasst ist.

Bihler Michael, «Rechtsgefühl, System und Wertung», ein Beitrag zur Psychologie der Rechtsgewinnung, Münchener Universitätschriften, Reihe der Juristischen Fakultät, Bd. 43, 1979, broschiert, 156 Seiten, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München.

Ausgangspunkt ist der Begriff des «Rechtsgefühls». In der mehr als hundertjährigen Geschichte seiner Verwendung wurde nie der Versuch gemacht, das «Gefühl» vom «Recht» zu trennen. Erst diese Trennung macht es aber möglich, einen eventuell vorhandenen Einfluss der Emotionalität auf den Prozess der Rechtsgewinnung zu untersuchen. Sie erlaubt die Frage, ob es für das «Gefühl» auch andere Ursachen geben kann als das «Recht».

Das so isolierte Gefühl kann einmal als Verhalten und zum anderen als Erleben beschrieben werden. Aus der Zusammensicht beider Ebenen folgt eine Definition des Rechtsgefühlsbegriffes, die es ermöglicht, ihn in einer Theorie der Rechtsgewinnung zu verwenden.

Ausgehend von der These, dass weder in ihrem Bedeutungsgehalt objektiv bestimmbare Normen noch allein aus der Subjektivität des Entscheidenden heraus fließende Gefühle ausschliesslich die Rechtsgewinnung bestimmen, lassen sich vier Entscheidungsfaktoren bestimmen, die in ihrem Zusammenspiel den Prozess der Entscheidungsfindung steuern. Durch ein Phasenmodell der juristischen Entscheidung wird gezeigt, wie Emotionalität und Rationalität in einem ergänzenden Wechselverhältnis zueinander stehen. Mit Hilfe des hier entwickelten begrifflichen Instrumentariums lässt sich zum Teil auch noch aus der gegebenen Begründung für eine Entscheidung der Einfluss persönlichkeitspezifischer Faktoren nachweisen.

Die Reduktion des Rechtsgefühlsbegriffes auf seine Verwendung zur Kennzeichnung eines Gefühls, seine Lösung vom «Recht», muss ihrerseits gerechtfertigt werden. Dies geschieht durch eine Untersuchung des Verhältnisses von Rechtsgefühl zu Wert, Werturteil und Wertung.

In einer Auseinandersetzung mit den verschiedenen Strömungen der deutschen Wertphilosophie wird dabei versucht, den «Psychologismus-Vorwurf», der sich auch gegen diese Arbeit erheben könnte, zu entkräften. Gerade weil das Problem einer Reduktion der praktischen Ethik auf Fragen der Psychologie von den hier dargestellten Philosophen zum ersten Mal in voller Schärfe gesehen wurde — was damit zusammenhängen mag, dass die Psychologie aus dem mehr als zweitausendjährigen Dornröschenschlaf seit Aristoteles und Theophrast zu erwachen begann — und weil sie die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten vorzeichnen, ist

eine Auseinandersetzung mit ihnen so fruchtbar. Von dort aus führt ein Weg zurück zu der Frage, ob bei der Beurteilung eines juristischen Konflikts die Berufung auf «Gerechtigkeit» mehr sein kann als ein Appell an intersubjektiv vermittelbare Vorstellungen von «Richtigkeit».

Jayme Erik / Hausmann Rainer (Hsgb.), «Internationales Privat- und Verfahrensrecht», 2., neubearb. und erw. Auflage, 438 Seiten, 1983, kart., DM 32.—, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München.

Die Neuauflage dieser umfassenden und handlichen Textsammlung enthält nunmehr die vollständige oder auszugsweise Wiedergabe von 55 multilateralen und 18 bilateralen Staatsverträgen sowie von mehr als 40 deutschen Gesetzen auf den Gebieten des internationalen Privat- und Verfahrensrechts und des Staatsangehörigkeitsrechts.

Im Anhang ist bereits der Gesetzesentwurf zur Neuregelung des IPR vom Mai 1983 wiedergegeben.

Die Sammlung wendet sich an Studenten (insbesondere der entsprechenden Wahlfachgruppe), Referendare, Rechtspfleger, Anwälte, Richter und Notare.

Bajons Ena-Marlis, «Zwischenstaatliches Justizrecht», 3. Lieferung, Lose-Blattausgabe, komplett inkl. zwei Mappen öS 1740.—, 1983, Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac, Wien.

Die dritte Lieferung bringt diese seit 1981 erscheinende Lose-Blattausgabe auf den Stand 1. Juni 1983. Sie enthält sämtliche zwischenstaatliche Rechtsquellen, die für Privat- und Handelsrechtler sowie für Strafrechtler von praktischer Bedeutung sind; das Werk beinhaltet das Straf- und Strafprozessrecht und ist die einzige Textsammlung auf diesem Gebiet.

So beinhaltet die 3. Lieferung neben einem neuen Länderverzeichnis Austausch- bzw. Ergänzungsblätter u. a. zu folgenden Themenbereichen: Drogenmissbrauch, Falschmünzerei, Luftpiraterie, Meeresverschmutzung, Menschenhandel, Pornographie, Sklaverei, Zwangsarbeit, Strafverfolgung und Strafvollzug.

Ebenso werden wie bei den beiden vorigen Lieferungen die bilateralen Vereinbarungen, nach Ländern gegliedert und in chronologischer Reihenfolge, abgedruckt.

Somit ist dieses umfassende Werk für Gerichte, Behörden und Rechtsanwälte ebenso eine Hilfe wie für Rechtsabteilungen und Auslandsvertretungen.

Stumvoll Heinrich, «Zivilgerichtliches Verfahren», Stand 1. 9. 1983, Kodex des österreichischen Rechts, herausgegeben von Dr. Werner Doralt, 1983, broschiert, öS 240.— im Einzelbezug, öS 190.— im Dauerbezug, Verlag Orac, Wien.

Wie kaum eine andere Sammlung hat sich der KODEX innerhalb kürzester Zeit in allen juristischen Berufen durchgesetzt. Mit dem Band «Zivilgerichtliches Verfahren» bietet die KODEX-Reihe erstmals eine voll-

ständige Sammlung des gesamten zivilgerichtlichen Verfahrens, also Zivilprozessrecht, Exekutionsrecht, Insolvenzrecht, Ausserstreitverfahren.

Neben den jeweiligen Hauptgesetzen ZPO, EO, KO, AO, AussStrG, finden sich alle sonstigen Gesetze: JN, ZustellG, ArbGG, OGHG, ProkG, RpfllG, LohnpfG, RealSchO, AuktHG, VWGebG, AbgEO, AnfO, GenKO IESG, GKOärG, KEG u. a.

Der Band «Zivilgerichtliches Verfahren» schliesst in der KODEX-Reihe nicht nur das Justizrecht ab, mit bereits 12 Bänden enthält die KODEX-Reihe schon heute das gesamte im Rechtsleben bedeutsame Bundesrecht.

Korinek Karl, Krejci Heinz (Hsgb.), «Handbuch des Bau- und Wohnungsrechts», 3. Lieferung, 1983, Lose-Blattausgabe, 328 Seiten, öS 780.—, komplett mit Mappe öS 1370.—, Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac, Wien.

Die nunmehr vorliegende dritte Lieferung des aufgrund der beiden ersten vor allem für den Praktiker unentbehrlich gewordenen Handbuches gibt die neueste Judikatur des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes zum Raumordnungs- und Baurecht wieder, so dass der Zweck einer Lose-Blattausgabe, jeweils den aktuellsten Stand der Materie darzustellen, im höchsten Mass erfüllt ist.

Die Lieferung enthält u. a. Beiträge zu den Wohnbauförderungsgesetzen auf Grund des Beschäftigungs-Sonderprogrammes 1982, zum Stadtwohngesetz und zur Stadterhaltung und Stadterneuerung im Spannungsfeld vermögensrechtlicher Beschränkungen. Weiters einen Beitrag zur nachträglichen Korrektur von Offer ten bei öffentlicher Auftragsvergabe im Bereich des Bundes; im Kapitel Bauvertragsrecht wird die Judikatur des OGH dargelegt.

Somit ist dieses Werk wieder auf den neuesten Stand gebracht und seine Anschaffung empfiehlt sich daher für alle mit Planungs-, Bau- und Wohnungsfragen befassten Personen und Ämter.

«Grundfragen des Unternehmungssteuerrechts», Festschrift zum 75. Geburtstag von Prof. Dr. iur. Ernst Känzig, herausgegeben von den Assistenten am Steuerrechtlichen Seminar der Universität Bern, 400 Seiten, Naturleinen, gebunden, SFr. 89.—, 1983, Verlag für Recht und Gesellschaft AG, Basel, Genossenschaftsbuchdruckerei AG, Bern.

Prof. Dr. iur. Ernst Känzig, em. o. Professor für Steuerrecht, Steuerwirtschaftslehre und spezielle Gebiete der Finanzwissenschaft an der Universität Bern, feierte am 17. August 1983 seinen 75. Geburtstag. Die Assistenten am Steuerrechtlichen Seminar der Universität Bern haben sich zusammengefunden, um zu diesem Anlass eine Festschrift herauszugeben.

Der Jubilar war während nahezu 30 Jahren bei der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung direkte Bundessteuer (früher Wehrsteuer), tätig, wo er während langer Zeit die Rechtsabteilung und später die Abteilung leitete. Er ist Verfasser des nach ihm benannten Kom-

mentars zur direkten Bundessteuer, dessen zweite überarbeitete und erweiterte Auflage (1. Band) 1982 neu erschienen ist. Ernst Känzig gilt als eigentlicher Begründer der betrieblichen Steuerwirtschaftslehre in der Schweiz. Er zeichnet als Mitherausgeber der Fachzeitschrift *Archiv für Schweizerisches Abgaberecht*.

Angesichts des jahrzehntelangen Wirkens des Jubilars auf dem Gebiete des Einkommensteuerrechts, insbesondere im Bereich des durch seine Arbeiten geprägten schweizerischen Unternehmungssteuerrechts, hat sich der Gegenstand der Festschrift geradezu aufgedrängt: er beschlägt Grundfragen des Unternehmungssteuerrechts. Es geht um einkommen- und gewinnsteuerrechtliche Fragen, die sich bei der Besteuerung des Unternehmers und der Unternehmung stellen.

Anders als bei Festschriften sonst üblich, haben die Herausgeber darauf verzichtet, in der Festgabe Fachkollegen, Freunde und ehemalige Schüler des Jubilars zur Feder greifen zu lassen. Vielmehr wurden die von Ernst Känzig im Laufe von rund 30 Jahren in verschiedenen (in- und ausländischen) Fachzeitschriften erschienenen Beiträge zu einzelnen Problemen der Unternehmungsbesteuerung zusammengetragen, geordnet und in der Festgabe vereinigt. Der Benützer des Kommentars zur direkten Bundessteuer von Ernst Känzig wird feststellen, dass die Kommentierung jener Gesetzesartikel, welche die Besteuerung des Unternehmens und der Unternehmung betreffen, auf denselben Grundlagen aufbaut, die in diesen Beiträgen erarbeitet worden sind.

Aus dem Inhalt:

Kapitaleinlagen und Kapitalentnahmen
Handelsbilanz und steuerliche Gewinnermittlung
Unternehmungsumstrukturierungen
Unternehmungssanierung
Unternehmerwechsel

Baur Fritz / Stürner Rolf, «Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht», ein Lehrbuch, 11., völlig neu bearb. und erweiterte Auflage, 1983, 604 Seiten, Leinen, DM 148.—, C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg.

Die Neuauflage des von Adolf Schönke begründeten und von Fritz Baur fortgeführten und erweiterten Werkes ist nunmehr im Zwangsvollstreckungsrecht von Rolf Stürner und im Konkurs- und Vergleichsrecht von Fritz Baur bearbeitet. Im Zwangsvollstreckungsrecht sind vor allem berücksichtigt: die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das neue Sozialgesetzbuch, Neuerungen beim Vollstreckungsschutz, reichhaltige Rechtsprechung zu den Rechtsbehelfen und zum einstweiligen Rechtsschutz, insbesondere aber das praktisch immer bedeutsamere internationale Vollstreckungsrecht. Im Konkurs- und Vergleichsrecht liegt der Schwerpunkt bei den arbeits- und sozialrechtlichen Bezügen, umfangreiche Rechtsprechung und Literatur gaben aber generell zur Überarbeitung Anlass; stets bemüht sich die Darstellung darum, Zusammenhänge zwischen dem materiellen Recht und dem Konkurs- und Vergleichsrecht deutlich sichtbar werden zu lassen. Die durchgängige Unterscheidung zwischen Gross- und Klein-

druck erlaubt auch dort den raschen Überblick, wo reiche Kasuistik und komplizierte Einzelheiten den Zugang zur Materie erschweren. Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis, ausführliches Register und übersichtliche Randnummern erleichtern die Benutzung dieses gegenwärtig einzigen umfassenden Lehr- und Handbuches des Vollstreckungs- und Vergleichsrechts.

Aus dem Inhalt:

Erstes Buch: Zwangsvollstreckungsrecht

- Einführung und Rechtsquellen
- Die Vollstreckungsorgane und das Vollstreckungsverfahren
- Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung
- Der Gegenstand der Zwangsvollstreckung
- Die einzelnen Arten der Zwangsvollstreckung
- Die Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung
- Eidesstattliche Versicherung und Haft
- Kosten der Vollstreckung
- Arrest und einstweilige Verfügung

Zweites Buch: Konkurs- und Vergleichsrecht

Konkursrecht

- Allgemeines
- Die Konkurseröffnung — die Konkursbeteiligten
- Die Konkursmasse
- Die Schuldmasse
- Die Beendigung des Verfahrens
- Besondere Konkursarten

Vergleichsrecht

- Die Kosten des Konkurs- und Vergleichsverfahrens
- Stand und Reform des Insolvenzrechts

Grüninger Harold, «Die Unternehmensstiftung in der Schweiz: Zulässigkeit — Eignung — Besteuerung», ca. 168 Seiten, broschiert, 1984, SFr. 43.—/DM 52.—, Helbing & Lichtenhahn, Basel.

Die Stiftung wird in jüngerer Zeit zunehmend als Instrument der Unternehmensführung eingesetzt. Sie dient als solches namentlich der Regelung von Nachfolgeproblemen, der Verstärkung der unternehmerischen Unabhängigkeit sowie der Mitbeteiligung und Mitbestimmung der Belegschaft und damit vornehmlich Zwecken, welchen der Gesetzgeber bei der Konzeption des Stiftungsrechtes keine Rechnung getragen hat.

Die vorliegende Arbeit vermittelt einen kritischen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Diskussion und skizziert zahlreiche in der Praxis aufgetretene Beispiele von Unternehmensstiftungen. Nach einer einleitenden begrifflichen Erfassung des Betrachtungsgegenstandes konzentriert sich die Darstellung vorerst auf die rechtliche Zulässigkeit der Verbindung von Stiftung und Unternehmen, je in verschiedenen Erscheinungsformen. Die im Kommentar Riemer vertretene Differenzierung in Stiftungen mit zulässiger idealer und unzulässiger wirtschaftlicher Zweckverfolgung wird dabei zugunsten eines wesentlich liberaleren Verständnisses

abgelehnt, welches die Stiftungsfreiheit voll zur Geltung bringt. Weiter setzt sich die Arbeit schwerpunktmässig mit der handelsrechtlichen Einordnung und mit der Eignungsfrage unter besonderer Berücksichtigung der staatlichen Stiftungsaufsicht auseinander und vermittelt einen Überblick über die Besteuerung durch den Bund und die Kantone.

Man mag von der Unternehmensstiftung halten was man will, eine nähere Auseinandersetzung mit ihr lässt sich angesichts ihrer beachtlichen Verbreitung kaum mehr vermeiden. Vor diesem Hintergrund möchte die vorliegende Dissertation ihren Beitrag leisten.

Weber-Dürler Beatrice, «Vertrauensschutz im öffentlichen Recht», ca. 350 Seiten, gebunden, 1983, SFr. 84.—/DM 101.—, Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel und Frankfurt am Main.

Der aus dem Privatrecht wohlbekannte Gedanke des Vertrauensschutzes hat sich im öffentlichen Recht nach dem 2. Weltkrieg durchgesetzt und seinen vollen Anwendungsraum erst in jüngster Zeit gewonnen. Der Bürger wird in seinen Erwartungen enttäuscht, wenn die Behörde von einer amtlichen Auskunft abweicht, eine Zusage oder einen verwaltungsrechtlichen Vertrag nicht einhält, eine Verfügung zu seinem Nachteil ändert. Ein staatlicher Kurswechsel im Bereich der Planung durchkreuzt private Bauabsichten, entwertet gewerbliche Investitionen. Schliesslich können etwa eine sofort einwirkende oder gar rückwirkende Gesetzesänderung sowie eine bruske Praxisänderung dem individuellen Vertrauen zuwiderlaufen. Die rechtsstaatliche Verfassung gewährt dem einzelnen — unter genau umrissenen Voraussetzungen — einen Anspruch auf Vertrauensschutz. Die möglichen Rechtsfolgen sind vieltalig: Je nachdem muss sich der Staat den Erwartungen gemäss verhalten (Bestandesschutz), Entschädigung leisten oder eine angemessene Übergangslösung zugestehen.

Die vorliegende Zürcher Habilitationsschrift enthält die erste Gesamtdarstellung des Themas und beruht auf einer umfassenden Verarbeitung der deutschsprachigen Literatur und der schweizerischen Praxis (über 600 erfasste Entscheide). Während die Rechtsgrundlagen, Voraussetzungen und Wirkungen des Vertrauensschutzes im allgemeinen Teil systematisch untersucht werden, ist der mehr kasuistisch orientierte besondere Teil den zahlreichen Vertrauenstatbeständen gewidmet.

Burckhardt Sebastian, «Der Erwerb eigener Aktien und Stammanteile», 1983, broschiert, ca. 130 Seiten, SFr. 38.—/DM 46.—, Helbing & Lichtenhahn, Basel und Frankfurt am Main.

Welche Regeln muss eine AG oder GmbH beachten, die einen eigenen Anteil erwirbt, bevorschusst oder sich an einer eigenen Kapitalerhöhung beteiligt? Die vorliegende Arbeit behandelt diese Frage stets auch im Hinblick darauf, dass die Gesellschaft nicht selber in Erscheinung tritt, sondern eine Tochtergesellschaft oder einen Beauftragten handeln lässt.

Abgesehen vom Gleichbehandlungsgebot liegt das Hauptgewicht auf dem Inhalt und der umstrittenen,

aber bedeutsamen Abgrenzung der Kapitalerhaltungsvorschriften und des Erwerbsverbotes der Art. 659 und 807 OR. Nach Ansicht des Autors ist sogar ein nach Art. 659 ausdrücklich erlaubter Erwerb eigener Aktien nichtig, wenn die erwerbende Gesellschaft über kein ausschüttbares Vermögen verfügt.

Es werden die Folgen des Besitzes eigener Anteile erörtert, z. B. die Sanktionen, mit denen die Beteiligten rechnen müssen; die Vertretung der Anteile, die einer Personalfürsorgestiftung gehören; die Veränderung der Stimmrechtquoten; die Verminderung des ausschüttbaren Gewinns und das Verbot der vorbehaltlosen Aktivierung eigener Anteile.

Das Buch endet mit einer Kritik am heutigen Recht und weist auf Verbesserungsmöglichkeiten hin.

Schmid Bernhard, «Rang und Geltung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 3. 11. 1950 in den Vertragsstaaten», ca. 170 Seiten, broschiert, 1984, SFr. 49.—, DM 59.—, Helbing & Lichtenhahn, Basel.

Ende 1984 sind es zehn Jahre her, seit die Schweiz die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 3. November 1950 ratifiziert hat. Die schweizerische Literatur zu diesem bedeutsamen völkerrechtlichen Vertrag hat in dieser Zeitspanne ein nahezu unüberblickbares Ausmass angenommen. Darunter lassen sich vor allem Werke finden, die den Leser über den Inhalt der einzelnen Vertragsnormen und über die Bedeutung der «Strassburger Organe» informieren, oder die spezifisch schweizerischen Probleme der Konventionsanwendung erläutern. Bis heute fehlte im ganzen deutschsprachigen Raum eine Abhandlung, die sich eingehender mit der Durchführung der EMRK in sämtlichen Vertragsstaaten auseinandergesetzt hat. Die vorliegende Basler Dissertation will diese Lücke schliessen.

Die Arbeit ist in drei Teile gegliedert. In einem ersten Teil stellt der Autor die Begriffe vor, die für das Verständnis der innerstaatlichen Durchführung völkerrechtlicher Verträge im allgemeinen vorausgesetzt werden müssen. Im zweiten Teil zeigt der Verfasser für jeden einzelnen Mitgliedstaat der EMRK die Lösungen der Probleme um Rang und Geltung der EMRK auf. Der dritte Teil enthält eine Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse und hinterfragt schliesslich die Zwecktauglichkeit der schweizerischen Lösung.

Flück Christmuth Martin, «Datenschutz», ca. 32 Seiten, geheftet, ca. SFr. 9.—, DM 11.—, 1984, Helbing & Lichtenhahn, Basel.

Information ist Macht oder Kapital oder beides. Aus dieser Einsicht sammeln Menschen Informationen über andere Menschen, wohl seit es die Menschheit gibt. Als Informationsträger stehen dabei das menschliche Gehirn, das geschriebene Wort und neuerdings der Computer im Vordergrund.

Mit der Entwicklung der Speicher-, Verarbeitungs- und Kommunikationsgeräte haben sich die Dimensionen der Informationsverwaltung potenziert — und mit ihnen auch die daraus fliessenden Gefahren.

Mit einiger Verzögerung gegenüber dem westlichen Ausland wurde auch in der Schweiz der Ruf nach wirksamem Schutz der menschlichen Persönlichkeit gegenüber den Gefahren moderner Informationstechnologien vernehmbar. Seit einiger Zeit liegt bereits eine europäische Datenschutzkonvention zur Unterschrift bereit. Warum ihr die Schweiz noch nicht beitreten kann und welche Massnahmen nach Meinung des Verfassers notwendig wären, um unserem Land einen drohenden Ruf als «europäische Datenoase» zu ersparen, wird in diesem Heft in allgemein verständlicher Form zu skizzieren versucht.

Troller Alois, «Immaterialgüterrecht», 3., neubearb. Auflage, Bd. I, ca. 700 Seiten, gebunden, SFr. 210.—, DM 250.—, 1983, Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel und Frankfurt am Main.

Vor ca. 26 Jahren ist die erste Auflage erschienen. In der zweiten von 1968 wurden vor allem die in der Zwischenzeit veröffentlichten Urteile, Monographien und Aufsätze nachgetragen und in den Text hineingearbeitet.

In der dritten Auflage sind hingegen einige Kapitel fast ganz, andere zum grossen Teil neu geschrieben. So liessen das europäische Patentübereinkommen (EPU) und der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) sowie die ihnen angepasste Revision des schweizerischen Patentrechts die Kapitel über die materiellen und formellen Grundlagen des Erfindungsschutzes neu schreiben. Beim Musterrecht regte die auch in der Gerichtspraxis ausgeprägtere Anerkennung der Ausstattung und das Einführen der Formmarke in mehreren nationalen Rechten zum vertieften Durchdenken an. Im Urheberrecht konnte beim Erfassen des Wesens der Werke der Literatur und Kunst die philosophische Grundlage, die in den vorhergehenden Auflagen viel Platz beansprucht hatte, nur noch durch Hinweise einbezogen und an ihrer Stelle der Werkbegriff analytisch erarbeitet werden. Einem oft geäusserten Wunsch entsprechend wurden die materiellen und formellen Grundlagen des Schutzes von Firmen, Enseignes und Handelsnamen hinzugenommen.

Zudem hat Troller auf Grund seiner wissenschaftlichen und praktischen Erfahrung die in den vorhergehenden Auflagen dargelegten Thesen in dialektischer Auseinandersetzung mit widersprechenden Lehrmeinungen, aber insbesondere auch mit seinen eigenen Ansichten an manchen Stellen anders gefasst. Er hat sich dabei bemüht, durch das Weglassen von inzwischen überholten Diskussionen und durch eine Beschränkung in der Auswahl der Urteile (ausgenommen die möglichst vollständig zitierten BGE) und der Literatur den Umfang des Buches nicht auszudehnen. Die Systematik wurde beibehalten, ebenso der zweifache Zweck: praktisches und wissenschaftliches Handbuch für das Anwenden und das Studium des schweizerischen Rechts und Grundlage für das Begreifen des Immaterialgüterrechts durch ausländische Spezialisten (Wissenschaftler und Praktiker). Dass beide Ziele erreicht wurden, beweisen die Zitate in den schweizerischen Urteilen und Veröffentlichungen sowie in den ausländischen Publikatio-

nen, nicht nur in westeuropäischen, auch in jenen der sozialistischen Länder und in anderen Kontinenten. In Anbetracht dieser Ziele wurden ausländische Urteile und Veröffentlichungen nicht rechtsvergleichend herangezogen, nur um die zahlreichen allgemein übereinstimmenden Wesensmerkmale der Schutzobjekte und die in mehreren nationalen Rechten gleichen oder angenäherten Ordnungsgrundsätze zu belegen sowie um Lücken der schweizerischen Erfahrung zu schliessen.

Berichtigung:

Das in der LJZ 1985, Heft 1, S. 26, angekündigte Buch von Chini Leo W., «Langerhaltung und Versorgungssicherheit» sollte richtig «Lagerhaltung und Versorgungssicherheit» lauten. Es wird ersucht, diesen Druckfehler nachzusehen.

(Die Schriftleitung)



INTERLINGUA ANSTALT

Schwefelstrasse 33 · Postfach 376
FL-9490 Vaduz · Telefon 075 / 2 13 74 - 75

Institut für Fremdsprachenkorrespondenz,
kaufmännische, industrielle und wissenschaftliche Übersetzungen, beglaubigte Übersetzungen und Dolmetscherdienste

zu günstigen Tarifen



Buchbesprechungen

«**Liechtenstein in Europa**», Liechtenstein, Politische Schriften, Band 10, mit Beiträgen von Marzell Beck, Werner Kägi, Graf Mario von Ledebur, Prinz Nikolaus von Liechtenstein, Georg Malin, Volker Press, Herbert Wille, herausgegeben von der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, Vaduz 1984, broschiert, 284 Seiten.

Die Liechtensteinische Akademische Gesellschaft präsentierte im Juni 1984 den 10. Band der Politischen Schriften mit dem Titel «Liechtenstein in Europa».

Vor Eintreten auf den Inhalt des 10. Bandes ist es notwendig, auf die Bedeutung von «Liechtenstein, Politische Schriften» kurz einzugehen. Diese Publikationen können in ihrem politisch-literarischen Wert für Liechtenstein nicht hoch genug eingestuft werden; ist es doch der erfolgreiche Versuch, den Kleinstaat Liechtenstein — ein Land ohne eigene Universität — aus verschiedenen Blickwinkeln einer akademischen Betrachtungsweise zu unterziehen. Dabei soll besonders hervorgehoben werden, dass es überwiegend liechtensteinische Akademiker sind, die sich um die möglichst gründliche Aufbereitung der an sie gestellten Themenkreise bemühten und damit nicht nur eine historische Einordnung der Problemstellungen vornahmen, sondern auch für den an Liechtenstein Interessierten verständnisfördernde Literaturquellen bereitstellen, die nicht hoch genug bewertet werden können. Ein Staat, sei es auch ein Kleinstaat, gerät in Gefahr, sein Selbstverständnis zu verlieren, wenn dasselbe nicht, im jeweiligen historischen Zusammenhang, literarisch beschrieben, erläutert und gerechtfertigt wird. Auch öffnen solche Publikationen späteren Generationen den Blick für das Verständnis der Motive des Handelns in früheren Zeitabschnitten. Welch wichtige Themen in dieser kurzen Zeit des Erscheinens der Politischen Schriften bereits behandelt wurden, soll ein kleiner Überblick darstellen. Band 1 stellt «Fragen an Liechtenstein», Band 2 liefert «Beiträge zur liechtensteinischen Staatspolitik», Band 3 «Beiträge zum liechtensteinischen Selbstverständnis», Band 4 erörtert die Frage «Das Fürstentum Liechtenstein und die Europäische Gemeinschaft», Band 5 befasst sich mit dem für Liechtenstein so bedeutsamen Thema «Liechtenstein und die Schweiz — eine völkerrechtliche Untersuchung», Band 6 erörtert die «Probleme des Kleinstaates gestern und heute», Band 7 beschreibt das «Liechtensteinbild im Ausland», Band 8 liefert die «Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein», und der Band 9 stellt Überlegungen «Zur heutigen Lage des liechtensteinischen Parlaments» an. Neben diesen, einschliesslich des vorliegenden Bandes 10, sind noch neun kleine Schriften erschienen, deren Themenkreise sich von «Ausländer in Liechtenstein» bis zur «Erinnerung an Peter Kaiser und Karl Schädler, Feier in der Paulskirche zu Frankfurt» erstrecken.

Die Tatsache, dass nunmehr bereits der 10. Band dieser Schriften innerhalb von elf Jahren erschienen ist, festigt das Bewusstsein, dass die Politischen Schriften in ihren Themenbereichen ein wesentlicher Bestandteil

der liechtensteinischen Literatur waren, sind und bleiben werden.

Der vorliegende 10. Band der Politischen Schriften mit dem Titel «Liechtenstein in Europa» beinhaltet zunächst den Beitrag von Werner Kägi, «Der Kleinstaat in Geschichte und Gegenwart — Gedanken in einem bedrohten Europa». Der Autor widmet diesen Beitrag Elisabeth Hildebrand und ihren Kindern in dankbarer Erinnerung an den Richter Dr. Hildebrand, dem treuen Diener am Recht in zwei Kleinstaaten. Diese Widmung rückt ernste Bilder und Gedanken über ein Ereignis im Rahmen der Gerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein in Erinnerung. Dr. Hildebrand war Präsident des F. L. Obergerichtes und gleichzeitig auch Richter in der Schweiz. Er wurde im Rahmen einer Gerichtsverhandlung vor dem F. L. Obergericht im Jahre 1974 von einem in einem Gerichtsverfahren Betroffenen im Gerichtssaal erschossen. Es ist erhebend zu wissen, dass der Autor auf diese Weise der ausserordentlichen Richterpersönlichkeit Dr. Hildebrand nicht nur ein ehrendes Gedenken setzt, sondern auch durch die Widmungserklärung das Dienen am Recht durch diesen hervorragenden Richter entsprechend ehrt.

Der Autor des ersten Beitrages führt zunächst einleitend aus, dass die Katastrophe des Zweiten Weltkrieges das Interesse am Kleinstaat geweckt hat. Auch die Wissenschaft hatte wachsendes Interesse am Kleinstaat und versuchte sich auch um eine Begriffsklärung, ohne abschliessende Antworten zu geben. Nach einem kurzen historischen Abriss über die Geschichte des Kleinstaates in Antike, Mittelalter und Neuzeit, stellt der Autor den Kleinstaat der Gegenwart in das Verhältnis zur persönlichen Freiheit, zur Demokratie, zum Föderalismus, zum Rechtsstaat und zur sozialen Gerechtigkeit. Dabei bietet der kleine Rechtsstaat . . . «in normalen Zeiten im allgemeinen grössere Möglichkeiten für die Erhaltung und Entfaltung persönlicher Freiheit und personhafter Gemeinschaft als die Grossstaaten» (S. 25). Im Verhältnis zur Demokratie wird man den Autor leicht in dem Hinweis folgen können, dass der «engere Kreis dem Bürger jene Kenntnis und jenen Überblick über die Verhältnisse gewährt, die es ihm erlauben, sich bei Sachabstimmungen auf Grund eines selbständigen — oder bescheidener: eines einigermassen selbständigen — Urteils dafür oder dagegen zu entscheiden» (S. 27). Es ist mit dem Autor zu beklagen, dass das stolze englische Wort «Better self-governed than well-governed!» (S. 29) im Zeitalter des Wertlaufs um die Beiträge «Subventionen» des Zentralstaates leider verkümmert ist. Ein Kleinstaat, der seinem Genius treu bleibt, muss ein Element und Ferment in einer umfassenden föderativen Ordnung sein.

Die historische Entwicklung hat den optimistischen Hinweis (S. 32), was Kampf um Recht und Freiheit auch heute noch vermag — hier wird das Beispiel Lech Walesa angeführt — wohl überholt. Dieses Beispiel zeigt gerade die Schwäche des Rechts gegenüber der Macht: Politische Opportunität lässt das erlassene Gesetz durch eine andere — dem Willen der Mächtigen entsprechen-

des — ersetzen oder schlimmer noch: Macht wird einfach ohne Transformation ins Recht willkürlich vollzogen. Auch kann dem Hinweis, dass es der Kleinstaat beim Kampf um den Rechtsstaat leichter hat, keinesfalls bedenkenlos zugestimmt werden. Zwar trifft es zu, dass das Volk des Kleinstaates der Rechtsetzung näher steht (S. 32) als im Grossstaat. Wie steht es aber mit dem Vollzug der selbst gegebenen Gesetze? Werden sie vollinhaltlich auch in der kleinen Gemeinschaft unter dem Grundsatz der Gleichheit aller vollzogen? Haben die Mächtigen in einem Kleinstaat nicht eher die Macht der Durchsetzung ausserhalb des Rechts als in einem Grossstaat? Hier treten doch Probleme auf, die nicht ganz übersehen werden können. In einem Kleinstaat, in welchem die unterschiedlichsten Zusammenhänge und Abhängigkeiten zwischen den Bürgern bestehen — seien sie verwandtschaftlicher, ökonomischer und/oder politischer Natur —, ist der Sanktionsbereich im Vollzug häufig dadurch beeinträchtigt, dass persönliche Sachzwänge des in der Gesellschaft des Kleinstaates eingebundenen und im Sanktionsvollzug kompetenten Organwalter die Entscheidung — vom Gleichheitsgrundsatz der Gesetzesanwendung her gesehen — erschweren oder im Verfahrensbereich manchmal untergehen lassen können. Hier liegt im Kleinstaat ein Auftrag und eine grosse Herausforderung, den Rechtsstaat entsprechend zu verwirklichen.

Dass die soziale Gerechtigkeit — relative Gerechtigkeit zumindest verstanden als das Glück der grösstmöglichen Zahl — im Kleinstaat eher verwirklicht wird, ist unzweifelhaft. Daher hat «im kleinstaatlichen Gemeinwesen der nachdenkliche Bürger vor allem auch die Grenzen aller Sozialstaatlichkeit — aller Nationalisierungen und Etatisierungen — deutlicher vor Augen. Auch im kleinstaatlichen Gemeinwesen sind die Menschen auch näher bei der Einsicht, dass alle wirkliche Humanisierung der Gemeinschaft letztlich doch nur vom einzelnen her kommen kann» (S. 33). Dies bedeutet weiter, dass die tatsächliche Behauptung der Kleinstaaten auf dem Lebenswillen, auf dem Leistungswillen, auf dem Freiheitswillen und Widerstandswillen des Volkes beruht, wozu sich für Liechtenstein noch der Vorteil gesellt, ... «zwischen der Schweiz und Österreich, zwei neutralen, friedliebenden freundschaftlich gesinnten Staaten, eingebettet zu sein» (Gerard Batliner im Vorwort S. 7).

Der Beitrag von Volker Press, «Das Fürstentum Liechtenstein im Rheinbund und im Deutschen Bund (1806—1866)» beschreibt abschnittsweise u. a. «Der Erwerb von Vaduz und Schellenberg» (S. 49), «Liechtenstein im Rheinbund» (S. 57 f), «Die liechtensteinische Verfassung von 1880» (S. 67 ff), «Peter Kaiser und die Revolution von 1848/49» (S. 76 ff), «Peter Kaiser und Karl Schädler in der Frankfurter Nationalversammlung» (S. 83), «Konservative Bundespolitik und Österreichischer Zollvertrag» (S. 88), «Die liechtensteinische ‚Neue Ära‘» (S. 90), «Die Verfassung von 1862» (S. 94), um dann zusammenfassend zum Ergebnis zu kommen, dass im Alten Reich es eine ... «arme bäuerlich geprägte Herrschaft gewesen war, erworben von einem mächtigen Haus der Wiener Hofgesellschaft zur Erhöhung der Stellung und zur Sicherung österreichischen Einflusses an einem geographisch kritischen Punkt» (S. 103). Die schwach ausgeformte altständische

Verfassung von 1818 hat kein eigentliches Gegengewicht gegen «Wien» und den Landvogt gebracht, obschon diese Verfassung, da sie neben den entwickelten Verfassungsformen stand, zum Selbstbewusstsein des Landes beitrug. Überzeugend sind die Betrachtungsergebnisse des Autors dahingehend, dass der Souveräne Fürst von Liechtenstein der erste «unter dem Wiener Hofadel» und Liechtenstein ein Bundesstaat ohne Residenz war, was typische Entwicklungen ausklammerte, wie höfisches Leben, kein Adel in Vaduz etc. Die liechtensteinische Eigenentwicklung wurde durch das Spannungsfeld zwischen Österreich und der Schweiz, zwischen der Monarchie und dem Deutschen Bund begünstigt. Der Autor kommt abschliessend zum Ergebnis, dass ... «es (ist) fast aufregend zu sehen ist, wie der regionale Geist des Alten Reiches sich langsam wandelte zum Landesbewusstsein eines souveränen Staates. Besonderheiten der Lage und des Schicksals haben Ansätze, die in Deutschland einst vielfältig vorhanden gewesen waren, in Liechtenstein zu einer besonderen Ausformung und Weiterentwicklung gebracht — so gesehen ist liechtensteinische Geschichte ein über die Landesgrenze hinaus interessanter Modellfall» (S. 106). Dieser Beitrag ist für den an der Geschichte Liechtenstein Interessierten eine grundsätzliche Aufbereitung der historischen Zusammenhänge und eine nicht zu ersetzende Grundlage für das Verständnis des gegenwärtigen Staates Fürstentum Liechtenstein.

Ist der Beitrag von Professor Kägi auf die Darstellung der positiven Elemente des Kleinstaates ausgerichtet — manchmal etwas idealisierend die Vorteile des Kleinstaates beschreibend —, so setzt sich Dr. Malin in «Die Kulturpolitik als Verpflichtung europäischer Kleinstaaten» überzeugend kritisch mit dieser Aufgabe auseinander. Der Autor legt in historischer Behandlung zunächst dar, dass die «Kleinstaaten» eine weitgehend europäische Angelegenheit sind, worin sich zahlreiche Möglichkeiten der kulturellen Entwicklung und Selbstdarstellung ergaben. Die Gegenwart betrachtend meint der Autor nachdrücklich, dass das technologische Zeitalter den Menschen mehr Freiheit zur Verfügung stellen und es entscheidend darauf ankommen wird, ob diese zusätzliche Freizeit schöpferisch genützt wird oder «träger Konsum» dies verhindert. Der Autor leitet über zur Entwicklung des Begriffes «Kultur». Der aufmerksame Leser erfährt, dass erst unter Cicero das Wort «Cultura» des agrarischen Inhaltes entkleidet und als Synonym für urbane Natur einer Lebensweise wird. Der römische Kulturbegriff, im Mittelalter durch die damalige Besonderheit nicht besonders im Vordergrund, erfährt seine Wiederentdeckung im Zeitalter der Aufklärung, um in der Moderne, aufgeteilt in den subjektiven und objektiven Kulturbegriff zu münden. Das kulturelle Schaffen in Liechtenstein war zu Beginn des 19. Jahrhunderts unter jenem der Nachbarstaaten. Das gesellschaftliche Umfeld war wenig begünstigend für das Kulturschaffen. Ein ökonomischer Fortschritt setzte dann mit dem Zollvertrag mit Österreich ein, was im Gleichschritt auch eine Entwicklung in kulturellen Bereichen auslöste. Dabei sind die Kirchenbauten in den Dörfern aus der Hälfte des vorigen Jahrhunderts besonders auffallend. Der Autor merkt kritisch an, dass die Kirchenbauten ... «weit über das Mass des funktionell Notwendigen hinausgingen», allerdings auf ein

neu gewonnenes Selbstverständnis hinweisen, um dann resignierend auszuführen, dass «derartige kulturelle Aktivitäten vor 100 Jahren geradezu modellhaft für die heutige der Orientierung offenbar beraubte Wohlstandsgesellschaft ist, die nach dem Verlust von Mitte und Kohärenz Gemeindezentren baut; die Dörfer selbst aber zerfransen in ihrem optischen Bild in einer von Profit vermarkteten Landschaft den Waldrändern und Berghängen zu» (S. 119). Den Jahren des Aufstieges in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts folgte eine schwere Krise im und nach dem Ersten Weltkrieg. Dies führte in der Folge auch zum Zollvertrag mit der Schweiz, der Grundstein der Aufwärtsentwicklung, den Liechtenstein auch nach dem Zweiten Weltkrieg an der Seite der Schweiz mitmachte (S. 120).

Mahnend wird der Autor im Kapitel «Schwächen und Gefahren», wenn er meint, dass dem Kleinstaat nichts so schlecht geziemt wie Überheblichkeit und Arroganz (S. 122) und sollte er nicht vor der aussenpolitischen Verantwortung ins Abseits oder in die Tarnmütze des Zwerges fliehen. Verdrängt man im Kleinstaat den Problemkreis Aussenpolitik, so wird der Schaden nicht ausbleiben (S. 122). Konsequenter kommt der Verfasser dieser grundsätzlichen Gedanken zur Kultur — ihre Gültigkeit ist in weiten Teilen keineswegs auf den Kleinstaat beschränkt — auf Basis der richtigen Prämisse, dass geistig-kreative Arbeit von der Grösse der Gesellschaft eine weitgehend unabhängige Tätigkeit ist (S. 121), zum besorgten aussenpolitischen Resultate, dass aussenpolitische Absenz und Flucht vor der aussenpolitischen Verantwortung mit «populistischem Dörlertum kompensiert» wird (S. 122). Das mag für die notwendige Integration und Einordnung in die Staatenfamilie durchaus eine Gefahr sein, die kulturelle Kraft, die aus dem Dorf kommt, ist weitgehend Fundament und Einbindung der kleinsten Zelle der Gemeinschaft in ein Kulturgeschehen, welches sich nicht in der Begegnung mit angeblich kulturverständigen elitären Minderheiten erschöpft, sondern zumindest in der kleinen Zelle Dorf eine so beite Basis, Annahme- und Teilnahmeverpflichtung erfährt, dass die allenfalls begründet beklagte Absenz im Bereich der kulturellen Aussenpolitik, im Dorfbereich im Kulturellen nicht erkennbar ist, im Gegenteil: die geistig kreative Tätigkeit des Kulturellen wird neben der Verwirklichung durch einzelne meist auch getragen aus dem Verantwortungsbewusstsein der zugegebenermassen kleinen Gemeinschaft als Beitrag zum kulturellen Ganzen. Die Analyse der Wirklichkeit durch den Autor trägt deutlich die Züge der eigenen Erfahrung und die Absicht, durch klare, manchmal harte, aber in der Sache überzeugende Formulierungen das gestellte Thema zu bewältigen: wenn etwa im Bereich der den Kleinstaat bedrohenden Elemente vom Fehlen der Breitenwirkung der Ideen und Aktionen im Kleinstaat, der Gefahr des Mässigen zuweilen ins Kleinliche umzukippen drohe, enge Grenzen beschränkte Ansichten begünstigen, die Rede ist. Oder die Indifferenz im gesellschaftlichen Geschehen mit der Kurzformel des Autors umschrieben wird: «Die Zustimmung der Gesellschaft ist nie gross, auch nicht die Verweigerung.» (S. 123) Solche richtigen Analyseergebnisse dürften kaum ungeteilten Applaus ernten.

Zu recht wendet der Autor viel zum Thema des Selbstverständnisses der kleinstaatlichen Gemeinschaft

und des Beitrages der Kulturpolitik zu dieser staatlichen Identität auf. Ohne eine solche Identität hätte es ein Staat schwer, Selbstvertrauen zu schöpfen. Zunächst beschreibt der Verfasser das ökonomische Umfeld in Liechtenstein, wie es sich darstellt. Dabei erfährt der Leser, dass der Anteil des tertiären Sektors 44 %, des sekundären Sektors 52 % und der agrarische Bereich 3,4 % ausmacht (S. 125).

Mit dem pragmatischen Hinweis, dass «die Erscheinungsweise einer Gemeinschaft auch deren Wesen zeigt», kommt der Autor zu einer beissenden Diagnose, wonach «die Haut unserer Erde förmlich von einem Bau- und Architekturausschlag befallen ist. Schierer Eigennutz verdrängte alle Eigentümlichkeit. Der Mensch erliegt dem in hämmernder Reklame vermittelten Konsumzwang, eingeflösst durch tausend Ösen, Drähte, Fasern, Kanäle, Wellenlängen bis hin zur Fernsehmüllverwertung» um mit einem engagierten Plädoyer für das Kunsthaus in Vaduz einzutreten, weil er dieses wegen «Unverständnis und Unverstand» als grosses kulturelles Vorhaben und ausserordentliche kulturelle Chance gefährdet sieht. Nach Auflistung verschiedener liechtensteinischer Kultureinrichtungen (z. B. Theater am Kirchplatz, Schaan, Liechtensteinisches Landesmuseum etc.) würdigt der Autor diese Tätigkeiten «als wesentliche Beiträge zur Selbstfindung des Kleinstaates», um seinen Beitrag mit der Hoffnung abzuschliessen, dass die Steigerung der eigentlichen Lebensqualität, die Vertiefung in die Sinnzusammenhänge des Daseins, die Orientierung an expressiven Symbolen, die Aufwertung kulturellen Schaffens bei geringem Einsatz für blosse Existenzsicherung und gleichzeitigem Zuwachs an Freizeit und Freiheit, um deren Verwirklichung im Kleinstaat es sich zu arbeiten lohnt! Man kann dem Engagement des Autors nur mit dem Wunsche beitreten, dass sein flammender Appell nicht ungehört verhallt.

Einen bedeutenden Beitrag im Band 10 der Politischen Schriften leistet Graf von Ledebur mit seinem Beitrag «Licht und Schatten über der KSZE». Hier wird in sechs Kapiteln u. a. der Gedanke der Spannungspolitik, die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Folgekonferenzen als Vertiefung des Entspannungsprozesses zwischen Ost und West und das Verhältnis des Fürstentums Liechtenstein zur KSZE aufbereitet. Zusammenfassend kommt der Autor zum Ergebnis, dass die KSZE sich als Verhandlungsmechanismus zwischen Ost und West versteht, geboren aus der Bedrohung eines nuklearen Konflikts mit dem Ziel, vertrauensbildend zu wirken, ohne Sieger und Besiegte, auf Basis der Solidarität in Verbindung mit dem Willen der Mächtigen den Ost-West-Konflikt zu überwinden. Der Autor sieht auch für den Kleinstaat Liechtenstein eine Wirkung in der KSZE, wobei unter genauer Kenntnis der Vorgänge eine Stärkung in den nicht paktgebundenen Staaten gefunden werden kann. Der Schlüssel des KSZE-Prozesses liegt im tiefen Eindringen und Verstehen der Problematik, «wie die souveräne Verantwortung der einzelnen Staaten in der Lösung von humanitären Fragen nicht im Gegensatz zu ihrer gemeinsamen Verantwortung gegenüber den einzelnen Menschen und ihren Rechten steht» (S. 193).

Vom Ständigen Vertreter des Fürstentums Liechtenstein beim Europarat, S. D. Prinz Nikolaus von Liech-

tenstein, stammt der Beitrag «Liechtensteins Mitgliedschaft im Europarat».

Nach Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Europarates kommt der organisatorische Aufbau mit Ministerkomitee, als eigentlichem Leistungsorgan des Europarates, der Parlamentarischen Versammlung, welche im wesentlichen ein beratendes Gremium ohne Gesetzgebungsbefugnis ist, sowie dem Generalsekretär und das Sekretariat zur Darstellung. Im Abschnitt «Tätigkeit des Europarates» werden diese zusammenfassend beschrieben. Bedeutendste Aufgabe ist die Verwirklichung der Grund- und Freiheitsrechte auf Basis der Europäischen Menschenrechtskonvention und deren Garantie und Durchsetzungsmöglichkeit auf Basis eines internationalen Instrumentariums, Kommission und Gerichtshof in Strassburg. Weiters befasst sich der Europarat mit der Harmonisierung der Rechtsordnungen der Mitgliedsländer, beschäftigt sich mit Jugend-, Kultur-, Sozial-, Kommunal- und Regionalfragen.

Nach Beschreibung des Weges Liechtensteins in den Europarat in der Zeit der 2. Hälfte der Sechzigerjahre bis zur Vollmitgliedschaft am 23. 11. 1978 erfährt der Leser, welche konstruktive Arbeit Liechtenstein in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, im Ministerkomitee, in den Fachministerkonferenzen sowie in den Expertenkomitees leistet.

Nach Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft Liechtensteins im Europarat kommt der Autor zusammenfassend zur überzeugenden Ansicht, dass die Vorteile die Nachteile bei weitem überwiegen und die immer wieder aufgeworfene Frage der Kosten unbegründet ist, wenn man berücksichtigt, dass die jährlichen Aufwendungen SFr. 300 000.— ausmachen, was 1,5 % des Staatshaushaltes Liechtensteins beträgt (S. 218).

Im Anhang findet sich eine auch in der Praxis des liechtensteinischen Rechtslebens sehr nützliche Zusammenstellung der Übereinkommen des Europarates, welchen Liechtenstein bereits beigetreten ist. Die Zahl 36 dieser angenommenen Europaratsinstrumente zeigt, welch gutes Stück Weges der Rechtsharmonisierung in Europa Liechtenstein bereits zurückgelegt hat.

Ein eigenes Kapitel ist «Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention» gewidmet. Die in diesem Bereich angestellten verfassungspolitischen Erwägungen stammen von Ressortsekretär Dr. Herbert Wille. Einleitend werden die Gemeinsamkeiten zwischen liechtensteinischer Verfassung und Europäischer Menschenrechtskonvention dargestellt.

Dabei erfährt der Leser, dass der Grundrechtskatalog der Verfassung von einem zweiten Grundrechtskatalog, dem der Europäischen Menschenrechtskonvention, «überlagert» ist, mit dem vom Autor vertretenen Ergebnis, dass der Grundrechtsschutz durch die Ratifikation der EMRK verstärkt wurde. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die EMRK nach liechtensteinischer Auffassung nicht Verfassungsrang hat, sondern «mindestens auf Gesetzesstufe» steht (S. 247). Der Autor schliesst aus dem Umstand, dass dem Staatsgerichtshof durch die Änderung des Staatsgerichtshofgesetzes (LGBI. 1982/57) und Zuweisung einer Prüfungskompetenz nach

der EMRK an den Staatsgerichtshof der Bürger in der Verfassungsbeschwerde einen gesicherten Grundrechtsschutz auch im Bereich der EMRK hat. Dies mag in der praktischen Konsequenz allenfalls zutreffen, wirkt allerdings grundsätzliche Fragen verfassungsrechtlicher Natur auf. Zunächst ist es Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, dass das Prüfungsverfahren einer Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte nur im Bereich der im IV. Hauptstück der liechtensteinischen Verfassung garantierten Rechte zulässig ist und von der bezüglichen verfassungsrechtlichen Kompetenz des Art. 104 VfG umfasst ist. Bedeutet nun die Änderung des einfachen Staatsgerichtshofgesetzes und Zuweisung einer Prüfungskompetenz an den Staatsgerichtshof, dass nunmehr der Staatsgerichtshof auch zuständig wird zur Prüfung der Garantie von Rechten, die nach Form und Inhalt — also der EMRK — nach Auffassung des Gesetzgebers legislatisch den Rang von «mindestens eines Gesetzes» haben? Kann überhaupt der einfache Gesetzgeber Kompetenzen dem Staatsgerichtshof zuweisen, die inhaltlich verfassungsgesetzlich im Art. 104 VfG abschliessend aufgezählt sind? Kann ein einfaches Gesetz dem Staatsgerichtshof auch Prüfungskompetenzen im Bereich der Individualbeschwerde wegen Verletzung von in «mindestens auf Gesetzesstufe» stehenden Rechtsnormen garantierten Rechte zuweisen, wenn Art. 104 VfG diese Zuständigkeit dem Staatsgerichtshof nur zum Schutz verfassungsmässig gewährleisteter Rechte vorsieht? Kann ein individueller Prüfungsanspruch, der verfassungsmässig dem Bürger zusteht, plötzlich durch einfaches Gesetz auf Rechte ausgedehnt werden, die in Rechtsnormen mit «mindestens Gesetzesstufe» aufscheinen? Dem Rezensenten scheint jedenfalls, dass der allenfalls durch die Verfassungsbeschwerde gesicherte, und nach Auffassung des Autors verstärkte Grundrechtsschutz im Bereich der Prüfungskompetenz des Staatsgerichtshofes, was die Rechtsgrundlage der Kompetenzzuweisung anlangt, verfassungswidrig zu sein. Auch kann keine überzeugende Erklärung gefunden werden, dass zumindest jene Bereiche der EMRK, die inhaltlich ohnehin schon in der liechtensteinischen Verfassung Verfassungsrang haben, nicht auch formell im Verfassungsrang in die liechtensteinische Rechtsordnung transformiert werden, um damit die problematisch einfachgesetzliche Kompetenzzuweisung an den Staatsgerichtshof überflüssig zu machen. Aus diesen angeführten Gründen kann auch nicht uneingeschränkt die Darstellung angenommen werden, dass mit der Beschwerdemöglichkeit hinsichtlich der EMRK beim Staatsgerichtshof der «Direktbezug zu den Bewohner des Landes in gleicher Weise gegeben ist wie durch die Verfassung». Der Umstand, dass die gesetzlichen Grundlagen der Prüfungskompetenz der Garantien der EMRK im innerstaatlichen Bereich verfassungsrechtliche Bedenken öffnen, birgt die Gefahr einer nicht gleichartigen Einbindung der Grundsätze der EMRK als jener der Verfassung in die liechtensteinische Rechtsordnung.

Dem Ergebnis der Gegenüberstellung der Bedenken gegen und der Befürwortung für eine Ratifikation der EMRK ist vollinhaltlich beizutreten, wonach mit dem «Brückenschlag zur EMRK» Liechtenstein in der europäischen Rechtsentwicklung steht.

Der von lic. iur. Marzell Beck verfasste Abschnitt «Aspekte des Vertragswerkes der EMRK» wird zunächst

mit sechs Punkten der Besonderheiten dieses Vertragswerkes eingeleitet, um dann überzuleiten zum Kontrollmechanismus (S. 241). Hier wird auch dargelegt, dass Liechtenstein eine besondere Form der «Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges» in der Form einrichtete, dass das Staatsgerichtshofgesetz im Art. 23 so geändert wurde, dass gegen eine Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde nach Erschöpfung des Instanzenzuges innerhalb von 14 Tagen auch Beschwerde wegen Verletzung der Rechte der EMRK erhoben werden kann. Neben den bereits beschriebenen Fragestellungen und verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine solche einfach-gesetzliche Regelung scheint dies auch mit der Spruchpraxis des Staatsgerichtshofes nicht im Einklang zu stehen. Der Staatsgerichtshof hat klar zum Ausdruck gebracht, dass die Zuständigkeiten des Staatsgerichtshofes in Art. 104 VfG abschliessend aufgezählt sind (LES 1983/112). Demnach kann man begründet zum Schluss kommen, dass die Prüfungskompetenz nach der EMRK und deren Zuweisung an den Staatsgerichtshof durch einfaches Gesetz verfassungsrechtliche Bedenken erzeugt. Die Prüfung einer so wichtigen Frage, ob die rechtlichen Grundlagen oder rechtlichen Entscheidungen im Fürstentum Liechtenstein der Europäischen Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechen, sollte verfassungsrechtlich auf bedenkenfreier Basis stehen.

Zutreffend ist die Darstellung, wonach in ihrer Wirkung die Entscheidungen der EMRK und des Europäischen Gerichtshofes lediglich völkerrechtlich verbindlich sind, ohne unmittelbare innerstaatliche Vollstreckungsgewalt. Was die Darstellung der faktischen Konsequenzen bei Widerspruch der Entscheidungen innerstaatlicher Organe mit den Strassburger Instanzen anlangt, so ist, was den Hinweis auf Österreich anlangt, streng zwischen der Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens und einer allfälligen Gesetzesänderung zu unterscheiden. Was ersteres anlangt, so ist die Darstellung von J. P. Müller, wonach bereits die Zulässigkeitserklärung einer Beschwerde durch die Kommission als Wiederaufnahmegrund des Strafverfahrens sei, offenbar — richtig in der Fussnote durch den Autor festgehalten, dass in diesem Bereich Österreich keine entsprechende Gesetzesänderung vornahm (Fussn. 56, S. 244) — unrichtig ist, da der Kreis der Wiederaufnahmegründe in der österreichischen Strafprozessordnung nicht geändert wurde und Linke vielmehr zu Recht den Weg über die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes vorschlug (Linke, «Die Rechtsprechung der Strassburger Instanzen auf Grund von Menschenrechtsbeschwerden im strafrechtlichen Bereich», ÖJZ 1979/S. 315). Wohl ist richtig, dass Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte massgebliche Veranlassung zur Ändrung der österreichischen Strafprozessordnung waren, so z. B. § 180 ÖStPO (siehe Linke, a. a. O., S. 310). In diesem Zusammenhang soll auch eine andere, wenn auch nicht befriedigende Entscheidungsmöglichkeit europäischer Instanzen nicht unerwähnt bleiben:

Im österreichischen Fall Huber hat die Kommission die wenig zielstrebig geführte Voruntersuchung gerügt und die Verfahrensdauer mit 8 : 2 Stimmen als «übermässig» und damit als Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK gewertet. Der Gerichtshof war in der Folge weder

von der Kommission noch von der österreichischen Bundesregierung mit dem Fall befasst worden. Das Ministerkomitee, das daher gemäss Art. 32 EMRK über den Bericht der Kommission zu entscheiden hatte und dabei gewöhnlich den Anträgen der Kommission folgt, konnte die erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit weder für die Bejahung noch für die Verneinung einer Konventionsverletzung erzielen, weshalb das Verfahren mit einem «non liquet», einem Abstimmungsstopp, endete (Linke a. a. O., S. 310).

Was die Einordnung der EMRK in dem Stufenbau der Rechtsordnung anlangt, so scheint dem Rezensenten die Qualifikation der EMRK als «mindestens auf Gesetzesstufe» stehend nicht auf problemfreier Grundlage zu stehen. Zunächst ist, nach allgemeiner Rechtslehre (Merkel, Kelsen etc.) davon auszugehen, dass in einer demokratischen Rechtsordnung der Stufenbau der generell-abstrakten Rechtsnormen sich nach der Form der innerstaatlichen Rechtswerdung und dem Ausmass des Abstimmungsquorums richtet. Demnach ist ein Verfassungsgesetz ein höherrangiges als ein einfaches Gesetz und eine Verordnung als ein Verwaltungsakt niedriger als ein Gesetz. Bedeutung hat dies insbesondere für den Bereich der Derogationsregeln. Es bleibt daher offen, in welcher Wechselbeziehung die EMRK im Stufenbau der innerstaatlichen liechtensteinischen Rechtsordnung steht und welche Auswirkungen dies besonders im Bereich der materiellen Derogation hat. Daher vermeint der Rezensent nicht ohne Einschränkung dem Hinweis folgen zu können, wonach deshalb sich die Derogationsfragen in abgeschwächter Form in Liechtenstein stellen, weil der Staatsgerichtshof eine Kompetenz als Normenkontrollgerichtshof hat (S. 249). Dies trifft für den hier bedeutsamen Fall verfassungsrechtlich für die Prüfung innerstaatlicher Rechtsnormen auf Basis der EMRK im Bereich des förmlichen Normenkontrollverfahrens des Staatsgerichtshofes gerade nicht zu. Eine Normenkontrollkompetenz der Prüfung der innerstaatlichen Rechtsnormen auf ihre Vereinbarkeit mit der «mindestens auf Gesetzesstufe» stehenden EMRK sieht die Verfassung gerade nicht vor und kann diese verfassungsrechtlich notwendige Kompetenzzuweisung wohl kaum durch eine einfach-gesetzliche Kompetenzzuweisung im Staatsgerichtshofgesetz ersetzt werden. Die Vermutung des Autors, dass «es in der Praxis zu einer Verschmelzung von Konventions- und Verfassungsbeschwerden im Bereich der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte und somit der EMRK führen» wird, mag durchaus zutreffen, insbesondere im Bereich des Vorliegens von Inhaltsidentität der verfassungsrechtlich und EMRK-rechtlich garantierten Rechte. Dort, wo es diese Inhaltsidentität nicht gibt, ist eine Verschmelzung von «Konventions- und Verfassungsbeschwerde» gerade mangels entsprechender verfassungsrechtlich zugewiesener Kompetenz des Staatsgerichtshofes nicht möglich. Auch der Umstand, dass die EMRK in weiten Teilen «self-executing» ist, kann zu keiner Erweiterung der verfassungsrechtlich zugewiesenen Prüfungskompetenzen in Richtung Garantie von «mindestens auf Gesetzesstufe» stehenden Rechten der EMRK führen. Dazu bedarf es eines Verfassungsgesetzes, welches den Kompetenzkatalog des Art. 104 VfG in entsprechender Weise erweitert.

Vollinhaltlich ist dem Autor zuzustimmen, dass der Staatsgerichtshof in seiner Rechtsprechung bereits auf

die EMRK Bezug nahm und zur Auslegung liechtensteinischer Rechtsvorschriften auch die von den Strassburger Organen entfaltete Spruchpraxis heranzog. Der Freude des Autors schliesst sich auch der Rezensent an, dass die Spruchpraxis des Staatsgerichtshofes auf Basis der EMRK sich in der Richtung änderte, dass erliessend aus Art. 1, 6 Abs. 1 und 13 EMRK Landesangehörige und Ausländer bei inländischen Instanzen Beschwerde einlegen können und der Gleichheitsgrundsatz und das Recht auf Beschwerdeführung im Lichte der EMRK auszulegen sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beitrag von Dr. Herbert Wille und lic. iur. Marzell Beck inhaltlich eine gründliche Bearbeitung des Themas der Beziehung Liechtensteins zur EMRK ist und der Leser mit wissenschaftlichem Ernst in die Problemkreise eingeführt wird, die sich mit der Ratifikation der EMRK auf den verschiedensten Ebenen darstellen. Als störend empfand der Rezensent, dass Teile des Zitatens operates nicht-veröffentlichte Entscheidungen des Staatsgerichtshofes umfassten und daher der Quellenwert eingeschränkt scheint.

Abschliessend ist, wie schon einleitend ausgeführt, auf die herausragende Bedeutung von «Liechtenstein, Politische Schriften» hinzuweisen. Auch der Band 10 — der die vorangegangenen Bände fortsetzt — ist für jeden an Liechtenstein und seiner Rechtsordnung Interessierten als blick- und beurteilungserweiternde Pflichtlektüre zu empfehlen.

(Heinz Josef Stotter)

Welser Rudolf, «Käsegeruch ist erfahrungsgemäss unangenehm», Menschlich Allgemeingültiges aus der Juristenküche, aufgelesen und zubereitet von Rudolf Welser mit Zeichnungen von Ironimus, 2. Auflage, Wien, 1983, Verlag Orac, Wien, Leinen gebunden, 119 Seiten.

Wie schon aus dem Titel ersichtlich, handelt es sich um ein humorvolles und doch nachdenkliches Büchlein aus dem Dunstkreis der Praxis der Juristen und des Rechts mit der erkennbaren Zielsetzung, die Ernsthaftigkeit des juristischen Alltages mit dem so notwendigen, kurzweiligen Humor zu versehen. In der Dreiteilung des Buches in «Rechtsprechung», «Juristisch-Literarisches» und «Gesetze und Verordnungen» gelingt es dem Autor, in überzeugender Weise durch Sammlung juristischer Köstlichkeiten aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der einschlägigen rechtswissenschaftlichen Literatur und den Rechtsvorschriften die durchaus praktizierte Ernst- und Gewissenhaftigkeit der Juristen im Alltagsleben mit ihren eigenen Produkten zu relativieren. Heiter ist daher u. a. in der Abteilung «Rechtsprechung» die durch eine Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofes erfolgte Klarstellung: «Die Beiwohnung ist kein Rechtsgeschäft; Irrelevanz von Willensmängeln beim Geschlechtsakt» (S. 22), oder dass für den Begriff der geschlechtlichen Entehrung «... die Aufopferung bester Lebensjahre ...» unerheblich ist (S. 29), oder die Definition des österreichischen Höchstgerichtes betreffend einen falschen Bart: «Ein falscher Bart ist eine ‚Sache‘ im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, welche einen

gewissen Vermögenswert hat; nicht so aber ein Schnurrbart, solange er einen Bestandteil des menschlichen Antlitzes bildet, in welcher Verbindung er ausser dem Verkehre steht» (S. 32), oder dass «das Abschneiden der Haare gegen den Willen des Betroffenen eine Körperverletzung ist», oder die bereits im Buchtitel aufscheinende Feststellung, dass «Käsegeruch für den, der nicht gerade Käse verzehrt, erfahrungsgemäss unangenehm ist» (S. 25).

Dass sich juristische Sonderbarkeiten nicht nur im Bereich der Rechtsprechung ereignen, beweisen die vom Autor zusammengetragenen Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen, so z. B. «§ 24 Todeserklärungsgesetz: Wenn der für tot Erklärte persönlich vor Gericht erscheint und die Aufhebung der Todeserklärung verlangt, so hat das Gericht, falls die Identität des Antragstellers mit dem für tot Erklärten unzweifelhaft feststeht, ohne weiteres Verfahren die Aufhebung der Todeserklärung auszusprechen», oder aus der Rechtsliteratur z. B. Wolff in Klang VI/23 zum Begriff «Vergewissern»: «Ein Kurzsichtiger darf also auf der Jagd nur dann schießen, wenn er sich vollständig vergewissert hat, dass der Zielgegenstand wirklich ein Wild und nicht

BÜRO BRYAN JEEVES



Allgemein beeideter und durch die Fürstlich Liechtensteinische Regierung am 5. November 1979 zugelassener Übersetzer und Dolmetscher.

Durch langjährige Tätigkeit an den Liechtensteinischen Gerichten besonders für juristische Übersetzungen spezialisiert.

Umfangreiche Referenzlisten sind vorhanden.

Zum Mitarbeiterstab gehören ausgebildete Fachkräfte für die französische, spanische und italienische Sprache.

Büro Bryan Jeeves
 Haus Obera Postfach 70
 Altenbachstr. 8 Tel. 075 / 2 24 37
 FL-9490 Vaduz Telex 77 943 bbj fl

ein Mensch ist, z. B. unter Zuhilfenahme eines Fernglases oder durch Anfragen bei vollsichtigen Jagdgenossen.»

Harmonisch und voll in die heitere Aufbereitung der juristischen Absonderlichkeiten eingebunden sind die Zeichnungen von Ironimus, der mit wenigen Strichen dem Leser freudig das verständlich macht, wofür der Jurist weite Flächen bedruckten Papiers verwendet.

Dankbar bezieht der Leser — Juristen und andere — den munteren Anstoss, den Ernst der Jurisprudenz mit einem guten Schuss Humor zu versehen, um aus den vom Autor amüsanzen zusammengetragenen Kurio-

sitäten die Herzhaftigkeit zu beziehen, der Goethe'schen Aufforderung, etwas auch «sich selbst zum besten zu haben», zu folgen.

Zusammenfassend: Eine überaus lustige, von einem hoch angesehenen Wissenschaftler bearbeitete Sammlung juristischer Merkwürdigkeiten, die jeder Jurist in seiner täglich zur Verfügung stehenden Handbibliothek stehen haben sollte, damit er, versunken in der «Paraphenarbeit», den unterbrechenden Augenblick der Sehnsucht nach einem kurzen Ausflug in die Wärme des Humors wahrnehmend, den «Käsegeruch» gleich zur Hand hat.

(Heinz Josef Stotter)

Mitteilungen der Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR)

Strafrechtsseminar der Universität Zürich im Fürstentum Liechtenstein vom 5. 5.—9. 5. 1985

Unter der Patronanz der Bank in Liechtenstein AG, Vaduz, organisiert die Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR) in der Zeit vom 5. 5.—9. 5. 1985 in Gaflei/Liechtenstein, ein rechtsvergleichendes Seminar im Strafprozessrecht. Generalthema des Seminars ist «Die Verteidigung im Strafverfahren», wobei die einschlägigen Bestimmungen und Verhältnisse in Liechtenstein, der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Schweiz und Frankreich, zur Sprache kommen werden. Beteiligt sind Dozenten, Assistenten und Studenten der Universitäten Freiburg i. Br., Augsburg, Linz, Innsbruck und Zürich. Bei den Professoren handelt es sich um Albin Eser und Hans-Heinrich Jeschek (Freiburg), Joachim Herrmann (Augsburg), Christian Bertel (Innsbruck), Reinhard Moos (Linz), Robert Hauser (Zürich) und Jörg Rehberg (Zürich). Möglicherweise nehmen als weitere Teilnehmer noch die Herren Prof. Dr. Pallin und Sektionschef Dr. Foregger (Wien) an der Veranstaltung teil. Die Veranstaltung hat nachstehendes provisorisches Programm:

1. Tag, Vormittag

Gerichtsorganisation und Verfahren in den beteiligten Ländern (ohne Diskussion):

Nachmittag

Arten und persönliche Voraussetzungen der Verteidigung

Recht zum Beizug eines Verteidigers, Arten der Verteidigung (Wahlverteidigung, notwendige Verteidigung, unentgeltliche Verteidigung), persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Verteidigers.

2. Tag, Vormittag

Grundsätzliches über Stellung und Funktion des Verteidigers im Strafverfahren

Organ der Rechtspflege?, Vertreter des Beschuldigten?, Abhängigkeit und Unabhängigkeit von Klient und Gericht, selbständige Befugnisse.

Nachmittag

Exkursion.

3. Tag, Vormittag

Rechte und Pflichten des Verteidigers im Vorverfahren

Teilnahme an Einvernahmen, Akteneinsicht, Antragsrechte, Kontakt mit dem verhafteten Angeschuldigten einschliesslich Sicherungsmassnahmen.

Nachmittag

Rechte und Pflichten des Verteidigers im Hauptverfahren.

Mitwirkung bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung, Rechte und Pflichten in der Hauptverhandlung (insbesondere in bezug auf das Verhör mit dem Angeklagten), Prüfung und Ergreifung von Rechtsmitteln, Anwaltszwang in bezug auf das Rechtsmittelverfahren.

4. Tag, Vormittag

Rechte und Pflichten des Verteidigers im Rechtsmittelverfahren.

Geschäftsverteilungsübersicht:

des F. L. Landgerichtes, Vaduz, ab 1. April 1985
(gemäss Art. 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung für das
F. L. Landgericht, Vaduz, LGBL 1970/3).

(gültig ab 1. 4. 1985)

A) Streit- und Ausserstreitsachen

Art der Rechtssache	Sachbearbeiter	Stellvertreter
Klagen aller Art, sonstige streitige Verfahren, einstweilige Verfügungen, Entschädigungsverfahren in Expro- priationsfällen. C	Nach dem Zeitpunkte des Anfalles der Rechtssache: LR lic. iur. et oec. Fehr 1 C LR Dr. Neudorfer 2 C LR Dr. Kert 3 C LR Dr. Stotter 4 C LR Dr. Rederer 5 C LR Dr. Marxer 7 C In tatsächlicher oder rechtlicher Hin- sicht eng zusammenhängende Verfah- ren werden unabhängig vom Zeit- punkt ihres Anfalles von demjenigen Richter bearbeitet, bei dem das erste Verfahren anhängig geworden ist.	für LR lic. iur. Fehr: LR Dr. Neudorfer für LR Dr. Kert: LR Dr. Stotter für LR Dr. Stotter: LR Dr. Rederer: für LR Dr. Rederer: LR Dr. Marxer für LR Dr. Marxer: LR lic. iur. et oec. Fehr Bei gleichzeitiger Abwesenheit von mehreren Richtern: der der Abteilung des Vertreters fol- gende C-Richter
Angelegenheit des Öffentlichkeitsre- gisters (Beschwerden gegen Beschlüsse des Öffentlichkeitsregisterführers) HP	LR Dr. Rederer	
Alle übrigen Angelegenheiten ein- schliesslich Beratung des Registerfüh- rers HP	LR Dr. Neudorfer	LR Dr. Stotter
Verlassenschaftsverfahren A	Nach der Wohnsitzgemeinde des Erblassers: Oberland und Ausland: LR Dr. Neudorfer Unterland: LR Dr. Kert	für LR Dr. Neudorfer: LR Dr. Kert für LR Dr. Kert: LR Dr. Neudorfer
Verschollenenerklärung, Vormundschaften, Entmündigungen, Verbeiständungen, Adoptionen P	LR Dr. Rederer	LR Dr. Kert
Öffentliche Beurkundungen, Kraftloserklärungen NZ	LR Dr. Stotter	LR Dr. Neudorfer

Art der Rechtssache	Sachbearbeiter	Stellvertreter
Andere Ausserstreitsachen einschliesslich Rechtsbote NZ	LR Dr. Stotter	LR Dr. Neudorfer
Testamentserrichtungen und -hinterlegungen T	LR Dr. Marxer	LR lic. iur. et oec. Fehr
Arbeitsstreitigkeiten AG	LR Dr. Neudorfer	LR Dr. Stotter
Rechtshilfen in Zivilsachen RZ	LR Dr. Neudorfer	LR Dr. Stotter

B) Strafsachen

Voruntersuchung in Verbrechen- und Vergehensfällen Vr	1/5 Dr. Kert 1/5 Dr. Stotter 1/5 Dr. Marxer 2/5 lic. iur. Laternser Vr-Registerführung: LR lic. iur. Laternser	rotierend
Einzelrichter in Verbrechen- und Vergehensfällen HV	1/2 Dr. Rederer (5 HV) 1/2 lic. iur. Fehr (1 HV)	gegenseitig
Beisitzer im Kriminalgericht, Vor- sitzender des Schöffengerichts Vr	LR Dr. Oehry	Dr. Hans-Ferdinand Ulmer
Vorsitzender des Jugendgerichts	LR Dr. Oehry	
Übertretungen U	LR lic. iur. Laternser	LR Dr. Marxer
Rechtshilfen in Strafsachen Rs	LR Dr. Marxer	LR Dr. Kert
Führung des Strafregisters	LR lic. iur et oec. Fehr	LR Dr. Neudorfer

C) Exekutionssachen

Art der Rechtssache	Sachbearbeiter	Stellvertreter
Zahlbefehle E	LR Dr. Kert	LR Dr. Neudorfer
Rechtsöffnungsverfahren E	lic. iur. Laternser	LR Dr. Stotter
Exekutionen aller Art E	LR Dr. Kert	LR Dr. Neudorfer
Kündigungen und Anträge nach § 567 ZPO K	LR Dr. Kert	LR Dr. Neudorfer
Konkurs- und Nachlassverfahren S Sa	LR Dr. Stotter	LR Dr. Neudorfer

D) Justizverwaltung

Allgemeine Justizverwaltung	LR Dr. Rederer	LR Dr. Kert
Aufsicht über Grundbuch und über Vermittlerämter	LR Dr. Rederer	LR Dr. Kert
Bibliothek	LR Dr. Neudorfer	LR Dr. Kert
Public Relations	LR Dr. Rederer	LR Dr. Kert

Beschluss des Staatsgerichtshofes vom 30. 4. 1984,
StGH 1984/1:

Art. 78—98 VfG

Art. 3 LVG

Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz ist kein Gericht. Sie ist, wenn auch mit der Verfassungsgarantie der richterlichen Unabhängigkeit ausgestattet (Art. 98 VfG), nach dem Gewaltenteilungsprinzip der Verfassung als Rechtsmittelinstanz in Verwaltungsangelegenheiten (Art. 97 VfG) den Behörden im Sinne der Art. 78—98 VfG zugeordnet. Demgemäss ist in Art. 30 StGHG im Kompetenzkonflikt die Verwaltungsbeschwerdeinstanz als «Verwaltungsbehörde» den «Gerichten» gegenüber gestellt.

Art. 104 VfG

Art. 30—32 StGHG

Art. 24 LVG

Vom Staatsgerichtshof gemäss Art. 104 VfG, Art. 30—32 StGHG und Art. 24 LVG zu entscheidende Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden liegen nur vor, wenn sowohl Organe der Rechtspflege — «Gerichte» im Sinne der Art. 99—103 VfG — als auch Organe der Verwaltung — «Behörden» im Sinne der Art. 78—98 VfG — in derselben Sache entweder die Zuständigkeit ablehnen (verneinen der Kompetenzkonflikt, Art. 32 StGHG) oder die Entscheidung in Anspruch nehmen (bejahender Kompetenzkonflikt, Art. 30 StGHG). Da die Verwaltungsbeschwerdeinstanz kein Gericht, sondern gleichermassen wie die Landessteuerkommission eine Verwaltungsbehörde ist, besteht kein Antragsgrund eines verneinenden Kompetenzkonfliktes.

Art. 104 VfG

Art. 33 StGHG

Über einen Kompetenzstreit innerhalb von Verwaltungsbehörden (Art. 33 StGHG) zwischen Behörden der allgemeinen Verwaltung — Regierung und Verwaltungsbeschwerdeinstanz — einerseits und Steuerbehörde andererseits ist nur im Instanzenwege zu entscheiden.

Begründung

1. Dem Staatsgerichtshof als Kompetenzkonflikts-Gerichtshof liegt der Antrag auf Entscheidung eines von den Antragstellern behaupteten negativen Kompetenzkonfliktes gemäss Art. 32 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) und Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) zwischen Gerichten (Verwaltungsbeschwerdeinstanz) und Behörden (Landessteuerkommission) im Steuerbezugsverfahren vor.

2. Der Antrag verweist hinsichtlich der Vorgeschichte des langwierigen Steuerverfahrens auf die im vorgängigen Steuerveranlagungsverfahren betreffend Vermögens- und Erwerbssteuer ergangenen Entschei-

dungen des Staatsgerichtshofes als Verwaltungsgerichtshof vom 12. Juni 1977 (StGH 1977/13), 16. Oktober 1979 und Vorstellungsentscheidung vom 5. März 1980 (StGH 1979/1 LES 1981/107) sowie vom 24. Oktober 1980 (StGH 1980/8 LES 1982/4).

Die Veranlagungsentscheidungen über Vermögens- und Erwerbssteuer erlangten in diesem mehrmals durch alle Instanzen gezogenen Verfahren Rechtskraft.

3. Im anschliessenden Bezugsverfahren erliess die Gemeinde aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung die Steuervorschreibungen an A, an B und an C.

4. Gegen diese Steuervorschreibungen erhoben die Steuerpflichtigen nach Massgabe der Rechtsmittelbelehrung fristgerecht Beschwerde bei der Regierung sowie Einspruch beim Gemeinderat. Dieser wies den Einspruch teils zurück und teils ab. Dagegen erhoben die Steuerpflichtigen wiederum Beschwerde an die Regierung. Diese erliess in gemeinsamen Verfahren die Entscheidung sowohl über die unmittelbar an sie gerichtete Beschwerde wie auch über jene gegen die Entscheidung des Gemeinderates. Die Beschwerden wurden teils zurück- und teils abgewiesen.

5. Gegen die Entscheidung der Regierung erhoben die Steuerpflichtigen Beschwerde bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz, welche die Entscheidung der Regierung aufhob und im übrigen die Beschwerde aus der Erwägung zurückwies, in Steuersachen sei eine Zuständigkeit der Regierung und der Verwaltungsbeschwerdeinstanz nicht gegeben. Nach Steuergesetz seien auch im Bezugsverfahren ausschliesslich die Steuerbehörden — Landessteuerkommission und allenfalls Staatsgerichtshof — zuständige Beschwerdeinstanzen.

Die Steuerverwaltung stellte beim Staatsgerichtshof Antrag auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes nach Art. 12 und Art. 30 bis 32 StGHG und Art. 24 LVG, da die Verwaltungsbeschwerdeinstanz ihre Zuständigkeit im Steuerbezugsverfahren zu Unrecht verneint habe.

Der Staatsgerichtshof hat mit Beschluss vom 1. Dezember 1982 (StGH 1982/38, LES 1983/116) den Antrag als unzulässig zurückgewiesen, da weder ein Kompetenzkonflikt zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten im Sinne Art. 30 und Art. 32 StGHG gegeben sei, noch ein Kompetenzstreit zwischen Behörden nach Art. 24 LVG vorliege, zu dessen Entscheidung der Staatsgerichtshof als Instanz im Steuerverfahren (Art. 25 Steuergesetz) bei gegebenem Verfahrensstand zuständig wäre.

6. Am 20. September 1982 erhoben die Steuerpflichtigen Beschwerde bei der Landessteuerkommission gegen die Steuervorschreibungen (Steuerrechnungen) der Gemeinde vom 28. November 1980.

Die Landessteuerkommission hat über Antrag der Steuerverwaltung mit Beschluss vom 19. Oktober 1982 die Entscheidung über die Beschwerden gegen die Steuerrechnungen bis zur Entscheidung des Staatsgerichtshofes ausgesetzt.

Nach Beschluss des Staatsgerichtshofes vom 1. Dezember 1982 stellte die Steuerverwaltung am 28. Dezember 1982 den Antrag, die Landessteuerkommission solle das unterbrochene Verfahren fortsetzen und die Beschwerden gegen die Steuerrechnungen wegen Unzuständigkeit zurückweisen. In dessen Ergänzung und teilweisen Abänderung beantragte die Steuerverwaltung am 10. Januar 1983 die Abweisung der Beschwerden gegen die Steuerrechnungen. Die Landessteuerkommission hat mit Entscheidung vom 3. November 1983 hinsichtlich aller Steuerpflichtigen gleichlautend entschieden:

«Die Beschwerde wird mangels Zuständigkeit durch die FL-Landessteuerkommission zurückgewiesen» und

«Die Steuervorschreibung der Gemeinde vom 28. 11. 1980 wird nicht aufgehoben.»

Diese Entscheidung der Landessteuerkommission ist sowohl seitens der Steuerpflichtigen als auch seitens der Steuerverwaltung unangefochten geblieben und in Rechtskraft erwachsen.

7. Der von den Steuerpflichtigen am 5. Januar 1984 beim Staatsgerichtshof gestellte Antrag auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes nach Art. 24 Abs. 3 LVG und Art. 32 StGHG hält im Sachverhalt fest, dass sowohl die Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz vom 7. Juli 1982 als auch die Entscheidung der Landessteuerkommission vom 3. November 1983 in Rechtskraft erwachsen sind.

Der Anspruch auf Entscheidung eines negativen Kompetenzkonfliktes wird darin gesehen, dass sowohl die Verwaltungsbeschwerdeinstanz als auch die Landessteuerkommission ihre Unzuständigkeit erklärt hätten. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz sei aufgrund von Art. 98 der Verfassung als Gericht anzusehen, auch wenn sie nicht ausdrücklich als solches bezeichnet sei. Demgegenüber seien die Landessteuerkommission und die ihr untergeordneten Instanzen Verwaltungsbehörden. Da mit den genannten rechtskräftigen Entscheidungen von beiden Stellen Unzuständigkeit festgestellt worden sei, liege ein verneinender Kompetenzkonflikt zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden vor, der nach den genannten Gesetzesstellen vom Staatsgerichtshof zu entscheiden sei. Der Antrag auf Entscheidung eines verneinenden Kompetenzkonfliktes sei nach der Vorschrift des Gesetzes an keine Frist gebunden. Dabei sei es, da das Gesetz diesbezüglich ebenfalls nicht näher differenziere, nicht von Bedeutung, mit welcher Begründung die Verwaltungsbeschwerdeinstanz ihre Zuständigkeit verneinte, sei es weil ein Rechtsmittel oder ein Rechtszug an sie im konkreten Fall aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften ausgeschlossen sei oder, wie in gegenständlichem Fall, die Unzuständigkeit damit begründet sei, dass schon die Unterinstanz zur Erlassung der angefochtenen Entscheidung nicht zuständig war.

Hierzu wird auf die Formulierung im Beschluss des Staatsgerichtshofes vom 1. Dezember 1982 (StGH 1982/38, LES 1983/116, Punkt 3.2 lit. c) verwiesen: «Erst wenn auch die Steuerbehörde ihre Zuständigkeit verneinen würde, läge ein Kompetenzstreit vor, der im Instanzenzug gemäss Art. 25 SteG den Staatsgerichtshof befassen könnte.»

Aus dieser Formulierung vermeine die Steuerverwaltung ableiten zu können, die Unterlassung der rechtzeitigen Erhebung einer Beschwerde gegen die Entscheidungen der Landessteuerkommission vom 3. November 1983 habe zum Eintritt der Rechtskraft der Steuerrechnungen vom 28. November 1980 geführt. Diese Rechtsansicht sei unrichtig, denn die Entscheidungsbegründung («den Staatsgerichtshof befassen könnte») besage nichts anderes, als dass sich der Staatsgerichtshof für den Fall der Erhebung einer auf Art. 25 SteG gestützten Beschwerde gegen die Entscheidungen der Landessteuerkommission vom 3. November 1983 selbstverständlich notwendigerweise mit der Frage der Zuständigkeit der Landessteuerkommission zu befassen gehabt hätte. Der zitierte Satz besage nicht, dass kein Kompetenzkonflikt im Sinne Art. 32 StGHG bzw. Art. 24 Abs. 3 LVG vorliege, bzw. dass diese Steuersache nun endgültig entschieden sei.

Die Antragsteller hätten mit Absicht von der Erhebung einer Beschwerde gegen die Entscheidungen der Landessteuerkommission vom 3. November 1983 abgesehen, da sich diese mit der vom Staatsgerichtshof klar geäusserten Rechtsansicht deckten.

Die Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz vom 7. Juli 1982 sei unangefochten geblieben, da ein Rechtsmittel nicht gegeben gewesen sei. Der Eintritt der formellen Rechtskraft sowohl der VBI-Entscheidung vom 7. Juli 1982 als auch der Entscheidungen der Landessteuerkommission sei Voraussetzung dafür, dass nunmehr der Staatsgerichtshof mit dieser Sache in seiner Eigenschaft als Kompetenzkonflikts-Gerichtshof befasst werden könne. Schliesslich sei von der Erhebung der Beschwerde an den Staatsgerichtshof gemäss Art. 25 SteG gegen die Entscheidungen der Landessteuerkommission vom 3. November 1983 auch aus der Erwägung Abstand genommen worden, dass eine solche Beschwerde gar nicht zulässig gewesen wäre und kein Sachentscheid, sondern nur der Ausspruch der Unzuständigkeit hätte getroffen werden können. Es wäre nur die Zuständigkeitsfrage und nicht ein bestimmter Steuerbetrag betroffen gewesen, was Voraussetzung für die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes nach Art. 25 SteG gewesen wäre. Es wird der Antrag gestellt, der Staatsgerichtshof wolle gemäss Art. 104 der Verfassung, Art. 12 und Art. 32 StGHG und Art. 24 Abs. 3 LVG über den verneinenden Kompetenzkonflikt zwischen Verwaltungsbeschwerdeinstanz und Landessteuerkommission entscheiden und aussprechen, welche der beiden Behörden zur Entscheidung in der Sache selbst zuständig sei.

Gleichzeitig wolle die Entscheidung derjenigen Behörde, die nach Meinung des Staatsgerichtshofes zu Unrecht ihre Unzuständigkeit ausgesprochen habe, aufgehoben und ihr Entscheidung in der Sache aufgetragen werden.

8. Im Verlauf des Verfahrens über den Antrag auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes machen die Antragsteller Mitteilung von Beschlüssen des Landgerichtes, wonach die auf die Steuerrechnungen vom 28. November 1980 gestützten Exekutionsanträge zur Steuersicherung der Gemeindesteuerkasse abgewiesen wurden.

Die Steuerverwaltung macht am 27. Januar 1984 gleichlautende Mitteilung unter Mitvorlage der Rekurse der Gemeindesteuerkasse gegen diese Beschlüsse des Landgerichtes an das Obergericht.

9. Dem Verfahren wurden beigezogen die Akten des Steuerveranlagungsverfahrens und die des Bezugsverfahrens, ferner wurde Einsicht genommen in Entscheidungen und Rekurse im Steuersicherungs- und Exekutionsverfahren. Das Schlussverfahren wurde unter Ausschluss der Öffentlichkeit ohne Parteienverhandlung durchgeführt.

10. Dem Antrag kommt Berechtigung nicht zu, er ist als unzulässig zurückzuweisen.

Es liegt nicht, wie der Antrag annimmt, ein verneinender Kompetenzkonflikt zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden im Sinne Art. 32 StGHG und Art. 24 LVG vor. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz ist nicht, wie der Antrag rechtsirrig vermeint, ein «Gericht». Sie ist, wenn auch mit der Verfassungsgarantie der richterlichen Unabhängigkeit ausgestattet (Art. 98 der Verfassung), nach dem Gewaltenteilungsprinzip der Verfassung als Rechtsmittelinstanz in Verwaltungsangelegenheiten (Art. 97 der Verfassung) den «Behörden» im Sinne Art. 78 bis 98 der Verfassung zugeordnet. Demgemäss ist in Art. 30 StGHG im Kompetenzkonflikt die Verwaltungsbeschwerdeinstanz als «Verwaltungsbehörde» den «Gerichten» gegenübergestellt.

Vom Staatsgerichtshof gemäss Art. 104 der Verfassung, Art. 30 bis 32 StGHG und Art. 24 LVG zu entscheidende Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden liegen nur vor, wenn sowohl Organe der Rechtspflege — «Gerichte» im Sinne Art. 99 bis 103 der Verfassung — als auch Organe der Verwaltung — «Behörden» im Sinne Art. 78 bis 98 der Verfassung — in derselben Sache entweder die Zuständigkeit ablehnen (verneinender Kompetenzkonflikt Art. 32 StGHG), oder die Entscheidung in Anspruch nehmen (bejahender Kompetenzkonflikt Art. 30 StGHG).

Ist demnach die Verwaltungsbeschwerdeinstanz nicht «Gericht» sondern gleichermassen wie die Landessteuerkommission eine Verwaltungsbehörde, mangelt es am Antragsgrund eines verneinenden Kompetenzkonfliktes, der Antrag ist unzulässig, eine Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes nach Art. 32 StGHG nicht gegeben.

Über einen allenfalls aus dem Antrag zu folgender Kompetenzstreit innerhalb von Verwaltungsbehörden (Art. 33 StGHG) zwischen Behörden der allgemeinen Verwaltung — Regierung und Verwaltungsbeschwerdeinstanz — einerseits und Steuerbehörde andererseits, wäre nur im Instanzenwege zu entscheiden. Die Entscheidungen der Landessteuerkommission vom 3. November 1983 sind in Rechtskraft erwachsen, welche der instanzmässigen Überprüfung durch den Staatsgerichtshof entgegensteht.

11. Der Staatsgerichtshof kommt schliesslich nicht umhin, im Interesse der Klärung dieses langwierigen Steuerverfahrens auch auf die weiteren rechtlichen Annahmen des Antrages einzugehen.

Entgegen der Ansicht der Antragsteller liegt zwischen der Unzuständigkeitsentscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz und der Entscheidung der Landessteuerkommission kein negativer Kompetenzstreit vor.

Unbeschadet der unzutreffenden Wortwahl in Punkt 1 der Entscheidungen der Landessteuerkommission vom 3. November 1983 ist mit der ausdrücklichen Bestätigung der in Beschwerde gezogenen Steuerrechnungen «2. Die Steuervorschreibung der Gemeinde vom 28. 11. 1980 wird nicht aufgehoben» in der Sache selbst entschieden worden. Wie sich auch aus den Entscheidungsgründen ergibt, bezieht sich die «Zurückweisung» — inhaltlich richtig «Abweisung» — auf die Beschwerdeausführungen gegen das rechtskräftig abgeschlossene Veranlagungsverfahren. Gegen die Steuerrechnung sind Beschwerdegründe nicht geltend gemacht.

Die Entscheidung der Landessteuerkommission hätte entgegen der Ansicht der Antragsteller, entsprechend der Erwägung in StGH 1982/83 vom 1. Dezember 1982, LES 1983/116, gemäss Art. 25 SteG beim Staatsgerichtshof in Beschwerde gezogen werden können und zur instanzmässigen Prüfung der Zuständigkeit wie der Sache geführt.

Jedoch hätte eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Landessteuerkommission zu keinem anderen Ergebnis führen können. Der Versuch, über einen Antrag auf Entscheidung eines verneinenden Kompetenzkonfliktes eine neuerliche Sach- oder Zuständigkeitsprüfung gegenüber rechtskräftig beendeten Steuerveranlagungs- und Steuerbezugsverfahren zu erlangen, musste ins Leere gehen.

Über die im Steuersicherungsverfahren nach Art. 26 SteG ergangenen erstinstanzlichen Entscheidungen des Exekutionsgerichtes, welche die Rechtskraft der Steuervorschreibungen (Steuerrechnungen vom 28. November 1980) verneinen, und das Rekursverfahren ist hier nicht zu befinden, doch wird auch im Exekutionsverfahren die Bindung der Gerichte an rechtskräftige verwaltungsbehördliche Entscheidungen zu beachten sein.

Beschluss des Staatsgerichtshofes vom 15. 10. 1984, StGH 1984/1/V:

Art. 97—104 VfG
Art. 3 LVG

Die verfassungsmässige Funktion der Verwaltungsbeschwerdeinstanz ist als Rechtsmittelinstanz in Verwaltungsangelegenheiten und deren Stellung als mit der Garantie der richterlichen Unabhängigkeit ausgestattetes «Verwaltungsgericht» (Art. 97 und 98 VfG) von der Rechtspflege und den als Organe der Justiz benannten «Gerichten» im Sinne der Art. 99—103 VfG unterschieden.

Art. 104 VfG

Der Staatsgerichtshof als Kompetenzgerichtshof entscheidet nur über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden und nicht über Kompetenzstreite innerhalb der Gerichte oder innerhalb

der Verwaltungsbehörden, sofern nicht eine Sachzuständigkeit, wie nach Art. 25 SteG gegeben ist. Das bedeutet, wenn Organe der Rechtspflege «Gerichte» im Sinne der Art. 93—103 VfG nicht befasst sind, ein «Kompetenzkonflikt» nicht entstehen kann.

Art. 98 VfG

Art. 3 LVG

Die Ausstattung der Mitglieder der Verwaltungsbeschwerdeinstanz mit der Garantie der richterlichen Unabhängigkeit macht die Verwaltungsbeschwerdeinstanz nicht zu einem Gericht als einem Organ der Gerichtsbarkeit im Sinne der Art. 99—103 VfG. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz hat den Charakter eines besonderen Verwaltungsgerichtes.

Begründung

1. In vorliegender Steuersache hat der Staatsgerichtshof mit seiner nun mit Vorstellung angefochtenen Entscheidung den Antrag der Steuerpflichtigen auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes als unzulässig zurückgewiesen.

2. In diesem langwierigen Steuerverfahren, das schon zum siebten Male an den Staatsgerichtshof gezogen wird (StGH 1977/13 vom 12. Juni 1977; StGH 1977/1, LES 1981/107, und 1979/1/V vom 16. Oktober 1979 und 5. März 1980; StGH 1980/8 vom 24. Oktober 1980, LES 1982/4, StGH 1982/38 vom 1. Dezember 1982, LES 1983/116, Vorstellung angefochtene Entscheidung StGH 1984/1 vom 30. April 1984, LES 1985/35 ff, ist zum Sachverhalt auf die einlässliche Darlegung Punkt 1 bis 8 des letztgenannten Beschlusses zu verweisen. Der Tatbestand wird — in sachlicher Hinsicht — unverändert übernommen.

3. Mit dem nun bekämpften Beschluss StGH 1984/1 vom 30. April 1984, LES 1985/35 ff, ist der Antrag auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden als unzulässig zurückgewiesen worden:

- Ein verneinender Kompetenzkonflikt zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden im Sinne des Art. 32 Staatsgerichtshof-Gesetz (StGHG) und Art. 24 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) liege nicht vor. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz ist, wenn auch mit der Verfassungsgarantie der richterlichen Unabhängigkeit ausgestattet, nach dem Gewaltenteilungsprinzip als Rechtsmittelinstanz in Verwaltungssachen den Behörden zugeordnet. «Gerichte» im Sinne der Art. 99 bis 103 der Verfassung sind in Steuerverfahren nicht befasst, so dass ein Kompetenzkonflikt im Sinne der Art. 104 der Verfassung, Art. 30 bis 32 StGHG und Art. 24 LVG nicht entstehen konnte.
- Die Entscheidungen der Verwaltungsbeschwerdeinstanz wie jene der Landessteuerverwaltung sind, wie die Beschwerde ausdrücklich feststellt, in Rechtskraft erwachsen, das Steuerbezugsverfahren ist demnach ohne Ausschöpfung des Instanzenzuges gemäss Art. 25 Steuergesetz (SteG) rechtskräftig abgeschlossen, so dass auch ein instanzmässig zu entscheiden-

der Kompetenzstreit zwischen Verwaltungsbehörden im Sinne Art. 33 StGHG nicht vorliegt.

4. Die Vorstellung ficht den Beschluss des Staatsgerichtshofes seinem ganzen Inhalt nach an und führt im einzelnen aus:

- Der Sachverhalt ist nicht wie im Antrag vom 5. Januar 1984 in Kürze, sondern ebenso in einzelnen Schritten des Verfahrens und über den behaupteten Kompetenzkonflikt hinaus in der Sache selbst mit Erwägungen gegen vorangegangene Entscheidungen, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind, dargestellt.
- Die Meinung des Staatsgerichtshofes, es liege kein nach Art. 32 StGHG zu entscheidender Kompetenzkonflikt zwischen Gericht und Verwaltungsbehörden vor, halte einer genaueren Überprüfung nicht stand. Der Beschluss widerspreche nicht nur der bisherigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, sondern stehe vor allem zur Verfassung und der einschlägigen Lehre in eindeutigem Widerspruch. Zutreffend sei, dass nach Art. 104 Abs. 1 der Verfassung der Staatsgerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten «zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden» berufen sei, also nicht zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten innerhalb von Gerichten oder innerhalb von Verwaltungsbehörden. In der entscheidenden Frage, ob die Verwaltungsbeschwerdeinstanz als «Gericht» oder als «Verwaltungsbehörde» anzusehen sei, meine der Staatsgerichtshof, die Verwaltungsbeschwerdeinstanz sei, wenn auch mit der Verfassungsgarantie der richterlichen Unabhängigkeit ausgestattet, nach dem Gewaltenteilungsprinzip der Verfassung als Rechtsmittelinstanz in Verwaltungsangelegenheiten den Verwaltungsbehörden im Sinne der Art. 78 bis 98 der Verfassung zugeordnet. Diese Rechtsmeinung sei an sich durchaus logisch und folgerichtig, wenn man den Staatsgerichtshof in seiner Eigenschaft als Kompetenzgerichtshof generell nur dann für zuständig ansehe, wenn es sich um Kompetenzkonflikte zwischen den Bereichen «Justiz» einerseits und «Verwaltung» andererseits handle. Denn nach Art. 97/1 der Verfassung entscheide ja die Verwaltungsbeschwerdeinstanz stets nur in «Angelegenheiten der Verwaltung», wenn untergeordnete Behörde eine Verwaltungsbehörde, und niemals dann, wenn untergeordnete Behörde ein Gericht (Art. 99 bis 103 der Verfassung) sei.

Demgegenüber sei jedoch die Verwaltungsbeschwerdeinstanz als «Gericht» und zwar auch im Sinne der Kompetenzkonfliktsbestimmungen anzusehen.

Der Staatsgerichtshof habe in seiner Rechtsprechung (zuletzt StGH 1980/7 vom 10. November 1980 in LES 1982 Seite 1) «anerkannt, dass aufgrund von Art. 98 der Verfassung auch die Verwaltungsbeschwerdeinstanz ein Gericht ist, auch wenn sie nicht ausdrücklich als solches bezeichnet sei.» Sei die Verwaltungsbeschwerdeinstanz Gericht, dann sei sie es in jeder Beziehung und in jedem Falle, also auch im Sinne Art. 104 der Verfassung und Art. 30/1 und 32 StGHG.

Die liechtensteinische Verfassung kenne keine Bestimmung, wonach die Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt sei. Der Umstand, dass die Verwaltungsbeschwerdeinstanz in «Verwaltungsangelegenheiten» entscheide, mache sie mitnichten zu einer Verwaltungsbehörde. Auch aus der Lehre (Ritter, Die Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein) ergebe sich, dass die Verwaltungsbeschwerdeinstanz unter allen Gesichtspunkten und in jeder Eigenschaft ein Gericht ist und keine Verwaltungsbehörde.

Es sei den Antragstellern unverständlich und unbegreiflich, wie die Verwaltungsbeschwerdeinstanz vom Staatsgerichtshof das eine Mal klar als Gericht bezeichnet und das andere Mal als Verwaltungsbehörde eingestuft werde.

- Als unrichtig wird auch die in Punkt 11 des Beschlusses ergänzend geäußerte Ansicht bezeichnet, das Steuerbezugsverfahren sei rechtskräftig abgeschlossen.
- Es wird beantragt, der Vorstellung stattzugeben und in Abänderung des angefochtenen Beschlusses dem Antrag vom 5. Januar 1984 Folge zu geben.

5. Die Vorstellung ist nach Art. 41 Abs. 2 StGHG in der Fassung LGBl. 1979 Nr. 34 zulässig, doch kommt ihr Berechtigung nicht zu.

6. In seiner nun mit Vorstellung bekämpften Entscheidung hat der Staatsgerichtshof unmissverständlich die verfassungsmässige Funktion der Verwaltungsbeschwerdeinstanz als Rechtsmittelinstanz in Verwaltungsangelegenheiten und deren Stellung als mit der Garantie der richterlichen Unabhängigkeit ausgestattetes «Verwaltungsgericht» Art. 97 und 98 der Verfassung) von der Rechtspflege und den als Organe der Justiz benannten «Gerichte» im Sinne Art. 99 bis 103 der Verfassung unterschieden. Diese Feststellung steht weder mit der Verfassung noch mit der bisherigen Rechtsprechung noch mit der Lehre in Widerspruch. Die Vorstellung bestätigt diese Funktionstrennung ebenso wie die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes, als Kompetenzkonfliktgerichtshof gemäss Art. 104 der Verfassung nur über Kompetenzkonflikte «zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden» zu entscheiden und nicht Kompetenzstreite innerhalb der Gerichte oder innerhalb der Verwaltungsbehörden — sofern nicht eine Sachzuständigkeit wie nach Art. 25 SteG gegeben ist.

Das Steuerverfahren, dem der Antrag auf Entscheidung eines behaupteten Kompetenzkonfliktes und die nunmehrige Vorstellung entspringen, ist als eine Verwaltungsangelegenheit ausschliesslich von Organen der Verwaltung zu entscheiden, auch wenn deren oberste Organe, Verwaltungsbeschwerdeinstanz bzw. Staatsgerichtshof, als Verwaltungsgerichte tätig werden. Sind aber Organe der Rechtspflege «Gerichte» im Sinne Art. 99 bis 103 der Verfassung nicht befasst, kann ein «Kompetenzkonflikt» nicht entstehen. Allein aus der Verfassungsgarantie der richterlichen Unabhängigkeit der Verwaltungsbeschwerdeinstanz vermögen die Vorstellung ebensowenig wie der Antrag einen «Kompetenz-

konflikt» im Sinne Art. 104 der Verfassung und Art. 32 StGHG schlüssig zu erweisen.

7. Die Vorstellung verkennt gleichermassen wie schon der Antrag auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes die Funktionszuordnung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz zur Verwaltung, unbeschadet ihrer garantierten richterlichen Unabhängigkeit.

Art. 1 LVG bestimmt «zur Erledigung von Verwaltungssachen die im Sinne dieses Gesetzes berufenen Verwaltungsbehörden . . . Regierung und Verwaltungsbeschwerdeinstanz» und Art. 12 StGHG benennt den Kompetenzkonflikt zwischen «Gerichten» und «Verwaltungsbehörden einschliesslich der Verwaltungsbeschwerdeinstanz». An dieser durch Verfassung und Gesetz klaren Funktionszuordnung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz zur Verwaltung und Bezeichnung als «Verwaltungsbehörde» ändert weder etwas noch steht es mit ihr im Widerspruch, dass Art. 98 der Verfassung und Art. 3 LVG sie mit der Garantie der richterlichen Unabhängigkeit ausstattet. Hierdurch wird die Verwaltungsbeschwerdeinstanz nicht zum «Gericht» als einem Organ der Gerichtsbarkeit im Sinne Art. 99 bis 103 der Verfassung, wie der Regelungen betreffend Kompetenzkonflikten (Art. 12 und 30 bis 32 StGHG). «Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz hat den Charakter eines besonderen Verwaltungsgerichtes. Da gemäss Art. 3 LVG die Mitglieder der Verwaltungsbeschwerdeinstanz unabhängige Richter sind, ist die Verwaltungsbeschwerdeinstanz als Verwaltungsgericht anzusehen.» (Kommissionsbericht zum Gesetzesentwurf über den Staatsgerichtshof).

In vollem Einklang mit dieser Rechtslage und der ständigen Rechtsprechung hat die angefochtene Entscheidung in einem behaupteten Zuständigkeitsstreit zwischen Verwaltungsbeschwerdeinstanz und Landessteuerkommission keinen «Kompetenzkonflikt zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden einschliesslich der Verwaltungsbeschwerdeinstanz» erblickt.

Die schwerwiegenden Vorhalte der Vorstellung, die Entscheidung widerspreche nicht nur der bisherigen Rechtsprechung, der Verfassung, der einschlägigen Lehre, und es sei unverständlich und unbegreiflich, wie der Staatsgerichtshof die Verwaltungsbeschwerdeinstanz einmal als Gericht bezeichne und zum anderen als Verwaltungsbehörde einstufe, widerlegen sich im Lichte der dargestellten Rechtslage und ermangeln rechtlicher Deckung.

8. Klar zu unterscheiden von einem «Kompetenzkonflikt zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten» (Art. 12 und Art. 30 bis 32 StGHG) ist ein allfälliger Zuständigkeitsstreit innerhalb der «Gerichte» — stets nur im Sinne des Art. 99 bis 103 der Verfassung — oder innerhalb der «Verwaltungsbehörden» (Art. 78 bis 98 der Verfassung), die nach Art. 33 StGHG und Art. 24 LVG stets im Instanzenzug zu entscheiden sind.

Da jedoch nach ausdrücklicher eigener Feststellung des Antrages sowohl die Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz wie auch jene der Landessteuerkommission in Rechtskraft erwachsen sind, ist ein Kompetenzstreit nicht zu entscheiden. Die Antragsteller haben es unterlassen, den Instanzenzug im Sinne Art. 25 SteG

voll auszuschöpfen, wie er klar in StGHG 1982/38, LES 1983/116, gewiesen war.

Sind aber nach eigener Feststellung der Antragsteller die letzten verwaltungsbehördlichen Entscheidungen im Steuerverfahren rechtskräftig geworden, muss der Versuch, mit einem Antrag auf Entscheidung eines behaupteten Kompetenzkonfliktes wie letztlich dieser Vorstellung zu einer neuerlichen Entscheidung in der rechtskräftig abgeschlossenen Steuersache zu kommen, ins Leere gehen.

Urteil des Staatsgerichtshofes vom 15. 10. 1984,
StGH 1984/3:

Art. 81, 101 LVG

Art. 157 SteG

Die Landessteuerkommission ist als Rechtsmittelinstanz an die Entscheidungsschranken von Art. 81 LVG in Verbindung mit Art. 101 LVG und Art. 157 SteG gebunden. Diese Bestimmungen besagen, dass über den Gegenstand der Verhandlung nicht hinausgegangen und nicht mehr zugesprochen werden kann, als beantragt ist, sofern die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Art. 36, 37 SteG

Steuererklärungstermine sind Fallfristen, deren Erstreckung die Steuerverwaltung auf begründetes schriftliches Ansuchen unter den Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 1 SteG gewähren kann. Nach ungenutztem Ablauf der Fristen ist als zwingende gesetzliche Folge in Art. 37 SteG die Einschätzung nach freiem Ermessen und der Verlust des Beschwerderechtes bestimmt.

Art. 9, 36, 37 SteG

Die Prüfbefugnis des Art. 9 SteG beinhaltet nicht, im Rechtsmittelverfahren abgelaufene Fallfristen (Art. 36 SteG) zu erstrecken oder die zwingenden Rechtsfolgen der Einschätzung (Art. 37 SteG) aufzuheben.

Urteilsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig und fristgerecht erhoben. Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes als Verwaltungsgerichtshof in Steuerangelegenheiten ist gemäss Art. 25 SteG gegeben.

2. Der Beschwerde kommt Berechtigung zu.

Nach dem von den Vorinstanzen festgestellten, im Verfahren auch seitens des Steuerpflichtigen nicht bestrittenen Sachverhalt, sind der Steuererklärungstermin wie auch die gesetzten Nachfristen nicht eingehalten und im Verfahren vor der Gemeindesteuerkommission Fristerstreckungsantrag nicht gestellt worden.

Die Gemeindesteuerkommission hat daher in Entsprechung der gesetzlichen Bestimmung des Art. 37 SteG die Einschätzung nach freiem Ermessen vorgenommen. Die als Einspruch bezeichnete Beschwerde

gegen den Einschätzungsentscheid stellt nur einen Fristerstreckungsantrag und enthält keine der Vorschrift des Art. 24 Abs. 1 SteG rechtsgültige Begründung und keinen Sachantrag.

3. Der Beschwerde gegen die Entscheidung der Landessteuerkommission ist aus nachstehenden Erwägungen Folge zu geben:

- Die Landessteuerkommission ist als Rechtsmittelinstanz an die Entscheidungsschranken von Art. 81 LVG in Verbindung mit Art. 101 LVG und Art. 157 SteG gebunden. Diese Bestimmungen besagen, dass über den Gegenstand der Verhandlung nicht hinausgegangen und nicht mehr zugesprochen werden kann, als beantragt ist, sofern die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
 - Demnach wäre nur darüber zu entscheiden gewesen, ob der in der Beschwerde gestellte Fristerstreckungsantrag in diesem Stadium des Verfahrens zulässig ist und ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Einschätzung nach freiem Ermessen gegeben waren.
 - Steuererklärungstermine sind Fallfristen, deren Erstreckung die Steuerverwaltung auf begründetes schriftliches Ansuchen unter den Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 1 SteG gewähren kann. Nach ungenutztem Ablauf der Fristen ist als zwingende gesetzliche Folge in Art. 37 SteG die Einschätzung nach freiem Ermessen unter Verlust des Beschwerderechtes bestimmt.
 - Im Sinne dieser Bestimmungen findet die Entscheidung der Landessteuerkommission im Gesetz keine Deckung. Eine nachträgliche Fristerstreckung mit neuerlicher Verfahrenseröffnung steht mit dem Charakter der Fallfrist (Art. 36 SteG) und der zwingenden Rechtsfolge der Einschätzung nach freiem Ermessen (Art. 37 SteG) im Widerspruch und das Beschwerderecht verwirkt, so dass schon hiernach die Beschwerde gegen den Einschätzungsentscheid zurückzuweisen gewesen wäre.
 - Die von der Landessteuerkommission angezogene Prüfbefugnis des Art. 9 SteG beinhaltet nicht, im Rechtsmittelverfahren abgelaufene Fallfristen (Art. 36 SteG) zu erstrecken oder die zwingenden Rechtsfolgen der Einschätzung (Art. 37 SteG) aufzuheben. Die weitere Annahme, eine Aufforderung der zuständigen Behörde sei nicht erfolgt und die Bussandrohung der Steuerverwaltung sei unzulässig, sind im Hinblick auf deren gesetzlichen Aufgabenkreis (Art. 3 und Art. 31 SteG) sowie den Umstand rechtlich unzutreffend, dass die Pflicht zur Steuererklärung unabhängig von der Zustellung des Formulars oder einer Mahnung besteht (Art. 36 Abs. 4 SteG).
4. Aus all diesen Erwägungen war die Entscheidung der Landessteuerkommission vom 25. November 1983 aufzuheben und der Einschätzungsentscheid der Gemeindesteuerkommission zu bestätigen.

Urteil des Staatsgerichtshofes vom 16. 10. 1984,
StGH 1984/4:

Art. 55 StGHG

Art. 15 BÜG (LGBL 1960/23)

Art. 5 BÜG (LGBL 1974/50)

Die schwerwiegenden Rechtsfolgen eines ex lege eintretenden Verlustes der mit Geburt erworbenen liechtensteinischen Staatszugehörigkeit erfordern im Zweifelsfalle eine rechtlich verbindliche Feststellung des Erwerbes einer anderen Staatsbürgerschaft durch die zuständigen Behörden des betreffenden Staates.

Urteilsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig und fristgerecht erhoben. Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes als Verwaltungsgerichtshof bei Streitigkeiten über das Gemeinde- und Landesbürgerrecht ist gemäss Art. 55 lit. a) Staatsgerichtshof-Gesetz (StGHG) gegeben.

2. Der Beschwerde kommt Berechtigung zu.

— Die in Beschwerde gezogene Entscheidung, der Beschwerdeführer habe durch Anerkennung der Vaterschaft bzw. Legitimation die Staatsangehörigkeit seines Vaters von Zaire erlangt und damit gemäss Art. 5 lit. e) des Gesetzes LGBL 1974 Nr. 50 und Art. 15 lit. a) des Gesetzes LGBL 1960 Nr. 2 ex lege sein mit Geburt erlangtes liechtensteinisches Landes- und Gemeindebürgerrecht verloren, stützt sich auf eine Auskunft der schweizerischen Botschaft in Kinshasa, die auch die liechtensteinischen Interessen in Zaire vertritt.

— Eine rechtlich verbindliche Feststellung der zuständigen Staatsbürgerschaftsbehörde des Staates Zaire, ob und zu welchem Zeitpunkt der Beschwerdeführer die Staatsangehörigkeit erlangt hat, ist nicht getroffen.

— Die entscheidungsrelevante Auskunft verweist nur auf den Inhalt der Art. 5 und 25 des Staatsbeschlusses Nr. 06/CC/81 vom 9. Juni 1981 ohne den genauen Wortlauf dieser Bestimmungen. Der zitierte Staatsbeschluss datiert nach den für den Status des Beschwerdeführers massgeblichen Zeitpunkten der Geburt, Anerkennung und Legitimation. Die Rechtslage für diesen Zeitraum ist nicht wiedergegeben.

3. Die schwerwiegenden Rechtsfolgen eines ex lege eintretenden Verlustes der mit Geburt erworbenen Staatszugehörigkeit erfordern im Zweifelsfalle eine rechtlich verbindliche Feststellung des Erwerbes einer anderen Staatsbürgerschaft durch die zuständigen Behörden des betreffenden Staates.

Da eine rechtlich verbindliche Feststellung eines Erwerbes der zairischen Staatsangehörigkeit nicht beigebracht ist, leidet das Verfahren an einem wesentlichen Mangel im Sinne des Art. 98 LVG.

Die angefochtene Entscheidung ist daher gemäss der genannten Bestimmung aufzuheben und die Sache zur ergänzenden Erhebung betreffend Erwerb und Bestand der Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers durch Feststellung der zuständigen Behörde des Staates Zaire zurückzuverweisen.

Beschluss des Staatsgerichtshofes vom 16. 10. 1984,
StGH 1984/7:

Art. 28 StGHG

Ein Gericht ist zur Antragstellung gemäss Art. 28 StGHG nur hinsichtlich derjenigen Gesetzesvorschriften ermächtigt, die es in einem bei ihm behängenden Verfahren anzuwenden hat. Dabei kann die Übersendung der bezughabenden Akten an den Staatsgerichtshof die bestimmte Bezeichnung der Gesetzesstelle, deren Aufhebung beantragt wird, nicht ersetzen.

Begründung

1. Das Obergericht legt mit Schreiben unter Hinweis auf einen Beschluss dieses Gerichtes die Strafkten dem Staatsgerichtshof vor mit dem Ersuchen, die Art. 3 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 1 des Schweizerischen Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931, 142.20, in der Fassung gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1948, auf deren Verfassungsmässigkeit zu prüfen.

2. Das Ersuchen ist gestützt auf Art. 28 Abs. 2 des Staatsgerichtshof-Gesetzes (StGHG), wonach jedes Gericht, wenn in einem anhängigen Verfahren die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes behauptet wird, das Verfahren unterbrechen und dem Staatsgerichtshof die Frage der Verfassungsmässigkeit zur Überprüfung unterbreiten kann.

3. Der Berufungswerber hat durch seine Rechtsvertreter gegen das Urteil des Landgerichtes Berufung erhoben und vorgebracht, dass die Art. 3 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 1 des Schweizerischen Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931, 142.20, in der Fassung gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1948, ungültig seien, dem Rechtsbestande des Fürstentums Liechtenstein nicht angehören und nicht im Sinne von Art. 65 der Verfassung im liechtensteinischen Landesgesetzblatt kundgemacht worden seien. Im übrigen sei die Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit vom 6. November 1963, LGBL 1963 Nr. 39, in keinem Zusammenhang mit dem Zollanschlussvertrag und gehöre somit nicht zur sog. Zollvertrags-Materie. Eine integrale Kundmachung des Wortlautes des Gesetzes (ANAG) ebenso wie der dazu in der Schweiz ergangenen Erlasse sei bisher im Fürstentum Liechtenstein nicht erfolgt.

4. Das Ersuchen des Obergerichtes auf Prüfung der Verfassungsmässigkeit der Art. 3 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 1 des Schweizerischen Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931, in der Fassung gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1948 im Fürstentum Liechtenstein, ist zunächst auf seine Zulässigkeit hin zu überprüfen.

— Gemäss Art. 28 Abs. 2 StGHG kann das Obergericht unter gewissen Voraussetzungen die Prüfung der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes beantragen, wobei der Staatsgerichtshof in ständiger Recht-

sprechung entschieden hat, dass unter dem Antrag auf Prüfung ein solcher auf Aufhebung zu verstehen ist.

- Wie der Staatsgerichtshof in seinen Erkenntnissen StGH 1977/10 und 1978/2 (LES 1981 Seite 56) entschieden hat, ist ein Gericht zur Antragstellung gemäss Art. 28 StGHG nur hinsichtlich derjenigen Gesetzesvorschriften ermächtigt, die es in einem bei ihm behängenden Verfahren anzuwenden hat. In seinem Beschluss gibt das Obergericht an, dass es den Art. 3 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 1 ANAG anzu-

wenden habe. Nun enthält der Art. 23 Abs. 1 mehrere Alineas, welche verschiedene Tatbestände beinhalten. Das Obergericht gibt aber nicht an, welcher von diesen Tatbeständen des Art. 23 Abs. 1 ANAG zur Anwendung gelangt. Die Vorlage der Strafakten kann nicht ersetzen, dass die beantragte Aufhebung bestimmt zu bezeichnen ist.

Der Antrag auf Aufhebung des gesamten Absatzes 1 des Artikels 23 ANAG war demzufolge zurückzuweisen.

Verwaltungsbeschwerdeinstanz

Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (VBI) vom 23. März 1983 (VBI 1983/15):

Art. 15, 16 Strassenverkehrsgesetz (SVG), LGBl. 1978/18

Die Bestimmungen von Art. 15 Abs. 3 lit. b SVG und Art. 16 Abs. 1 lit. b SVG sind zwingender Natur.

Bei der Festsetzung der Mindestentzugsdauer des Führerausweises dürfen auch die persönlichen Umstände des Beschwerdeführers nicht berücksichtigt werden.

Aus den Entscheidungsgründen

Der Beschwerdeführer hat mit 1,05 Promille ein Fahrzeug (Lastwagen) in angetrunkenem Zustand geführt und den Tatbestand gemäss Art. 15 Abs. 3 lit. b SVG gesetzt. In Anwendung der weiteren gesetzlichen Bestimmung des Art. 16 SVG war der Führerausweis entzug zwingend; auf die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers, wie z. B. zwanzigjährige Berufschaffertätigkeit und mehrköpfige Familie darf die Behörde keine Rücksicht nehmen. Der Führerausweis entzug ist keine Strafe, sondern eine Massnahme. Wie und wann der Ausweis entzogen wird, ist rechtlich unerheblich.

Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (VBI) vom 5. Oktober 1983 (VBI 1983/38):

Art. 16, 17 Baugesetz

Bauten für Pferde gehören in die Zone, welche landwirtschaftlichen Zwecken dient.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Gemeindebauordnung der Gemeinde X sieht keine eigentliche Landwirtschaftszone vor, sondern eine Zone «übriges Gemeindegebiet», welche insbesondere land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dient.

Die Beschwerdeführerin erstellte eine Baute als Stallung für Reitpferde auf ihrem Grundstück in der Zone «übriges Gemeindegebiet».

Der Gemeinderat stellte fest, dass für diese Baute die Baubewilligung nicht erteilt werde, unter anderem, weil ein Pferdestall für Reitpferde nicht einem landwirtschaftlichen Zweck diene.

Nach Meinung der VBI darf der Begriff landwirtschaftliche Nutzung bzw. landwirtschaftlicher Zweck nicht zu eng gefasst werden. Stallungen für Pferde — gleichgültig ob für Reitpferde oder für Zugpferde — gehören nach Ansicht der VBI in die Landwirtschaftszone, bzw. in die Zone, die der Landwirtschaft dient.

Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (VBI) vom 5. Oktober 1983 (VBI 1983/42):

Art. 16 Abs. 2 des Baugesetzes (LGBl. 1947 Nr. 44) ist zwingender Natur.

Aus den Entscheidungsgründen:

Eine Mehrheit von Grundeigentümern, die zugleich mehr als die Hälfte des betreffenden Landes zu Eigentum besitzen, haben eine Baulandumlegung verlangt.

Aufgrund dieses Verlangens hat der Gemeinderat für das betroffene Gebiet eine Baulandumlegung vorgenommen.

Gegen diesen Gemeinderatsbeschluss erging seitens eines Betroffenen eine Beschwerde.

Die VBI kam zur Auffassung, dass — nachdem eine Mehrheit der betroffenen Eigentümer, welche zugleich mehr als die Hälfte des betreffenden Landes zu Eigentum besitzen — die Umlegung zwingend vorgenommen werden musste und eine Beschwerde dagegen materiell nicht fundiert ist. Beschwerdemöglichkeiten bestehen allenfalls im weiteren Verlauf des Baulandumlegungsverfahrens.

Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (VBI) vom 5. Oktober 1983 (VBI 1983/43):

Art. 13 Strassenverkehrsgesetz (SVG), LGBl. 1978/18

Art. 18, 23 VO über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr, VZV (LGBl. 1978/20)

Die Führerprüfung gemäss SVG und VZV bildet ein Ganzes, unterteilt in einen theoretischen und einen praktischen Bereich. Der Kandidat hat Anspruch darauf, die Prüfung als Ganzes, also auch den praktischen Teil dreimal abzulegen, ohne dass ein verkehrspsychologisches Gutachten verlangt werden kann.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Beschwerdeführerin hat die theoretische Führerprüfung nach dem fünften Versuch bestanden. Die praktische Prüfung wurde zweimal nicht bestanden. Aufgrund dessen wurde angeordnet, dass die Beschwerdeführerin erst nach Einholung eines verkehrspsychologischen Gutachtens den dritten Versuch machen könne, den praktischen Teil der Führerprüfung abzulegen.

Dagegen richtete sich die Beschwerde.

Art. 18 der VZV (Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr), LGBl. 1978 Nr. 20, ist übertitelt mit «Führerprüfung». Im ersten Absatz dieses Artikels wird bestimmt, dass die Führerprüfung einen theoretischen und praktischen Teil umfasst.

Art. 23, Abs. 3 VZV besagt, dass für den Fall, dass die Führerprüfung dreimal nicht bestanden und das

Prüfungsversagen nicht auf mangelnde Ausbildung zurückzuführen ist, der Bewerb zu einer weiteren Prüfung nur aufgrund eines die Eignung bejahenden verkehrspsychologischen Gutachtens zugelassen wird.

Die VBI sieht die Führerprüfung als Ganzes an, so dass ein Bewerber sowohl zur theoretischen als auch zur praktischen Prüfung dreimal zugelassen werden muss, bevor ein verkehrspsychologisches Gutachten eingeholt werden kann.

Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (VBI) vom 14. Dezember 1983 (VBI 1983/32):

Art. 1 der Verordnung betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe und den Ladenschluss (LGBl. 1973 Nr. 33).

Die Verordnung betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe und den Ladenschluss ist auch auf Dienstleistungsbetriebe anzuwenden.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Beschwerdeführerin ist ein Dienstleistungsbetrieb. Ihr wurde vorgeworfen, an einem gesetzlichen Feiertag die Angestellten zur Arbeit angehalten zu haben.

Die Beschwerdeführerin brachte vor, dass die zitierte Verordnung nur auf eigentliche Gewerbebetriebe anzuwenden sei.

Nach Ansicht der VBI gibt es jedoch keine Veranlassung, diesbezüglich zwischen Angestellten eigentlicher Gewerbebetriebe und Angestellten von Dienstleistungsbetrieben zu unterscheiden.

Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (VBI) vom 5. September 1984 (VBI 1984/7):

Art. 8 Polizeistundenverordnung (APV) (VO v. 23. 3. 1950 über die Erteilung von Aufführungsbewilligungen, die Polizeistunde in den Gasthäusern und die Erhaltung öffentlicher Ruhe, LGBl. 1950/11 i. d. F. LGBl. 1964/18).

Der Umstand, dass sich eine Stunde nach Eintritt der Polizeistunde noch ein Gast im Gastlokal befindet, stellt den Tatbestand der Übertretung der Polizeistunde dar.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Beschwerdeführer, ein Gastwirt, wurde aufgrund einer Kontrolle, die eine Stunde nach Eintreten der Polizeistunde durchgeführt wurde, gebüsst. Nebst dem Gastwirt selbst befand sich noch ein Gast im Gastlokal.

Der Beschwerdeführer brachte zu seiner Entlastung vor, dass der Gast unmittelbar vor der Kontrolle zurückgekommen sei, um eine von ihm scherzhafterweise entwendete Brieftasche zurückzubringen. Es sei auch nichts ausgeschenkt worden.

Die VBI hat dennoch angenommen, dass der Tatbestand der Übertretung der Polizeistunde erfüllt war, weil der Umstand, dass sich eine Stunde nach Eintritt der Polizeistunde noch ein Gast im Gastlokal befindet, für die Erfüllung des erwähnten Tatbestandes genügend ist.

Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (VBI) vom 3. Oktober 1984 (VBI 1984/32):

Art. 147 LVG

Art. 8 Polizeistundenverordnung (APV) (VO v. 23. 3. 1950 über die Erteilung von Aufführungsbewilligungen, die Polizeistunde in den Gasthäusern und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, LGBl. 1950/11, i. d. F. LGBl. 1964/18).

Die Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsstrafboten wegen Übertretung der Polizeistundenverordnung durch Gastwirte liegt ausschliesslich bei der F. L. Regierung und nicht bei der Regierungskanzlei. Es ist ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Beschwerdeführer, Gastwirt, wurde wegen Nichteinhaltens der Polizeistunde mit Verwaltungsstrafbot durch die Regierungskanzlei des Fürstentums Liechtenstein bestraft.

Gegen dieses Verwaltungsstrafbot erhob der Beschwerdeführer Beschwerde mit der wesentlichen Begründung, dass das Verwaltungsstrafbot nichtig sei, weil kein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren stattgefunden habe.

Gemäss Art. 147, Ziff. 3, LVG, ist zum Erlass eines Verwaltungsstrafbotes in der Regel der Regierungschef oder die Regierung selbst zuständig. In Art. 13 der Polizeistundenverordnung (LGBl. 1980, Nr. 55) ist die Zuständigkeit der Regierung zur Bestrafung von Übertretungen ausdrücklich bestimmt, soweit die zitierte Verordnung nichts anderes bestimmt. Da die Verordnung bezüglich der Bestrafung von Gastwirten wegen Nichteinhaltens der Polizeistunde nichts anderes bestimmt, muss die Regierungskanzlei in dieser Sache für unzuständig erachtet werden.

Die zuständige Behörde hätte zudem ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen.

Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (VBI) vom 2. November 1983 (VBI 1983/34):

Art. 1 lit. a), VO vom 23. 9. 1975 über die Zuteilung von Geschäften an die Regierungskanzlei (LGBl. 1975/56).

Gemäss Art. 1 lit. a) der zitierten Verordnung (LGBl. 1975/56) ist die Regierungskanzlei u. a. auch befugt, Polizeistundenverlängerungen zu bewilligen.

Der Rechtszug an die Kollegialregierung ist in Art. 1 Abs. 1 der zitierten Verordnung ausdrücklich vorbehalten.

Die Regierung ist verpflichtet, als Rechtsmittelinanz betreffend diesbezüglichen Beschwerden gegen Entscheidungen der Regierungskanzlei tätig zu werden und darf den Akt nicht unbehandelt an die VBI weiterleiten.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Regierungskanzlei hatte ein Bewilligungsgesuch um eine Dauerbewilligung für Polizeistundenbewilligung abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung wurde Beschwerde erhoben.

Die Regierung hat die Beschwerde jedoch als Vorstellung und nicht als Beschwerde behandelt und — nachdem sie auf die Vorstellung nicht eingetreten ist — an die VBI weitergeleitet.

Damit hat die Regierung gegen die Bestimmung des Art. 1 Abs. 1 der zitierten Verordnung (LGBl. 1975/56) verstossen, da dem Beschwerdeführer das Rechtsmittel an die Kollegialregierung vorenthalten wurde.

Fürstlich Liechtensteinischer Oberster Gerichtshof

Beschluss des OGH vom 4. Januar 1983, E 852/82-13:

§§ 84, 85 ZPO

Der F. L. Oberste Gerichtshof hält daran fest, dass sich aus der Forderung, dem Bürger einen besseren Zugang zum Recht zu ermöglichen, die Notwendigkeit ableiten lässt, fehlerhafte Rechtsschutzanträge, insbesondere Rechtsmittelschriften, soweit als möglich einem zielführenden Verbesserungsverfahren zuzuführen. Diese Aufgabe der Gerichte findet aber jedenfalls dort eine Einschränkung, wo von vorneherein feststeht, dass auch ein verbesserter verfahrensrechtlicher Antrag nicht zu dem vom Antragsteller gewünschten Erfolg führen kann. Solche Schriftsätze bzw. Anträge können daher ausnahmsweise ohne den zwecklosen Versuch einer Verbesserung als unzulässig zurückgewiesen werden.

Aus der Begründung:

(Vgl. hinzu auch den Beschluss des F. L. OGH vom 4. 1. 1983, 7 C 13/82-21, LES 1985 Seite 13).

Das Erstgericht bewilligte der betreibenden Partei wider die verpflichtete Partei auf Grund des Zahlbefehles des F. L. Landgerichtes vom 9. 3. 1982, E 852/82-2, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von sFr. 19 670.15 s. A. die Exekution durch Pfändung und Schätzung der in der Gewahrsame der verpflichteten Partei befindlichen beweglichen Sachen jeder Art einschliesslich der in Art. 218 EO angeführten Wertpapiere. Der Exekutionsbewilligungsbeschluss wurde der verpflichteten Partei beim Pfändungsversuch vom 6. 7. 1982 zugestellt. Am 19. Juli 1982 (Postaufgabe 16. Juli 1982) langte beim F. L. Landgericht Vaduz ein Schriftsatz der verpflichteten Partei ein, in dem sie Rekurs mit der Begründung erhob, die betreibende Partei habe Gutschriften für Sicherheitsleistungen nicht anerkannt, die von dritter Seite, nämlich von einer Firma C geleistet worden seien. Das F. L. Obergericht hat diesen Rekurs mit dem Beschluss vom 15. 9. 1982, E 852/82-11, zurückgewiesen. Die verpflichtete Partei habe in ihrem Rekurs weder Mängel des Exekutionsverfahrens aufgezeigt noch einen Rekursantrag gestellt. Bei diesen Mängeln handle es sich nicht nur um blosses Formgebreechen, die einer Verbesserung zugeführt hätten werden können. Vielmehr hätten die Mängel, die dem Rekurs anhafteten, die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung unmöglich gemacht. Der Rekurs sei daher als unzulässig zurückzuweisen gewesen. Der Vollständigkeit halber wies das F. L. Obergericht noch darauf hin, dass auch eine inhaltliche Überprüfung des Rekurses zu keinem anderen Ergebnis hätte führen können. Das Rekursgericht habe nämlich nach ständiger Lehre und Rechtsprechung im Exekutionsverfahren den angefochtenen Beschluss allein auf Grund der Sachlage zur Zeit seiner Erlassung zu überprüfen. Es bestünde insoweit ein Neuerungsverbot. Einwendungen gegen den Anspruch, der der Exekutionsbewilligung zugrunde liege oder gegen die Vollstreckbarkeit, die dem Erstrichter im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Exekutionsbewilligung noch nicht vorlagen, seien daher

nicht mittels eines Rekurses gegen die Exekutionsbewilligung geltend zu machen, sondern könnten nur mit den Exekutionsklagen gemäss Art. 18 oder 19 EO angebracht werden. Der Rekursentscheidung war eine Rechtsmittelbelehrung folgenden Inhaltes beigefügt: «Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel des Rekurses an den Fürstlich Liechtensteinischen Obersten Gerichtshof zulässig. Ein Rekurs ist binnen 14 Tagen ab Zustellung des Beschlusses beim F. L. Landgericht einzubringen.» Nach Zustellung des obergerichtlichen Beschlusses samt Rechtsmittelbelehrung am 21. 9. 1982 brachte die verpflichtete Partei innerhalb der Rekursfrist, 3. 10. 1983, «An den Fürstlich Liechtensteinischen Obersten Gerichtshof per Adresse Fürstlich Liechtensteinisches Landgericht» einen Schriftsatz folgenden Inhaltes ein: «Betrifft: Fürstlich Liechtensteinisches Obergericht, 2. Senat, Beschluss vom 15. 9. 1982 zum Rekurs beim Fürstlich Liechtensteinischen Landgericht gegen Zahlbefehl E 852/82-2, laut Rechtsmittelbelehrung und Seite 3 in der Begründung der Zurückweisung unseres Rekurses; Sehr geehrte Damen und Herren, anliegend eine komplette Kopie unserer beantragten Exekutionsklage vom 2. 10. 1982 beim Fürstlich Liechtensteinischen Landgericht Vaduz, laut dem Beschluss vom 15. 9. 1982 des Fürstlich Liechtensteinischen Obergerichtes.» Beigelegt waren diesem Schriftsatz eine Ablichtung des Zahlbefehles vom 9. 3. 1982, eine weitere Ablichtung eines Schreibens der Firma C vom 26. 4. 1982, womit sie der verpflichteten Partei für eine Warenrücksendung eine Gutschrift von sFr. 5 512.60 erteilte, die Ablichtung eines Schreibens der betreibenden Partei an die verpflichtete Partei vom 7. 5. 1982, worin die betreibende Partei erklärte, Gutschriften der Firma C in der Höhe von sFr. 5 512.60 und sFr. 11 765.20 zugunsten der verpflichteten Partei nicht anerkennen zu können, da die Rechnungen noch vor den Gutschriften an die betreibende Partei zediert worden seien und schliesslich die Ablichtung zweier Schreiben der verpflichteten Partei an die betreibende Partei vom 9. 6. 1982 und vom 16. 7. 1982, in der die verpflichtete Partei den Rechtsstandpunkt vertrat, die betreibende Partei sei verbunden gewesen, die von der Firma C erteilten Gutschriften zur Entlastung der verpflichteten Partei anzuerkennen.

Dieser Schriftsatz der verpflichteten Partei kann in zweifacher Weise interpretiert werden. Einmal als Versuch, den Beschluss des F. L. Obergerichtes vom 15. 9. 1982 mit Rekurs anzufechten. Hiefür spricht die Adressierung des Schriftsatzes an den F. L. Obersten Gerichtshof unter Bezugnahme auf die erteilte Rechtsmittelbelehrung. Zum anderen wäre es auch möglich, den Schriftsatz als Versuch zur Einbringung einer Oppositionsklage nach Art. 18 EO zu verstehen. Hiefür spricht auch der Hinweis auf Seite 3 des Beschlusses des F. L. Obergerichtes, auf dem die Klage nach Art. 18 EO erwähnt wurde. Weiters deutet die Tatsache in dieselbe Richtung, dass die Beilagen des Schriftsatzes offenbar dazu dienen, um dem Gericht gegenüber unter Beweis zu stellen, dass der verpflichteten Partei nach der Entstehung des Exekutionstitels eine die Titelforderung aufhebende Gegenforderung gegenüber der betreibenden

Partei entstanden sei. Dies aber wäre ein den Anspruch aufhebende Tatsache, die mit Oppositionsklage geltend zu machen wäre.

Der Fürstlich Liechtensteinische Oberste Gerichtshof hat schon wiederholt (vgl. etwa die Entscheidung vom 17. 5. 1982, 2 C 430/81-10, LES 1983, S. 81) auf den eine wesentliche Grundlage der innerstaatlichen Friedensordnung bildenden Justizgewährungsanspruch der Bürger hingewiesen, der die Gerichte verpflichte, Verständigungsschwierigkeiten zwischen rechtsanwaltlich nicht vertretenen Parteien und dem Gericht zu beseitigen. Hiezu dienen insbesondere die Bestimmungen, der §§ 84, 85 ZPO über die Verbesserung von Schriftsätzen, die gemäss Art. 51 EO auch im Exekutionsverfahren Anwendung zu finden haben.

Die §§ 84, 85 ZPO entsprechen, soweit hier in Betracht kommt, im wesentlichen den Bestimmungen der §§ 84, 85 öZPO. Sowohl nach den liechtensteinischen wie auch nach den österreichischen Vorschriften hat das Gericht die Verpflichtung, die Beseitigung von Formgebrechen, welche nach Auffassung des Gerichtes die geschäftliche Behandlung eines überreichten Schriftsatzes hindern, von Amts wegen anzuordnen. Ist das Formgebrechen in einem Schriftsatz enthalten, der, wie etwa ein Rekurs, befristet einzubringen war, so ist dieser Anordnung eine Fristsetzung beizufügen, bei deren Einhaltung der verbesserte Schriftsatz als am Tage seines ersten, also ursprünglichen, Einlangens überreicht anzusehen ist. Die §§ 84 und 85 ZPO finden insbesondere auch auf Rechtsmittelschriften Anwendung, wobei die Rechtsprechung schon längst den Standpunkt eingenommen hat, dass die unrichtige Bezeichnung eines Rechtsmittels der Behandlung dieses Rechtsmittels überhaupt nicht entgegensteht und gar nicht verbesserungsbedürftig wäre. Massgeblich ist also immer, dass das Rechtsmittel die sachlichen Erfordernisse des gegen die Entscheidung zulässigen Rechtsmittels enthält, wenn es auch unrichtig bezeichnet ist. Die Rechtsprechung hat den eben dargestellten Grundsatz, dass die unrichtige Bezeichnung des Rechtsmittels nicht schade, erweiternd auch auf eine irrtümliche Bezeichnung der übrigen Rechtsmittelerfordernisse ausgedehnt. Danach sind auch die fehlerhafte Bezeichnung des Rechtsmittelgerichtes (E d. öOGH vom 21. 11. 1923, SZ V 274), die unrichtige Bezeichnung der Beschwerdegründe (E d. öOGH vom 10. 7. 1957 JBl. 1957 S. 566) und auch die unrichtige Formulierung der Rechtsmittelanträge (E d. öOGH vom 25. 3. 1930, ZBl. 1930 Nr. 281) als unbeachtliche Mängel anzusehen (vgl. hiezu Fasching, Kommentar zu den österreichischen Zivilprozessgesetzen II S. 557 unten und S. 558 oben). Nach Fasching (a. a. O.) begründet nicht einmal das Fehlen eines Rekursantrages einen nicht verbesserungsfähigen Mangel, der zur Zurückweisung des Rechtsmittels führen müsste.

Werden alle diese Grundsätze auf den Schriftsatz der verpflichteten Partei vom 3. 10. 1982 angewendet, der, wie schon erwähnt, sowohl als Versuch einer Rekurshebung als auch als Versuch einer Klagsführung nach Art. 18 EO verstanden werden kann, so ist zunächst zu prüfen, ob ein auf eine formgerechte Ergänzung des Schriftsatzes als Rekurs abzielender Verbesserungsauftrag das Rechtsschutzanliegen der verpflichteten Partei in eine für die Durchführung eines geordneten

Verfahrens geeignete Bahn lenken könnte. Dies erscheint jedoch nach dem materiell-rechtlichen Inhalt des Vorbringens der verpflichteten Partei ausgeschlossen. Denn die verpflichtete Partei führt nur die gegenüber der erstgerichtlichen Exekutionsbewilligung neue Tatsache (samt den entsprechenden Beweismitteln) ins Treffen, dass die auf Grund des Zahlbefehles vom 9. 3. 1982, E 852/82-2, bestehende Leistungsschuld von sFr. 19 670.15 s. A. zumindest zum grössten Teil zwischenzeitig zum Erlöschen gebracht wäre, weil die betreibende Partei zwei Gutschriften gegen sich gelten lassen müsse, die die Firma C der verpflichteten Partei erteilt habe. Solche Neuerungen sind aber, wie das F. L. Obergericht zutreffend ausgeführt hat, nicht geeignet, eine mit Rekurs zu behebende Beschwer zu begründen, da das Rekursgericht nach ständiger Lehre und Rechtsprechung im Exekutionsverfahren den angefochtenen Beschluss allein auf Grund der Sachlage zur Zeit seiner Erlassung zu überprüfen hat. Neben der vom F. L. Obergericht zitierten Literatur kann in diesem Zusammenhang noch auf die umfangreiche Judikaturübersicht bei Heller-Berger-Stix GMA der öEO, 11. Auflage Seite 484 ff, hingewiesen werden. Wenn aber eine Verbesserung des Schriftsatzes der verpflichteten Partei vom 2. 10. 1982 nicht zu einer meritorischen Behandlung der Beschwer der verpflichteten Partei führen kann, so ist insoweit ein Verbesserungsauftrag ausnahmsweise überflüssig, denn es liegt auf der Hand, dass dieser Verfahrensbehelf nicht die Auferlegung zusätzlicher Handlungen an eine Partei bezweckt, wenn von vorneherein feststeht, dass diese Handlungen zwecklos wären. Aus verfahrensökonomischen Erwägungen war daher der Schriftsatz vom 3. 10. 1982, soweit er im Sinne der vom F. L. Obergericht erteilten Rechtsmittelbelehrung als Rekurs zu verstehen war, ausnahmsweise ohne den zwecklosen Versuch einer Verbesserung mangels rekursfähiger Beschwer als unzulässig zurückzuweisen.

Ungeachtet dessen wird sich aber das Erstgericht dennoch mit diesem Schriftsatz zu befassen haben, denn er enthält so viele materiell-rechtliche Elemente einer Oppositionsklage nach Art. 18 EO (vgl. hiezu Heller-Berger-Stix a. a. O. S. 205 lit. d ff), dass mittels eines Verbesserungsauftrages durchaus der Versuch gemacht werden muss, die zur Behandlung als Klage notwendigen Ergänzungen beizufügen. Voraussetzung hierfür wäre allerdings, dass die Exekution noch nicht eingestellt worden ist.

Beschluss des OGH vom 17. Oktober 1983, U 244/83-20:

§ 28 Abs. 2 StPO

Art. 7 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, LGBl. 1970 Nr. 30.

Im Anwendungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen muss sich das inländische Gericht zum Zwecke einer rechtswirksamen Zustellung eines inländischen Gerichtsstückes an eine im Ausland wohnhafte Verfahrenspartei im Rechtshilfeweg an das zuständige ausländische Gericht wenden. Die unmittelbare Zustellung des Gerichtsstückes

mit der Post unter Verwendung eines internationalen Rückscheines ist unzulässig und bewirkt eine unheilbare Nichtigkeit des unzulässigen Zustellvorganges. Dies gilt nicht nur für die Vorladung zur Schlussverhandlung und die Zustellung der Urteilsausfertigung, sondern ebenso auch für die Zustellung einer Strafverfügung. Eine Ausnahme bilden lediglich blosser Mitteilungen, an deren Zustellung keine rechtserheblichen Wirkungen geknüpft werden.

Aus der Begründung:

Gegen den beim liechtensteinischen Transportunternehmen A beschäftigten, aber in Z, Bundesrepublik Deutschland wohnhaften Chauffeur B erliess das F. L. Landgericht am 18. Mai 1983 über Antrag der F. L. Staatsanwaltschaft eine Strafverfügung wegen Übertretung nach Art. 28 Abs. 2 SVG, Art. 11 Abs. 4, Art. 13 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 4 der Verordnung über Bau- und Ausrüstung der Fahrzeuge (BAV), sowie Art. 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 15 Abs. 1, 16 Abs. 2 und Abs. 3, 18 Abs. 2 lit. a und lit. b der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (ARV). Die Zustellung dieser Strafverfügung erfolgte unmittelbar auf dem Postwege mit internationalem rotem Rückschein. Die Sendung nahm, wie aus dem Rückschein (ON 4) hervorgeht, nicht B, sondern dessen Ehegattin entgegen. Am 7. Juni 1983 traf ein von B persönlich unterzeichneter Einspruch gegen die Strafverfügung beim F. L. Landgericht ein. Diesen Einspruch wies das F. L. Landgericht mit dem Beschluss vom 9. Juni 1983, U 244/83-9, als verspätet zurück. Der Zurückweisungsbeschluss wurde dem B wiederum unmittelbar auf dem Postweg mit internationalem rotem Rückschein zugestellt. In Empfang genommen hat ihn aber, wie aus dem Rückschein hervorgeht, wiederum dessen Ehegattin. Am 16. Juni 1983, eingelangt beim F. L. Landgericht am 20. Juni 1983, erhob B gegen den Zurückweisungsbeschluss «Beschwerde», mit der Begründung, er habe sich zur Zeit der Zustellung der Strafverfügung auf einer Auslandstour in Nordafrika befunden. Daher habe er gegen die von seiner Ehefrau entgegengenommene Strafverfügung erst nach seiner Rückkehr, die Mitte der 22. Woche, das ist in der Zeit vom 30. Mai bis 5. Juni 1983 erfolgte, Beschwerde erheben können. Dies bestätigte auch der als Zeuge einvernommene Geschäftsführer der Firma A bei seiner Einvernahme durch das F. L. Landgericht.

Das F. L. Obergericht unterzog diesen Sachverhalt folgender rechtlicher Beurteilung: Nach dem § 28 Abs. 2 StPO müsse die Zustellung eines Aktenstückes, von dessen Behändigung für einen Beteiligten eine Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels laufe, entweder an die Partei selbst oder an ihren bestellten Vertreter erfolgen. Gegen eine gegen ihn erlassene Strafverfügung sei dem Beschuldigten gemäss dem § 310 Zl 4 StPO eine unerstreckbare Frist von 8 Tagen zur Erhebung des Einspruches eingeräumt. Daraus ergebe sich, dass die Strafverfügung dem Beschuldigten selbst oder dessen ausgewiesenen Vertreter zu eigenen Händen zugestellt werden müsse. Dies sei im vorliegenden Fall nicht geschehen, denn die Ehegattin des Beschuldigten sei als Bevollmächtigte nicht ausgewiesen gewesen. Dieser

Mangel sei nicht etwa mit dem Tag geheilt, an dem der Beschuldigte das Gerichtsstück tatsächlich in Empfang genommen habe. Denn die Zustellung der Strafverfügung im Ausland auf dem Postweg mit internationalem Rückschein sei mit dem Gesetz nicht im Einklang gestanden. Die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte auf fremdem Staatsgebiet, worunter auch die Zustellung einer strafgerichtlichen Verfügung zu verstehen sei, mit welcher eine für den Empfänger rechtserhebliche Wirkung verknüpft wäre und bei der es sich nicht um eine blosser Mitteilung handle, so insbesondere die zu eigenen Händen zu erfolgende Zustellung der Vorladung zur Schlussverhandlung, der Urteilsausfertigung und ebenso auch einer Strafverfügung (vgl. § 28 Abs. 2 StPO), sei nach den Regeln des Völkerrechtes nur insoweit zulässig, als sie völkerrechtlich allgemein anerkannt sei, allgemeiner völkerrechtlicher Übung entspreche oder in zwischenstaatlichen Verträgen ausdrücklich vorgesehen sei. Seien diese Voraussetzungen nicht gegeben, so müsse sich das Strafgericht der Rechtshilfe der für die betreffende Massnahme im Ausland zuständigen Behörden bedienen. Die entsprechende völkerrechtliche Regelung über die Zustellung werde im Verhältnis des Fürstentums Liechtenstein zu der Bundesrepublik Deutschland durch das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, LGBL. 1970 Nr. 30, nach Massgabe der beiderseitigen Vorbehalte und Erklärungen (LGBL. 1970 Nr. 30) getroffen, welche letztere aber nicht den Art. 7 des erwähnten Übereinkommens betreffen. Nach Art. 7 dieses Übereinkommens stehe für die Zustellung von Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen liechtensteinischer Strafgerichte in der Bundesrepublik Deutschland der Rechtshilfeweg offen. Die Zustellung auf dem Postweg sei im Verhältnis zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Bundesrepublik Deutschland weder in der zitierten noch in einer anderen zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehen, noch entspreche sie allgemeiner völkerrechtlicher Übung und Anerkennung. Die Zustellung der Strafverfügung des F. L. Landgerichtes vom 18. Mai 1983 auf dem Postweg unter Verwendung eines internationalen Rückscheines, anstatt auf dem hier allein zulässigen Rechtshilfeweg, habe demnach gegen die Bestimmungen des § 28 StPO und des Art. 7 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen unabhängig davon verstossen, ob und gegebenenfalls wann die Strafverfügung dem Beschuldigten nachträglich zugekommen sei. Die Rechtskraft einer Strafverfügung setze aber voraus, dass diese dem Beschuldigten gehörig, also auf dem vorgeschriebenen Weg zugestellt worden sei. Da dies bisher nicht geschehen sei, erübrige sich damit auch ein Eingehen auf die Frage, wann der Beschuldigte B die Strafverfügung tatsächlich erhalten habe. Der Beschwerde sei daher Folge zu geben und der angefochtene Beschluss mit dem Auftrag aufzuheben gewesen, die Strafverfügung an B auf dem vorgeschriebenen Weg der Rechtshilfe durch das zuständige deutsche Gericht neuerlich zuzustellen. Um sicherzustellen, dass die Strafverfügung, wie es die liechtensteinische Strafprozessordnung vorschreibe, dem Empfänger auch tatsächlich zu eigenen Händen zugestellt werde, werde das Erstgericht das ersuchte Gericht unter Hinweis auf Art. 7 Zl. 1 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens

über die Rechtshilfe in Strafsachen auch um diese besondere Form der Zustellung zu ersuchen haben.

Gegen diesen Beschluss des F. L. Obergerichtes hat die Fürstliche Staatsanwaltschaft Beschwerde mit dem Antrag erhoben, der Fürstlich Liechtensteinische Oberste Gerichtshof wolle den Beschluss des F. L. Obergerichtes vom 17. August 1983 dahin abändern, dass dem Erstgericht — anstelle der neuerlichen Zustellung der Strafverfügung zu eigenen Händen des Empfängers im Rechtshilfeweg durch das zuständige deutsche Gericht — die Durchführung des ordentlichen Verfahrens aufgetragen werde. Unter Geltendmachung der Beschwerdegründe der Ungesetzlichkeit und Unangemessenheit führte die Staatsanwaltschaft vor allem ins Treffen, dass die besonderen Vorschriften über die Zustellung von Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen laut Art. 7 ff des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. 4. 1959, LGBL 1970 Nr. 30, kein zwingendes Recht darstellten, sondern lediglich zusätzliche Möglichkeiten der Zustellung eröffneten, von denen die Gerichte nach ihrem Ermessen Gebrauch machen könnten. Die Nichtanwendung dieser Vorschriften könnte daher nicht beanstandet werden, vor allem nicht im Verfahren wegen blossen Ordnungswidrigkeiten die im Fürstentum Liechtenstein nur aus besonderen örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten heraus nicht der Ahndung durch Verwaltungsbehörden, sondern der Ahndung durch die Gerichte zugewiesen worden seien, wie dies insbesondere bei Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz, bei Verstössen gegen die Verordnung über Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge und schliesslich bei Verstössen gegen die Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer der Fall sei. Die Zustellung solcher Strafverfügungen unmittelbar auf dem Postweg sei schon längst gegenseitige Rechtsübung geworden, da dieser Weg rascher, bequemer und kostensparender sei als der umständliche Rechtshilfeweg, wie er durch Art. 7 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen alternativ eröffnet worden wäre. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des genannten Übereinkommens könne daher keinen Verfahrensmangel, schon gar nicht im Sinne einer Nichtigkeit, begründen. Aber selbst wenn ein Verfahrensmangel angenommen werden würde, so müsste doch der Zustellmangel als durch die tatsächliche Zustellung geheilt angesehen werden. Infolgedessen sei die im Rahmen des obergerichtlichen Aufhebungsbeschlusses getroffene Anordnung, die Zustellung, diesmal unter Beachtung des Art. 7 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zu wiederholen, im Gesetze nicht gedeckt. Aufzutragen sei dem Obergericht lediglich eine meritorische Entscheidung über die Beschwerde des B, da auf Grund der Beweisaufnahme über die Rechtzeitigkeit dieser Beschwerde nunmehr feststehe, dass sie, gerechnet von der tatsächlichen Empfangnahme der Strafverfügung durch den Beschuldigten, innerhalb der Beschwerdefrist eingebracht worden sei.

Der F. L. Oberste Gerichtshof hat zur Beschwerde der Staatsanwaltschaft folgendes erwogen:

Mit der fortschreitenden Öffnung der Grenzen für Menschen und Waren nach dem 2. Weltkrieg und dem Zusammenrücken der im Europarat vertretenen Staaten

wurde bereits früh erkannt, dass es besonderer Regelungen für die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen bedürfe. Der erste grössere Erfolg auf diesem Weg gelang dem Europarat mit der Erarbeitung des europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. 12. 1957. Die dabei gewonnenen Erfahrungen führten zur Schaffung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen (ERHÜ), dem sowohl Liechtenstein (LGBL 1970 Nr. 30), als auch die Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1976 II 1799) beigetreten sind (Zur Entstehungsgeschichte vgl. BT-Dr IV/382, S. 43; Explanatory Report on the European Convention on Mutual Assistance, in: Criminal Matters, Europarat — Strassburg 1969; Linke OJZ 1968, 286).

Im Gegensatz zu der von der fürstlichen Staatsanwaltschaft vertretenen Auffassung beinhaltet das hier in Rede stehende Übereinkommen eine Verpflichtung für die beigetretenen Staaten, den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen unter Beachtung der durch das Übereinkommen besonders geregelten Förmlichkeiten abzuwickeln. Dies kommt schon durch Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens zum Ausdruck, der zufolge sich «die Vertragsparteien verpflichten, sich gemäss den Bestimmungen dieses Übereinkommens einander so weit wie möglich Rechtshilfe in allen Verfahren hinsichtlich der Verfolgung strafbarer Handlungen zu leisten, für die die Justizbehörden des ersuchenden Staates zuständig sind». Daraus folgt aber für Liechtenstein, dem im vorliegenden Zustellungsfall die Rolle eines «ersuchenden Staates» zukommt, dass das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen auch auf den Ordnungswidrigkeitsbereich anzuwenden ist, soweit die liechtensteinische Gesetzgebung die Ahndung solcher Ordnungswidrigkeiten den Gerichten übertragen hat. Der Umstand, dass vergleichbare Delikte nach der Rechtsordnung eines anderen, insbesondere des ersuchten Staates von Verwaltungsbehörden zu ahnden sind, spielt im Zusammenhang mit der Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen seitens des ersuchenden Staates keine Rolle, weil die durch das Abkommen begründeten Rechte und Pflichten primär an die Zuständigkeitsregelung des ersuchenden Staates anknüpfen (vgl. hiezu Wolfgang Walter, das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen NJW 1977, S. 983 II Zl. 1). Da die Übertretungen nach dem Strassenverkehrsgesetz, nach der Verordnung über Bau- und Ausrüstung der Fahrzeuge sowie nach der Verordnung über die Arbeit und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer, die den Gegenstand des gegen B geführten Strafverfahrens bilden, nach der liechtensteinischen Rechtsordnung der Ahndung durch die Gerichte zugewiesen sind, besteht sohin für die Ermessens- und Zweckmässigkeits-erwägungen, die die fürstlich liechtensteinische Staatsanwaltschaft dargelegt hat, kein Raum. Es ist vielmehr bei grenzüberschreitenden Gerichtshandlungen das Europäische Übereinkommen (ERHÜ) über die Rechtshilfe in Strafsachen obligatorisch anzuwenden, soweit dieses Übereinkommen entsprechende Regelungen enthält. Solche Regelungen sind nun im Abkommen insbesondere in bezug auf Zustellungen von Gerichtsstücken im Ausland vorgesehen. Denn die Ersuchen um solche Zustellungen machen einen grossen Teil des inter-

nationalen Rechtshilfeverkehrs aus. Zu den im Art. 7 ff ERHÜ genannten «Verfahrensurkunden oder Gerichtsentscheidungen» gehören insbesondere auch Entscheidungen in Ordnungswidrigkeitsverfahren, soweit dieses Verfahren nach der Rechtsordnung des ersuchenden Staates den Gerichten zugewiesen worden ist. Dabei kann keine Rede davon sein, dass Zustellersuchen über Verfahrensurkunden der hier in Rede stehenden Art bloss nach dem Ermessen des ersuchenden Staates an den ersuchten Staat zu richten wären und dass im übrigen auch Zustellungen unter Verwendung internationaler Rückscheine statthaft wären. Aus dem verpflichtenden Charakter des ERHÜ folgt vielmehr, dass zugleich mit den Regelungen der Art. 7 ff ERHÜ in Strafsachen eine Übersendung von amtlichen Schriftstücken auf dem unmittelbaren Postweg an Personen ins Ausland unzulässig geworden ist (vgl. hiezu Walter a. a. O. S. 985 lit. b). Was die in der Beschwerde der fürstlichen Staatsanwaltschaft aufgeworfene Frage anbetrifft, ob die Unterlassung einer nach Art. 7 ff ERHÜ im Rechtshilfegeweg vorgeschriebene Zustellung und ihre Ersetzung durch eine Zustellung auf dem unmittelbaren Postweg unter Verwendung eines internationalen Rückscheines eine Nichtigkeit oder einen minder zu qualifizierenden Verfahrensmangel begründet, so liegt in Österreich bereits eine gesicherte Judikatur vor, welche wegen der engen Verwandtschaft der in Betracht kommenden Verfahrensordnungen auch für liechtensteinische Verhältnisse herangezogen werden kann. So sprach insbesondere die schon vom F. L. Obergericht zitierte Entscheidung des öOGH vom 14. Oktober 1982, 12 Os 156/82-4 aus, dass die Unterlassung einer nach Art. 7 ERHÜ dem Rechtshilfegeweg vorbehaltenen Zustellung und ihre Ersetzung durch eine Zustellung mittels Post nichtig und ungültig sei. Eine Heilung des damit gegebenen Zustellmangels durch die tatsächliche Empfangnahme des Zustellstückes seitens des Empfängers sei wegen der gegebenen öffentlich-rechtlichen Zustellungshindernisse nicht möglich. Der F. L. Oberste Gerichtshof sieht keine Möglichkeit, die Richtigkeit dieser Entscheidung und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen für den liechtensteinischen Rechtsbereich in Zweifel zu ziehen. Es mag zwar eine Fülle von Erwägungen geben, aus denen abgeleitet werden kann, die Zustellung von Gerichtsstücken durch die Post unter Verwendung des internationalen Rückscheines sei einfacher, zweckmässiger und bequemer als die in Inanspruchnahme des zuständigen ausländischen Gerichtes zur Bewirkung der Zustellung. Alle diese Zweckmässigkeitserwägungen können aber nicht über den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit im Strafverfahren hinweggehen. Zu diesem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit im Strafverfahren gehört insbesondere die Verpflichtung des Rechtsstaates, die zur Sicherung von Strafverfahren mit grenzüberschreitenden Berührungspunkten abgeschlossenen einschlägigen internationalen Abkommen einzuhalten. Es ist nicht angängig, diese internationalen Abkommen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen aus Zweckmässigkeitserwägungen zu umgehen. Aus diesem Grunde ist es nicht möglich, im Sinne der Ausführungen der fürstlichen Staatsanwaltschaft eine Heilung des im vorliegenden Strafverfahren unterlaufenen nichtigen Zustellungsaktes zu unterstellen und darauf aufbauend in die meritorische Behandlung der vom

Beschuldigten B erhobenen Beschwerde einzugehen. Es muss vielmehr zunächst die im Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vorgesehene ordnungsgemässe Zustellung der Strafverfügung nachgeholt werden. Erst im Anschluss daran kann, sofern gegen die Strafverfügung ordnungsgemäss Beschwerde erhoben wird, über diese Beschwerde vom F. L. Obergericht entschieden werden.

Der von der F. L. Staatsanwaltschaft erhobenen Beschwerde war daher keine Folge zu geben.

Beschluss des OGH vom 17. Oktober 1983,
OG 397/81-17:

Artikel 2 und 3 AHG, LGBL 1966 Nr. 24

Zur Frage der Abgrenzung zwischen Hoheitsverwaltung und Wirtschaftsverwaltung: Bei der Prüfung der Frage, ob ein bestimmtes Organverhalten dem Bereich der Hoheitsverwaltung oder dem Bereich der Wirtschaftsverwaltung des Rechtsträgers zuzuordnen ist, muss der Inhalt der anzuwendenden Normen und ihr Zweck klargestellt werden. Dabei ist die Zuordnung zur Hoheitsverwaltung im Zweifel dann anzunehmen, wenn die Tätigkeit des Organes der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dient. Dies gilt auch für sogenannte «Realakte», also schlichte Tätigkeiten, wie etwa in concreto das Einweisen eines beladenen Fahrzeuges in eine Deponie zum Zwecke des Abladens. Schäden, die durch Realakte im Bereich der Hoheitsverwaltung zugefügt werden, sind unter den besonderen Verfahrensvorschriften des AHG geltend zu machen.

Aus der Begründung:

Im Mittelpunkt dieses Rechtsstreites steht ein Unfall, der sich den Klagsbehauptungen zufolge am 12. März 1981 im Bereiche der offiziellen Schuttdeponie einer liechtensteinischen Gemeinde zugetragen habe. Damals sei ein Muldenkipper der klagenden Partei, der Firma A, bei einem Abladevorgang rückwärts stossend so weit an den Rand der Deponie herangekommen, dass der Boden am Deponierand eingebrochen und der Muldenkipper den Abhang der Deponie hinuntergestürzt sei. Durch diesen Unfall seien der klagenden Partei Sachschäden, Bergungskosten und Kosten eines Ersatzfahrzeuges entstanden, die laut der vorgelegten Schadensrechnung insgesamt sFr. 67 374.30 ausgemacht hätten. Für diesen Schadensbetrag habe, den Klagsangaben zufolge, die beklagte Partei, nämlich die Gemeinde, gemäss dem Amtshaftungsgesetz vom 22. 9. 1966, LGBL 1966/24, einzustehen, da der mit der Aufsicht über die Deponie beauftragte Gemeindebedienstete, also ein Organ der beklagten Partei, den Fahrer des klägerischen Muldenkippers fehlerhaft eingewiesen habe.

Die beklagte Partei bestreitet nicht nur den Klagsanspruch dem Grunde und der Höhe nach, sondern sie wande insbesondere auch die Unzuständigkeit des F. L. Obergerichtes für das erstinstanzliche Verfahren bzw. Unzulässigkeit des eingeschlagenen besonderen Rechtsweges ein. Beim Betrieb der hier in Rede stehenden Bau-

schuttdeponie handle es sich für die beklagte Partei nicht um eine amtliche Tätigkeit im Rahmen der Hoheitsverwaltung, sondern um eine privatwirtschaftliche Tätigkeit im Bereiche der Privatwirtschaftsverwaltung. Eine Schadenersatzklage hätte daher nach den allgemeinen Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit beim Landgericht Vaduz als dem allgemeinen Eingangsgericht für bürgerliche Rechtssachen eingebracht werden müssen. Die besondere Zuständigkeit des Obergerichtes als Eingangsgerichtes in Amtshaftungssachen sei nicht gegeben. Die Klage sei sohin zurückzuweisen.

Da die klagende Partei die Ausführungen der beklagten Partei zur Zuständigkeitsfrage bestritt, ordnete das F. L. Obergericht bei der mündlichen Streitverhandlung vom 14. 10. 1982 zunächst eine Einschränkung des Verfahrens auf die Klärung der Zuständigkeitsfrage an. Im Rahmen der diesbezüglichen Verhandlung nahm das F. L. Obergericht Beweis durch Einsichtnahme in das Pflichtenheft für den Deponiewart der Gemeinde, in die Deponiegebühren-Ordnung für die Bauschuttdeponie und in die Betriebsordnung für die Deponie, alles vom 13. 6. 1978, auf. Sonach kam das F. L. Obergericht zum Schlusse, dass die Einrichtung und der Unterhalt eines Ablagerungsplatzes für Bauschutt, wie ihn die Gemeinde mit der auf ihrem Gebiet liegenden Bauschuttdeponie betreibt, offensichtlich nicht in den Bereich der öffentlich-rechtlichen Aufgaben einer Gemeinde falle. Es gäbe keine gesetzlichen Vorschriften, welche eine Gemeinde verpflichten würden, für die Beiseiteschaffung von Bauschutt und ähnlichen Materialien geeignete Lagerplätze zur Verfügung zu stellen und in einem gehörigen Zustand zu halten. Es bestehe daher in dieser Hinsicht keine Amtspflicht bzw. keine Rechtspflicht zum amtlichen Handeln. Handle eine Gemeinde dennoch, so nehme sie keine amtliche Aufgabe wahr, sondern betätige sich rein privatrechtlich, ähnlich wie ein Gemeinwesen, wenn es ein Amtsgebäude errichte oder einen Wirtschafts- oder Versorgungsbetrieb führe. Am ehesten könne man die Bauschuttdeponie als einen Versorgungsbetrieb charakterisieren. Ein solcher falle aber nach dem zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers nicht unter den Begriff der amtlichen Tätigkeit im Sinne von Artikel 109^{bis} 1 der Verfassung und Artikel 2 Abs. 3 AHG. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass die Gemeindeverwaltung am 13. 6. 1978 ein Pflichtenheft für den Deponiewart, einen Tarif der Deponiegebühren sowie eine Betriebsordnung für die Bauschuttdeponie erlassen habe. Solche Reglemente würden in jedem Handels- und Industrieunternehmen aufgestellt, um den ordnungsgemässen Ablauf des betreffenden Betriebes zu gewährleisten. Wenn aber der Betrieb der Bauschuttdeponie durch die beklagte Partei keine amtliche Tätigkeit im Sinne des Amtshaftungsgesetzes darstelle, so könne der Deponiewart auch nicht als Organ der Gemeinde im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 1 AHG gelten. Ein allfälliger Schaden, den die Klägerin durch den Betrieb der Deponie erlitten haben sollte, wäre somit kein Schaden aus einem amtlichen Verhalten. Infolgedessen sei das Amtshaftungsverfahren, das nur auf den aus einem amtlichen Verhalten entstandenen Schaden anzuwenden sei, im konkreten Fall nicht zulässig. Daraus folge aber zwangsläufig, dass auch die Zuständigkeit des F. L. Obergerichtes

nach Massgabe von Artikel 10 Abs. 1 AHG nicht gegeben sei. Die Klage habe daher unter Auferlegung von Kostenfolgen an die Klägerin zurückgewiesen werden müssen.

Gegen diesen Zurückweisungsbeschluss hat die klagende Partei rechtzeitig Rekurs mit dem Antrag erhoben, die angefochtene Entscheidung insoweit abzuändern, dass die von der beklagten Partei erhobene Einrede der Unzuständigkeit des F. L. Obergerichtes und der Unzulässigkeit des Amtshaftungsverfahrens zurückgewiesen werde, dies unter Auferlegung des Kostenersatzes an die beklagte Partei.

Mit Rücksicht auf die Aufhebung des Artikels 10 Abs. 3 AHG, LGBL 1966/24, mit dem Urteil des Staatsgerichtshofes vom 1. 12. 1982, StGH 1982/37, kundgemacht im LGBL 1983/7 am 1. 2. 1983 über den im nunmehrigen Rechtsstreit erhobenen Rekurs, hat der F. L. Oberste Gerichtshof zu entscheiden und hiezu folgendes erwohnt:

Nach Artikel 1 des in Ausführung des Artikel 109^{bis} 1 der Verfassung erlassenen AHG ist der aus einem amtlichen Verhalten entstandene Schaden nach den Vorschriften des AHG zu ersetzen. Artikel 3 Abs. 1 AHG bestimmt hiezu, dass öffentliche Rechtsträger für den Schaden haften, den die als ihre Organe handelnden Personen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen. Zur Auslegung des Artikels 3 AHG sind die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 AHG heranzuziehen. Danach sind öffentliche Rechtsträger im Sinne des AHG das Land, die Gemeinden und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts. Organe, für die haftet wird, sind alle natürlichen Personen, die im Namen eines öffentlichen Rechtsträgers handeln, gleichviel, ob sie dauernd oder vorübergehend oder für den einzelnen Fall bestellt, gewählt oder ernannt sind und ob ihr Verhältnis zum öffentlichen Rechtsträger nach öffentlichem oder privatem Recht zu beurteilen ist. Damit ist die Amtshaftung in Liechtenstein weitgehend dem österreichischen Amtshaftungsgesetz vom 18. 12. 1948, BGBl. Nr. 20/1949, nachgebildet worden. In Liechtenstein haftet gegenüber den Geschädigten nach dem AHG ebenso wie in Österreich nur der Rechtsträger, für den das Organ «in Vollziehung der Gesetze» tätig war. Es ist nun dem Erstgericht darin beizutreten, dass die Unterscheidung nicht immer leicht zu treffen ist, ob ein bestimmtes Tätigwerden eines Organes der Gesetzesvollziehung des Rechtsträgers auf der einen Seite oder aber einem rein privatwirtschaftlichen Tätigwerden des Rechtsträgers auf der anderen Seite zuzuordnen ist. Eine langjährige Rechtsprechung hat aber für die Abgrenzung doch feste Kriterien entwickelt. Gesetzesvollzug liegt regelmässig vor, wenn die Organhandlung in jenem durch generelle Normen abgesicherten Bereich erfolgt, in dem der Rechtsträger dem Staatsbürger gegenüber mit Zwangsgewalt in Erscheinung tritt. Von einem Tätigwerden im privatwirtschaftlichen Bereich wird dagegen regelmässig nur dann gesprochen werden können, wenn es an der Möglichkeit fehlt, bestimmte Verhaltensweisen durch öffentlich-rechtliche Anordnung zu erzwingen (vgl. hiezu die in Kapfer, Dittrich, Tades, Manz'sche Grossausgabe des ABGB, S. 2288 unter Fussnote 1 a angeführte umfangreiche Judikatur).

Abgrenzungsprobleme, ob eine bestimmte Organhandlung dem hoheitsrechtlichen, also durch das AHG abgedeckten Bereich zugehört oder aber zum Bereich der Wirtschaftsverwaltung zu zählen ist, der vom AHG nicht berührt wird, treten insbesondere im Bereich der Wasserversorgung, Abwässerbeseitigung, Müllbeseitigung oder Abwässerbeseitigung auf. Zu ihrer Lösung ist es notwendig, zunächst anhand der konkreten gesetzlichen Bestimmungen nach den Abgrenzungskriterien zwischen der Hoheitsverwaltung und der Wirtschaftsverwaltung zu suchen (vgl. hierzu Vrba-Zechner, Kommentar zum Amtshaftungsgesetz 1983, S. 86). Hierbei empfiehlt sich die Einhaltung folgender Reihenfolge bei der Überprüfung der Zurechnungskriterien: Handelt es sich bei dem schädigenden Verhalten um einen Verwaltungsakt in hoheitlicher Rechtsform oder unter Missbrauch der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Rechtsform, so erübrigt sich jede weitere Fragestellung und das inkriminierte Verhalten ist jedenfalls der Hoheitsverwaltung zuzurechnen. Ist das Zuordnungsproblem nach der Rechtsform nicht lösbar, so ist das Verwaltungsverhalten seinem Inhalt nach zu beurteilen. Kommt man auch über die Beurteilung inhaltlicher Kriterien nicht zur Schlussfolgerung, es läge Hoheitsverwaltung vor, so ist dort, wo der Rechtsträger als Träger von vermögenswerten Privatrechten auftrat, zu untersuchen, ob nach dem Zweck dieses Verhaltens das Erwerb- und Gewinnstreben keinen bestimmenden Faktor bildete. Auch in diesem letzterwähnten Fall läge Hoheitsverwaltung vor. Gelingt auch nach dem Zweckkriterium keine eindeutige Zuordnung des Verwaltungsverhaltens, so ist im Zweifel Hoheitsverwaltung anzunehmen (vgl. hierzu Vrba-Zechner a. a. O. S. 72 ff). Ob ein sogenannter «Realakt», also eine schlichte Tätigkeit, wie etwa in concreto das Einweisen eines beladenen Fahrzeuges in eine Deponie zum Zwecke der Abladung, der Hoheitsverwaltung oder der Wirtschaftsverwaltung zuzurechnen ist, bestimmt sich nach der herrschenden Auffassung (vgl. hierzu Vrba-Zechner a. a. O. S. 57 mit Verweisungen) ebenfalls danach, ob der Realakt im Rahmen der Vollziehung der Gesetze gesetzt wurde. Dies trifft dann zu, wenn der Realakt eine hoheitsrechtliche Tätigkeit vorbereitet, sie abschliesst oder mit ihr in einem hinreichend engen inneren und äusseren, also unmittelbaren Zusammenhang stand. Diese Frage lässt sich nur ausgehend von jener Vollzugstätigkeit klären, deren Besorgung der Realakt diene. Realakte sind daher vor allem dann Hoheitsakte, wenn das Verwaltungsverhalten, dem sie zuzuordnen sind, eine Hoheitsverwaltung darstellt, wobei für letztere wiederum die Ausübung von Zwang charakteristisch ist.

Bezogen auf die in Betracht kommenden liechtensteinischen Normen führen diese Überlegungen zu folgendem Ergebnis: Im Fürstentum Liechtenstein hat der Gesetzgeber schon frühzeitig erkannt, dass dem Schutz der Gewässer, seien es nun die ober- oder unterirdischen, die natürlichen oder künstlichen, die öffentlichen oder privaten, alles mit Einschluss der Quellen, im Interesse des Schutzes der Gesundheit von Menschen und Tieren, zur Verwendung von Grund- und Quellwasser als Trinkwasser, zur Aufbereitung von Wasser zu Trink- und Brauchwasser, zur Benützung von Bädewässern, zur Erhaltung von Fischgewässern, zum Schutz baulicher Anlagen vor Schäden und zum Schutze

des Landschaftsbildes gegen Beeinträchtigung eine besondere Bedeutung zukommt. Darum wurde schon am 4. Juni 1957, LGBl. 1957/14, ein Gewässerschutzgesetz erlassen, in dem insbesondere auch untersagt wurde, Stoffe ausserhalb von Gewässern abzulagern, sofern solche Ablagerungen geeignet wären, eine Verunreinigung von Gewässern zu verursachen (Artikel 4 Abs. 2 1.c.). Zum Zwecke des Gewässerschutzes wurde die Regierung insbesondere auch ermächtigt, Näheres im Verordnungswege zu regeln (Artikel 2, 3, 4 und 14 1.c.). Auf der Grundlage dieser Ermächtigung hat die fürstliche Regierung am 5. Juli 1977 unter LGBl. 1977/40, die Verordnung über die Abwasser- und Abfallbeseitigung erlassen, in deren Artikel 19 es unter der Überschrift «Abfallbeseitigung» und mit der Randschrift «Errichtung von Abfalldeponien» heisst, die Gemeinden hätten zur Lagerung von Aushub- und Bauschuttmaterial und dergleichen, geordnete Deponien zu errichten. Die Errichtung von Abfalldeponien bedürfe der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz. Dem Bewilligungsgesuch seien Unterlagen nach Massgabe des Amtes für Gewässerschutz beizulegen. Die Bewilligung sei zu verweigern, wenn öffentliche Interessen, insbesondere solche des Gewässerschutzes, der Luftreinhaltung und des Natur- und Landschaftsschutzes entgegenstünden. Im Artikel 20 der hier in Rede stehenden Verordnung wurde noch beigefügt, dass Abfälle aus Industrie und Gewerbe, die wegen ihrer Art und der anfallenden Menge nicht auf einer Abfalldeponie gelagert oder einer Kehrichtbeseitigungsanlage zugeführt werden könnten, vom Betriebsinhaber im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz in einer für die Gewässer ungefährlichen Weise zu beseitigen seien. Schliesslich machte es Artikel 21 der Verordnung über die Abwasser- und Abfallbeseitigung den Gemeinden auch noch zur Pflicht, die Beseitigung fester Abfallstoffe, den Betrieb von Abfalldeponien sowie den Kehrichtsammeldienst, die Pflicht zur Benützung dieser Einrichtungen sowie das Verfahren und die Deckung der Bau- und Betriebskosten in einem Reglement zu ordnen. Im Lichte dieser Bestimmungen gesehen stellt sich die Betriebsordnung für die Benützung der Bauschuttdeponie der beklagten Gemeinde nach dem Verwaltungsgebiet und dem Verwaltungszweck eindeutig als eine Ausführungsnorm im Bereiche der hoheitsrechtlichen Verwaltung dar. Denn abgeleitet von einem Gesetz und einer Verordnung wurde es allen Personen, die deponiegeeignete Abfallstoffe abzulagern hatten, zur Pflicht gemacht, die gemeindeeigene Deponie zu benützen und sich hiebei an die erlassene Betriebsordnung zu halten. Zuwiderhandelnde Personen hätten auf Grund der Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes, auf die auch in der Betriebsordnung hingewiesen wurde, mit einer Anzeige beim Amt für Gewässerschutz bzw. beim Landgericht zu rechnen. Ist aber die Betriebsordnung für die Benützung der Bauschuttdeponie wegen des ihr innewohnenden Zwangscharakters und dem öffentlich-rechtlichen Schutzzweck dem Bereich der Hoheitsverwaltung zuzuordnen, so gilt dies ebenso auch für den Betrieb der Deponien an sich und die Tätigkeit des Deponiewartes laut dem Pflichtenheft der beklagten Gemeinde. Der Deponiewart besorgt im Rahmen der ihm im Pflichtenheft obliegenden Tätigkeiten Realakte im Rahmen des Gewässerschutzes. Auch seine Tätigkeit ist daher als eine hoheitsrechtliche zu werten, wie immer

sein Arbeitsverhältnis zur Gemeinde geregelt ist. Denn im Rahmen des Amtshaftungsgesetzes ist es, wie schon erwähnt wurde, gleichgültig, ob das für einen öffentlichen Rechtsträger handelnde Organ dauernd oder nur vorübergehend bestellt, gewählt oder ernannt wurde und ob das Verhältnis des Organs zum Rechtsträger nach öffentlichem oder privatem Recht zu beurteilen ist. Insgesamt ist also die Abwasser-, Müll- und Abfallstoffbeseitigung in Liechtenstein ähnlich wie in Österreich nicht der Privatwirtschaftsverwaltung, sondern der öffentlich-rechtlichen Tätigkeit obrigkeitlicher Rechtsträger und somit der Hoheitsverwaltung zuzuordnen (vgl. hierzu neben den im Rekurs erwähnten Entscheidungen öOGH 52 XVI/119 und SZ XXXVIII/106 auch Vrba-Zechner a. a. O. S. 86, 87).

Die Erwägungen des Erstgerichtes, die dazu führten, sich für die vorliegende Rechtssache unzuständig zu erklären und die Klage wegen Unzulässigkeit des Amtshaftungsweges und Unzuständigkeit zurückzuweisen, sind sohin unzutreffend. Aus diesem Grunde war dem Rekurs der klagenden Partei Folge zu geben, der angefochtene Beschluss aufzuheben und dem Erstgericht die Fortsetzung des Verfahrens aufzutragen. In diesem Zusammenhang sei noch eingefügt, dass der im Rekurs gestellte Abänderungsantrag auch einen Aufhebungsantrag, da dieser ein «Minus» darstellt, in sich schliesst (vgl. hierzu die E. des öOGH vom 22. 12. 1954, EvBl. 1955 Nr. 188).

Fürstlich Liechtensteinisches Obergericht, 1. Senat

Urteil des F. L. Obergerichtes, 1. Senat,
vom 17. 1. 1985, 5 C 352/83:

Art. 91 Ehegesetz

Bezüglich der Scheidungsfolgen altrechtlicher Scheidungen von Tisch und Bett gilt gemäss Art. 91 EheG der Grundsatz der Nichtrückwirkung des EheG vom 13. 12. 1973 (LGBL 1974, Nr. 20). Nach Durchführung einer neurechtlichen Scheidung gelten die seinerzeit bei der Scheidung der Ehe von Tisch und Bett gemäss § 105 ABGB bei den Gerichtsakten vorgemerkten bzw. gemäss § 108 in Verbindung mit § 117 ABGB geregelten Scheidungsfolgen weiter. Der Grundsatz der Nichtrückwirkung schliesst nicht aus, dass bei wesentlicher Änderung der tatsächlichen Verhältnisse unter Berufung auf die Umstandsklausel eine Anpassung der altrechtlichen Scheidungsfolgen vorgenommen wird. Für diese Anpassung ist neues Recht anzuwenden.

Art. 89 in Verbindung mit Art. 39 Ehegesetz

Die Bestimmung des Art. 89 EheG, die vorsieht, dass die Unterhaltspflicht mit der Wiederverheiratung des unterhaltsberechtigten Ehegatten erlischt, ist in Verbindung mit Art. 39 EheG dahin auszulegen, dass der Unterhaltsanspruch gegenüber dem geschiedenen Ehegatten während der Dauer einer später ungültig erklärten Ehe ruht.

Aus den Entscheidungsgründen

1. Den Parteien im vorliegenden Rechtsstreite wurde mehr als 5 Jahre vor Inkrafttreten des EheG die Scheidung von Tisch und Bett im Sinne der altrechtlichen Bestimmungen der §§ 103 und 105 ABGB bewilligt. Scheidung und Scheidungsfolgen beruhen demgemäss auf dem Einverständnis der Parteien.

Nach Inkrafttreten des neuen EheG machte ein Ehegatte von Art. 92 Abs. 2 der Übergangs- und Schlussbestimmungen des EheG Gebrauch und klagte auf Scheidung der altrechtlich von Tisch und Bett geschiedenen Ehe nach Massgabe des neuen Rechtes. Diese Klage wurde in der Folge gutgeheissen und die Ehe nach neuem Recht dem Bande nach geschieden. Die Scheidungsfolgen bildeten nicht Gegenstand des Verfahrens. Offensichtlich herrschte damals bei beiden Parteien die Auffassung, dass die altrechtlichen Scheidungsfolgen weiterzugescheiterten hätten.

Erst Jahre später hat sich der unterhaltspflichtige Ehegatte gegen eine Exekutionsbewilligung für rückständige und künftige Unterhaltsbeiträge mittels Oppositionsklage zur Wehr gesetzt und vorgebracht, dass die altrechtlichen Scheidungsfolgen durch das neue Ehegesetz wesentlich tangiert würden.

Das Erstgericht ist dieser Auffassung des Oppositionsklägers beigetreten und hat ausgeführt, das neue Gesetz habe eine wesentliche Änderung der Rechtslage bewirkt, was zu einem Wegfallen der Geschäftsgrundlage für den seinerzeitigen Vergleich führe. Nach der altrechtlichen Bestimmung des § 91 ABGB, der zur

Zeit des Vergleichsabschlusses gegolten habe, sei der Mann bei einer Scheidung von Tisch und Bett gegenüber der Frau voll unterhaltspflichtig geblieben. Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Frau seien nicht zu berücksichtigen gewesen. Im Gegensatz dazu stünden die neuen Bestimmungen von Art. 82 und 84 des EheG, wo den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Frau eine wesentliche Bedeutung zukomme. So stehe der Frau nach Art. 82 EheG ein Unterhalt des Mannes nur zu, soweit ihre Einkünfte aus ihrem Vermögen oder einer zumutbaren Erwerbstätigkeit nicht ausreichten. Art. 84 EheG sehe einen Beitrag nach Billigkeit vor, wenn ein Ehegatte seinen Unterhalt nicht selbst bestreiten könne. Wesentlich sei sodann, dass Art. 82 EheG den Unterhaltsbeitrag nur dann vorsehe, wenn der Mann an der Trennung bzw. Scheidung allein oder mindestens überwiegend schuldig sei. Bei beiderseitigem Verschulden, ohne dass der einen oder anderen Partei ein überwiegendes Verschulden vorzuwerfen sei, bestehe nach Art. 84 EheG nur ein Beitragsanspruch nach Billigkeit. Ein Verschulden der einen oder anderen Partei sei nun bei den Streitteilen nicht festgestellt worden, so dass am ehesten Art. 84 EheG analog anzuwenden sei, da beidseitiges Verschulden ohne überwiegendes Verschulden dem fehlenden bzw. nicht festgestellten Verschulden beider Parteien am nächsten komme.

Im Gegensatz zur erstgerichtlichen Auffassung ist aus Art. 91 EheG die Nichtrückwirkung des neuen Ehegesetzes auf die altrechtlichen Scheidungsfolgen abzuleiten. Dies ergibt sich schon aus der grammatikalischen Interpretation von Art. 91 EheG, der besagt, dass die gemäss § 105 ABGB bei den Gerichtsakten vorgemerkten oder gemäss § 108 und 117 ABGB geregelten Scheidungsfolgen weitergelten und zwar auch nach einer Scheidung der Ehe nach neuem Recht. Diese Bestimmung darf zweifellos nicht dahin ausgelegt werden, dass die altrechtlichen Scheidungsfolgen «nach neuem Recht weitergelten». Der Passus «nach neuem Recht» bezieht sich nicht auf die Art und Weise des Weitergeltens altrechtlicher Scheidungsfolgen, sondern gehört zum Passus «nach einer Scheidung der Ehe». D. h. Art. 91 EheG ist grammatikalisch so zu verstehen, dass nach einer neurechtlichen Scheidung der Ehe die altrechtlichen Scheidungsfolgen der seinerzeitigen Scheidung der Ehe von Tisch und Bett weitergelten. Daran ändert auch die in Klammern angeführte Verweisung auf Art. 73 ff nichts, da damit nur auf die für die neurechtliche Scheidung geltenden Bestimmungen von Art. 73 bis 78 des zweiten Abschnittes des EheG verwiesen werden will.

Es widerspricht ferner der logischen Gesetzesauslegung, altrechtliche Scheidungsfolgen, die ohne jede Prüfung des Verschuldens geregelt worden sind, in irgendeiner Art den neurechtlichen Unterhaltsanspruchsvoraussetzungen des Verschuldens zu unterwerfen (vgl. Art. 82 und 84 EheG). Nach dem neuen EheG führt nur die «Trennung ohne Einverständnis» zur Scheidung dem Bande nach. Dabei kommt es im Rahmen dieses Verfahrens zwingend zur Prüfung des Verschuldens und zum Ausspruch des Schuldspruchs im Trennungsurteil.

Dagegen ist die neurechtliche «einverständliche Trennung» keine Vorstufe zur Scheidung. Dass Art. 92 Abs. 2 der Übergangs- und Schlussbestimmungen des neuen EheG für die altrechtliche «einverständliche Scheidung» gemäss den §§ 103 und 105 ABGB, obwohl es sich inhaltlich um das gleiche Institut wie die neurechtliche «einverständliche Trennung» handelt, eine nachfolgende Scheidung ermöglicht, ist nur als Entgegenkommen des Gesetzgebers an Eheleute zu verstehen, die schon 5 Jahre altrechtlich von Tisch und Bett getrennt bzw. nach alter Terminologie geschieden lebten. Ein logischer Schluss, dass das Fehlen einer Feststellung über das Verschulden dem beiderseitigen Verschulden gemäss Art. 84 EheG in etwa gleichzusetzen sei, ist unzulässig. Hier wird nicht ähnliches mit ähnlichem verglichen, sondern zwei wesensverschiedene Tatbestände über den gleichen Leisten geschlagen.

Schliesslich führt auch die teleologische Auslegung zur Folgerung, dass altrechtliche Scheidungsfolgen nicht in Beziehung zu setzen sind mit der Anspruchsvoraussetzung des Verschuldens, dies jedenfalls nicht bei Scheidungsfolgen nach § 105 ABGB. Es kann nicht der Sinn eines Gesetzes sein, neue Gesetzesvorschriften auf tatsächliche Verhältnisse anzuwenden zu wollen, über die zufolge Zeitablaufs keine zuverlässigen Feststellungen mehr getroffen werden können.

Von diesem Grundsatz der Nichtrückwirkung des EheG auf altrechtliche Scheidungsfolgen unberührt bleibt eine Anpassung an die wesentliche Änderung in den vermögensrechtlichen Verhältnissen. Hier kann Art. 81 EheG unbedenklich angewendet werden. Dies aber selbstverständlich nur in den Schranken, dass die zur Zeit der altrechtlichen Regelung bestehenden Verhältnisse festgestellt worden bzw. feststellbar sind, da sonst gar nicht geprüft werden kann, ob eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Bei dieser Anpassung an veränderte Verhältnisse handelt es sich aber eben nicht um eine Rückwirkung des Gesetzes, wie dies bei der nachträglichen Unterstellung der altrechtlichen Scheidungsfolgen unter das für die Unterhaltsregelung massgebende Verschuldensprinzip des neuen Rechts der Fall wäre. Bei der Anpassung der Scheidungsfolgen (Unterhaltsregelung) an veränderte Vermögensverhältnisse geht es um die Berücksichtigung einer neu eingetretenen, aktuellen Situation. Demgegenüber stellt das Verschulden beider Parteien oder der einen oder anderen Partei, das zur altrechtlichen Scheidung von Tisch und Bett geführt hat, eine unabänderliche, fixe Tatsache dar. Die Anwendung der Umstandsklausel ist dort gerechtfertigt, wo dynamische, nicht aber wo statische Verhältnisse gegeben sind.

2. Der unterhaltsberechtigte Ehegatte ist nach der neurechtlichen Scheidung im Ausland eine neue Ehe eingegangen. Diese Ehe ist, obwohl die für die Eheschliessung bestehenden liechtensteinischen Formvorschriften nicht eingehalten sind, nach dem im Fürstentum Liechtenstein anerkannten Grundsatz «locus regit actum», d. h. der Geschäftsort bestimmt die Form eines Geschäftes, als gültig anzuerkennen (vgl. A. Oehry, Die Eheschliessung nach liechtensteinischen IPR, S. 44 und 45).

Die Tatsache der Wiederverheiratung führt rechtlich zum Erlöschen der Unterhaltspflicht (Art. 89 Abs. 1

EheG). Nachdem der unterhaltsberechtigte Ehegatte vorbringt, eine nach dem Recht des Staates, wo die zweite Eheschliessung stattgefunden hat, ungültige Bürgerrechtsehe abgeschlossen zu haben, ist zu prüfen, welche Folgen der Abschluss einer ungültigen Ehe auf die Unterhaltspflicht des geschiedenen unterhaltspflichtigen Ehegatten hat. Dazu ist festzuhalten, dass die Ehe so lange für gültig zu halten ist, als nicht deren Ungültigkeit mit Urteil ausgesprochen ist.

Art. 39 Abs. 2 EheG erklärt ausdrücklich, dass die ungültig erklärte Ehe bis zum Zeitpunkt der Ungültigerklärung durch Urteil die Wirkungen einer gültigen Ehe habe. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 132 des schweizerischen ZGB. Nach schweizerischer Rechtslehre (vgl. Thuor, Das Schweizerische ZGB, 7. Auflage, S. 135) wirkt die Ungültigerklärung einer Ehe grundsätzlich nicht zurück. Dies führt dazu, dass der Unterhaltsanspruch des unterhaltsberechtigten Ehegatten gegenüber dem geschiedenen unterhaltspflichtigen Ehegatten für so lange ruht, als die nach der Scheidung eingegangene ungültige Ehe andauert bzw. nicht ungültig erklärt ist. Eine andere Lösung wäre unbillig, weil sonst dem nach der Scheidung unterhaltsberechtigten Ehegatten während der Dauer der ungültigen Ehe ein doppelter Unterhaltsanspruch zuerkannt würde. Auf der anderen Seite kann der Unterhaltsanspruch nicht für immer erlöschen, da Art. 89 EheG das Erlöschen stillschweigend nur bei einer gültigen Wiederverheiratung vorsieht.

Beschluss des F. L. Obergerichtes, 1. Senat,
vom 31. 1. 1985, 7 C 312/84:

§ 1 Abs. 1 GOG

§ 251 Abs. 2 ZPO

Die Forderung des Staates (eines schweizerischen Kantons) gegenüber dem Halter für die Entpannung eines Motorfahrzeuges, das einen Selbstunfall erlitten hat und von der Strasse geräumt werden muss, ist nach schweizerischem Recht eine Zivilsache und dementsprechend als bürgerliche Rechtssache gemäss § 1 Abs. 1 GOG durch die F. L. Zivilgerichte zu entscheiden (vgl. § 251 Abs. 2 ZPO).

Aus der Begründung

Der Streitsache liegt ein Verkehrsunfall zugrunde, den der Chauffeur eines liechtensteinischen Fahrzeughalters mit dessen Lastkraftwagen in einer Genfer Gemeinde verursachte. Es handelte sich um einen Selbstunfall. Die vom Lenker gerufene Genfer Polizei liess eine Transportfirma kommen, um den beim Unfall umgekippten Anhänger wieder auf die Räder zu stellen. Die Rechnung der mit der Entpannung beauftragten Transportfirma wurde vom Kanton Genf beglichen. Der Kanton Genf klagte nun den bezahlten Betrag gegenüber dem Fahrzeughalter beim F. L. Landgericht ein.

Das Erstgericht ist zum Schluss gelangt, dass es sich bei dem nach schweizerischem Recht zu beurteilenden Anspruch des Kantons Genf gegenüber dem Fahrzeughalter nicht um einen privatrechtlichen, sondern um

einen öffentlich-rechtlichen Anspruch handle. Für dessen Geltendmachung sei die Zulässigkeit des Rechtsweges ausgeschlossen. Dementsprechend wies es die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurück und hob das bisherige Verfahren einschliesslich der Klagszustellung wegen Nichtigkeit auf.

Dem gegen den Beschluss des F. L. Landgerichtes erhobenen Rekurs kommt Berechtigung zu. Die zu beurteilende Rechtssache weist verschiedene Elemente auf, die gemäss dem anzuwendenden schweizerischen Recht aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich stammen. So basiert der Einsatz der Polizei am Unfallort auf öffentlichem Recht, denn er erfolgte zweifellos aufgrund der kantonalen Polizeihohheit. Für die Beantwortung der Frage, ob der vom Kanton Genf gegenüber dem Fahrzeughalter geltend gemachte Anspruch ein privatrechtlicher oder ein öffentlich-rechtlicher ist, kommt es auf das konkrete Verhältnis zwischen den Parteien an, das zur Begründung der Forderung geführt hat. Vorauszuschicken ist, dass es in der Schweiz keine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung gibt, welche die Begriffe «öffentliches» oder «privates Recht» definiert. Dies gilt nebenbei auch für das andere Nachbarland Liechtensteins, Österreich, und für das Fürstentum Liechtenstein selbst.

In der schweizerischen Rechtslehre und Praxis darf die Subjektionstheorie als herrschend bezeichnet werden. Diese Theorie stellt darauf ab, ob die Subjekte des Rechtsverhältnisses einander gleichgeordnet, über- oder untergeordnet sind, wobei mindestens eines der beiden Subjekte ein öffentlich-rechtliches Rechtssubjekt sein muss (vgl. Giacometti, Allgemeine Lehren des Rechtsstaatlichen Verwaltungsrechts, S. 96 und 97, Imboden, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Band 1, 3. Auflage, S. 1—5). Für den österreichischen Rechtsbereich bezeichnet Fasching die Subjektionstheorie kombiniert mit der Subjektstheorie als herrschende Lehre (vgl. Fasching, Zivilprozessrecht, Lehr- und Handbuch, RZ 99 und 100).

Der Kanton Genf hätte nun das wegen des Selbstunfalles mit dem Fahrzeughalter entstandene Verhältnis

als öffentlich-rechtliches Verhältnis ausgestalten können. Dies wäre dann der Fall gewesen, wenn er gegenüber dem Fahrzeughalter gestützt auf das kantonale Strassenverkehrsrecht oder auf Art. 3 des schweizerischen Strassenverkehrsrechts (SVG) oder auf die Polizeigeneralklausel (Giacometti, a. a. O., S. 272) die Räumung der Strasse verfügt und für den Fall der Nichtbeachtung der Verfügung staatlichen Zwang in Form der Ersatzvornahme angedroht hätte. Eine Verfügung zur Räumung bzw. eine Ersatzvornahme-Verfügung ist nicht ergangen. Mit anderen Worten, der Kanton Genf hat auf die Geltendmachung einer öffentlich-rechtlichen Naturalleistungspflicht bzw. auf die Umwandlung in eine entsprechende Geldleistungspflicht verzichtet (sofern er einen solchen Anspruch überhaupt besass) und seine Ansprüche auf das Privatrecht gestützt (Giacometti, a. a. O., S. 567). Diese «Wahl» zwischen öffentlich-rechtlicher Regelung und der Geltendmachung eines privatrechtlichen Anspruches steht einem öffentlich-rechtlichen Rechtssubjekt jedenfalls dann zu, wenn sowohl das öffentliche als auch das private Recht für die Regelung des Verhältnisses entsprechende Rechtsbehelfe anbieten.

Bei privatrechtlicher Betrachtungsweise stehen im vorliegenden Fall die dem Fahrzeughalter durch die Entpannung seines Fahrzeuges erbrachte Hilfeleistung und die damit verbundenen Kosten im Vordergrund. Als Privatrechtstitel nach schweizerischem Recht bieten sich dem Kanton Genf die Bestimmungen der Geschäftsführung ohne Auftrag an (vgl. Art. 422 ff OR, dazu Oftinger, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Band II, 2. Auflage, S. 551). Weil sich der Kanton Genf ohne weiteres auf diesen Privatrechtsgrund berufen kann, ergibt sich, dass der geltend gemachte Anspruch zivilrechtlicher Natur ist. Es liegt dementsprechend eine bürgerliche Rechtssache im Sinne von § 1 Abs. 1 GOG vor, weshalb der Rechtsweg zulässig ist. Der Beschluss des F. L. Landgerichtes war deshalb aufzuheben und die Sache zur Fortsetzung der Verhandlung und Entscheidung an das F. L. Landgericht zurückzuverweisen.

Fürstlich Liechtensteinisches Obergericht, 2. Senat

Beschluss des F. L. Obergerichtes, 2. Senat,
vom 12. 9. 1984, U 62/84:

§ 196 StPO

Nach der Strafprozessordnung (§ 196) ist nur die Unterbrechung einer schon begonnenen Schlussverhandlung vorgesehen, wenn der Vorsitzende die Unterbrechung zur nötigen Erholung erforderlich findet. Eine Unterbrechung des Strafverfahrens ähnlich der Unterbrechung eines Zivilprozesses mit damit verbundenem Stillstand des Verfahrens ist dagegen unzulässig.

Aus den Gründen

In einem von A gegen B wegen Ehrenbeleidigung nach den §§ 54, 55 der Schlussabteilung zum PGR beim F. L. Landgericht anhängig gemachten Strafverfahren hat der Beschuldigte B den Wahrheitsbeweis zu den von ihm über den Privatankläger gemachten Äusserungen angeboten und den Antrag gestellt, das Privatanklageverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des gegen den Privatankläger A anhängigen Disziplinar- und Strafverfahrens zu unterbrechen, weil diese beiden Verfahren für die gegenständliche Privatanklagesache präjudizielle Bedeutung hätten.

Das F. L. Landgericht hat den Antrag auf Unterbrechung des Strafverfahrens mit Beschluss vom 5. 7. 1984, U 62/84, mit der Begründung zurückgewiesen, dass eine Unterbrechung des Verfahrens in der liechtensteinischen Strafprozessordnung nicht vorgesehen sei. Gegen diesen Zurückweisungsbeschluss erhob der Beschuldigte B Beschwerde an das F. L. Obergericht, in der er ausführte, es sei zwar richtig, dass die liechtensteinische Strafprozessordnung eine Unterbrechung des Verfahrens nicht vorsehe, doch sei aus allgemeinen strafprozessualen Überlegungen und Anwendung der für den Strafprozess geltenden Prinzipien eine Unterbrechungsmöglichkeit zu interpretieren. Gerade zur strafrechtlichen Beurteilung der gegenständlichen Privatanklage, vor allem für die Erbringung des Wahrheitsbeweises, sei unbedingt erforderlich, dass verschiedene Akten, die sich auf Verfahren gegen den Privatankläger bezögen, beigezogen werden und es sei notwendig, dass diese Verfahren auch rechtskräftig abgeschlossen seien. In solchen Fällen aber kenne auch Lehre und Rechtsprechung zu der im wesentlichen ähnlichen österreichischen Strafprozessordnung eine Unterbrechung des Verfahrens.

Das F. L. Obergericht gab dieser Beschwerde keine Folge, und zwar mit folgender Begründung:

Gemäss § 196 StPO ist nur die Unterbrechung der Schlussverhandlung dann vorgesehen, wenn dies der Vorsitzende zur nötigen Erholung für erforderlich findet. Darunter wird aber nur eine ganz kurze Unterbrechung der Schlussverhandlung verstanden (Röder, System S. 253, Bertel, Grundriss S. 115, Röder, Lehrbuch² S. 198). Eine Unterbrechung des Strafverfahrens, ähnlich dem Zivilverfahren, ist hingegen in der Strafprozessordnung nicht vorgesehen und kann auch nicht

durch Interpretation gewonnen werden, da die Grundsätze der Strafprozessordnung gerade gegen die Möglichkeiten eines Stillstandes des Verfahrens sprechen. Einmal ist zu berücksichtigen, dass sich aus dem im § 196 StPO ausgesprochenen Kontinuitätsprinzip ergibt, dass sogar die Vertagung der Schlussverhandlung an genaue gesetzliche Bestimmungen gebunden ist und nicht dem Ermessen des Richters unterliegt (KH 3827). Umso weniger kann daher überhaupt ein Stillstand des Verfahrens ähnlich der Unterbrechung eines Zivilprozesses im Strafverfahren zulässig sein. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass im Strafverfahren der Grundsatz der materiellen Wahrheitsfindung herrscht. Danach muss sich das Strafgericht auch über öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Rechtsverhältnisse aufgrund eigener Ermittlungen eine Meinung bilden und darf nicht darauf vertrauen, dass diese Rechtsverhältnisse schon durch Erkenntnisse anderer Behörden als bestehend oder nicht bestehend festgestellt wurden (Bertel a. a. O., S. 10, Röder, Lehrbuch² S. 24 f). Dieser Grundsatz ist auch im § 5 StPO ausdrücklich ausgesprochen. Wenn sich aber das erkennende Gericht schon über privatrechtliche Vorfragen schlüssig zu werden hat, so kann ihm umso weniger untersagt sein, sich über eine Vorfrage strafrechtlicher Natur auszusprechen (OR 335). Die Tatsache, dass sohin gegen den Privatankläger Strafverfahren bzw. Disziplinarverfahren anhängig sind, bei denen noch keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, kann nicht zu einem Stillstand des gegenständlichen Strafverfahrens bis zur Entscheidung dieser Vorfragen führen (siehe auch SSt 7/96, KH 4543, EvBl. 1961/496, EvBl. 1973/96, EvBl. 1975/304).

Beschluss des F. L. Obergerichtes, 2. Senat,
vom 10. 10. 1984, S 300/84:

Art. 5 Abs. 1, 12, 13 KO

Art. 558 Abs. 1 Z 2 SR

Das Landgericht hat sogleich mit der Konkurseröffnung alle zur Sicherstellung der Konkursmasse dienenden Massnahmen zu treffen. Dazu gehört auch die Anmerkung der Eröffnung des Konkursverfahrens bei den Liegenschaften des Gemeinschuldners im Grundbuch. Ist zwar nicht von vorneherein sicher, aber doch nach der ganzen Sachlage mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass Sachen oder Rechte in die Konkursmasse gehören, so sind sie in das Inventar aufzunehmen und daher wie die Masse auch zu schützen. Im Rahmen des Art. 13 KO ist das Landgericht deshalb zur Erlassung von Verfügungen auch gegen Dritte und damit auch zur Anmerkung einer entsprechenden Verfügungsbeschränkung im Grundbuch bei Liegenschaften, die auf den Namen dritter Personen eingetragen sind, berechtigt.

Aus den Gründen

Das F. L. Landgericht hat in der Konkursache der Firma X über Antrag des Masseverwalters mit Beschluss vom 9. 7. 1984, S 300/84-9 b, gemäss Art. 4

Abs. 4 KO zur Abwehr nachteiliger Folgen für die Konkursmasse eine vorläufige Grundbuchsperrung der laut Eintragung im Grundbuch nicht im Eigentume der Konkursitin, sondern des A stehenden Liegenschaften mit der Begründung angeordnet, nach den vorliegenden Bilanzen der Konkursitin und den von A als deren früheren Verwaltungsrat mit Einzelzeichnungsrecht zu den Bilanzen abgegebenen Erläuterungen und den sonstigen Unterlagen sei diese vorläufige Grundbuchsperrung zur Abwehr nachteiliger Folgen und zur Klärung der Frage, wieweit die Liegenschaften tatsächlich im wirtschaftlichen Eigentume der Konkursitin stehen, erforderlich, um dem Auftrag des Art. 4 Abs. 4 KO zur Sicherung der Aktiva nachzukommen.

Dem gegen diesen Beschluss erhobenen Rekurs des A gab das F. L. Obergericht mit Beschluss vom 10. 10. 1984, S 300/84, keine Folge, sondern bestätigte ihn mit der Massgabe, dass er zu lauten hat, bei den auf den Namen des Rekurswerbers im Grundbuche eingetragenen Liegenschaften werde gemäss Art. 13 KO in Verbindung mit Art. 558 Abs. 1 Z 2 SR die Anmerkung eines Veräußerungs- und Belastungsverbot zugunsten der Konkursmasse angeordnet. In seiner Begründung führte das Rekursgericht dazu im wesentlichen aus:

In rechtlicher Hinsicht war zunächst zu prüfen, ob überhaupt und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen im Konkursverfahren das F. L. Landgericht Sicherungsmassnahmen ergreifen kann, durch die in Rechte Dritter eingegriffen wird.

Das Konkursverfahren strebt die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger des Gemeinschuldners an. Es ist das auf Verwertung des Schuldnervermögens und Erlösverteilung berechnete Verfahren. Nach dem Grundsatz der Allgemeinheit (Universalität) wird die Konkursmasse, das zur Befriedigung der Gläubiger dienende Vermögen des Gemeinschuldners gebildet. Es besteht aus dem gesamten der Exekution unterworfenen Vermögen, das dem Gemeinschuldner im Zeitpunkt der Konkurseröffnung gehört oder das er während des Konkurses erlangt (Art. 5 Abs. 1 KO; vgl. auch Bartsch-Heil, Grundriss des Ausgleichs- und Konkursrechtes, Manz'sche Kurzlehrbuch-Reihe 10, Wien 1981, Rz 10, 12, 186, 188). Aufgabe des Masseverwalters ist es, den Stand der Konkursmasse zu ermitteln, für die Einbringung und Sicherstellung der Aktiven sowie für die Feststellung der Schulden zu sorgen (Art. 4 Abs. 4 KO). Ist zweifelhaft, ob etwas zur Konkursmasse gehört, so soll es vorläufig, vorbehaltlich späterer Freigabe, als Massebestandteil behandelt werden. Die endgültige Entscheidung hierüber liegt nicht beim Konkursgericht, sondern bei dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht (Bartsch-Heil a. a. O., RZ 190). Das Landgericht hat sogleich mit der Konkurseröffnung alle zur Sicherstellung der Konkursmasse dienenden Massnahmen zu treffen. Das Gesetz zählt dazu nur beispielsweise, also nicht taxativ (arg. «insbesondere»), PTT-Dienststellen, Postscheckämter u. a. m. auf, die zu benachrichtigen sind, dass Verfügungen über Sendungen, Depots, Guthaben und dgl. nur mit Zustimmung des Landgerichtes zu vollziehen sind (Art. 13 KO).

Zur Sicherung der Konkursmasse gehört naturgemäss u. a. auch die Anmerkung der Eröffnung des Konkursverfahrens bei den Liegenschaften des Gemein-

schuldners im Grundbuch (Art. 12 KO, Art. 558 Abs. 1 Z 2 SR). Ist zwar nicht von vornherein sicher, aber doch nach der ganzen Sachlage mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass Sachen oder Rechte in die Masse gehören, so sind solche Sachen und Rechte in das Inventar aufzunehmen und daher wie die Masse auch zu schützen. Im Rahmen des Art. 13 KO ist das Landgericht daher zur Erlassung von Verfügungen auch gegen Dritte berechtigt, wobei allerdings dann, wenn durch Sicherungsmassnahmen in Rechte Dritter eingegriffen wird, die Notwendigkeit des Eingriffes mit besonderer Sorgfalt geprüft werden muss (vgl. Entsch. des OLG Wien vom 13. 6. 1938, EvBl. 1938 II. Nr. 348, und vom 1. 6. 1915, JBl. 1915 S. 331 f, sowie des öOGH vom 31. 7. 1963, 5 Ob 195/63, zu dem mit Art. 13 der liechtensteinischen KO vergleichbaren § 77 Abs. 1 öKO). Es ist daher in solchen Fällen und unter den angeführten Voraussetzungen auch die Anmerkung einer entsprechenden Verfügungsbeschränkung gemäss Art. 13 KO in Verbindung mit Art. 558 Abs. 1 Z 2 SR durchaus möglich und daher entgegen der Auffassung des Rekurswerbers keineswegs ein Verstoß gegen die Voraussetzungen des Art. 558 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 SR gebunden. Dass diese sogenannte «Grundbuchsperrung» nur ein Veräußerungs- und Belastungsverbot zugunsten der Konkursmasse beinhalten kann, ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des angefochtenen Beschlusses und aus dem Art. 558 Abs. 1 Z 2 SR, auch wenn dieser im Beschluss nicht zitiert ist. Diese Verfügungsbeschränkung im Grundbuch bei nicht auf den Gemeinschuldner eingetragenen Liegenschaften kann notwendigerweise nur vorläufiger Natur sein. Sie endet auf jeden Fall mit der rechtskräftigen Aufhebung des Konkurses, sofern nicht bereits früher aufgrund einer in einem ordentlichen Verfahren erfolgten Entscheidung festgestellt wird, dass die betreffende Liegenschaft nicht in die Konkursmasse gehört.

Geht man von diesen Erwägungen aus, dann ist die vom Erstgericht getroffene und im Sinne eines Belastungs- und Veräußerungsverbot der angeführten Liegenschaften des A zugunsten der Konkursmasse zu verstehende Sicherungsmassnahme zu Recht angeordnet. Nach der ganzen Sachlage ist nämlich mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die angeführten Liegenschaften tatsächlich mit Geld der Konkursitin gekauft und vom Rekurswerber nur treuhänderisch in seinem eigenen Namen als grundbücherliches Eigentum gehalten wurden und werden.

Dass die angeordneten Sicherungsmassnahmen notwendig sind, braucht nicht weiter begründet zu werden. Es ergibt sich dies u. a. aus der Tatsache, dass die Liegenschaften in der bei der Konkurseröffnung errichteten Bilanz der Firma X über Veranlassung des Rekurswerbers ausgebucht wurden.

Beschluss des F. L. Obergerichtes, 2. Senat,
vom 17. Dezember 1984, A 20/84:

§ 42 Z 2 Verlassenschaftsinstruktion vom 8. 4. 1946
§ 594 ABGB

Bei widerstreitenden Erbserklärungen ist der Erbrechtsstreit nicht im Verlassenschaftsverfahren zu entscheiden, sondern der Erbrechtsstreit auf das Streitige

Verfahren zu verweisen. Die Beklagtenrolle ist dabei jenem Erbanwärter zuzuweisen, für den die grössere Wahrscheinlichkeit des Erbrechtes spricht.

Nur solche Bedienstete, die im gemeinsamen Haushalte mit dem in der letztwilligen Verfügung des Erblassers Bedachten leben und eine Entlohnung beziehen, sind besoldete Hausgenossen im Sinne des § 594 ABGB.

Aus den Gründen

Gemäss § 42 Z 2 der Verlassenschaftsinstruktion ist (gleich wie nach den österreichischen gesetzlichen Vorschriften) der Erbrechtsstreit bei widerstreitenden Erbs-erklärungen nicht im Verlassenschaftsverfahren zu entscheiden, sondern es ist der Erbrechtsstreit auf das streitige Verfahren zu verweisen. Bei der Verteilung der Parteirollen ist dem Erbanwärter die Beklagtenrolle zuzuweisen, für den die grössere Wahrscheinlichkeit des Erbrechtes spricht (SZ 42/22, JBl. 1969 S. 42). Liegen widerstreitende Erbs-erklärungen aufgrund von mehreren Testamenten vor, so spricht im Regelfalle die grössere Wahrscheinlichkeit des Erbrechtes für das jüngere Testament. Allerdings kann ein jüngeres Testament dann den schwächeren Erbrechtstitel bilden, wenn gegen dieses jüngere Testament gewichtige Bedenken in bezug auf Echtheit oder Gültigkeit bestehen (SZ 23/285, SZ 36/156). Allerdings genügt es zur Verschiebung der Parteirollen im Erbrechtsstreit nicht, dass die Echtheit oder Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung nur bestritten wird, sondern es müssen objektiv begründete Bedenken gegen die Gültigkeit oder die Echtheit bestehen (SZ 23/225, SZ 23/360, NZ 1980 S. 7, Ehrenzweig, System² II/2 S. 612 FN 34).

Im Rekurs wird gegen die Gültigkeit der letztwilligen Verfügung vorgebracht, dass das fremdhändig geschriebene Testament vor unfähigen Zeugen errichtet worden sei. Dieser Einwand ist nicht stichhältig. Auch wenn man ohne nähere Überprüfung davon ausgeht, dass der Vertreter der Beschwerdegegnerin Rechtsanwalt Dr. X in der letztwilligen Verfügung vom 5. 5. 1983 bedacht wurde, so sind die als Testamentszeugen unterfertigten Kanzleiangestellten des Rechtsanwaltes Dr. X keine Hausgenossen im Sinne des § 594 ABGB. Nach ständiger Lehre und Rechtsprechung sind nämlich besoldete Hausgenossen des Bedachten nur jene Bediensteten, die im gemeinsamen Haushalt leben und eine Entlohnung beziehen. Das Kennzeichen liegt vor allem auf dem gemeinsamen Wohnen mit dem Bedachten (Weiss in Klang² III S. 340, Welser in Rummel I. Rdz. 1 zu § 594 öABGB, EvBl. 1970/56). Aufgrund der Form des Testamentes liegt daher keine Wahrscheinlichkeit für die Ungültigkeit des jüngeren Testamentes vor.

Nach den allgemeinen Auslegungsregeln bei letztwilligen Verfügungen gilt der favor testamenti, d. h., im Zweifel ist eine letztwillige Verfügung so auszulegen, dass sie aufrecht bleiben kann (siehe auch § 655 ABGB letzter Halbsatz). Die Beschwerdeführerin bestreitet die Gültigkeit der letztwilligen Anordnung vom 5. 5. 1983, ohne irgend welche Anhaltspunkte aufzeigen zu können, weshalb diese Anordnung ungültig sein soll. Allein die Bestreitung der Echtheit einer letztwilligen Verfügung ohne gleichzeitig wesentliche Bedenken bescheini-

gen zu können, gibt aber dem älteren Testament nicht das stärkere Erbrecht (EvBl. 1960/385). Dazu kommt, dass die Erblasserin in ihrem letzten Testament vom 29. 6. 1983 unter Punkt 1. ausdrücklich noch einmal sämtliche früheren letztwilligen Verfügungen widerrufen hat. Ginge man noch davon aus, dass die Erbseinssetzung der Beschwerdegegnerin, wie von der Beschwerdeführerin behauptet wird, deshalb ungültig ist, weil gar keine Stiftung mit dem Namen der Beschwerdegegnerin besteht, so ist darauf zu verweisen, dass nach ständiger Lehre und Rechtsprechung die Ungültigkeit der Erbseinssetzung die Gültigkeit der übrigen Anordnungen in einem Testament nicht berührt (Koziol-Welser⁶ II. S. 272, Unger, Erbrecht 100 Anm. 2; SZ 36/156). Der Widerruf aller früheren Testamente würde daher auch dann Gültigkeit besitzen, wenn die Erbseinssetzung mangels Bestehens des eingesetzten Erben hinfällig wäre.

Beschluss des F. L. Obergerichtes, 2. Senat, vom 19. Dezember 1984, S 249/82:

Art. 7, 90 Abs. 2 KO

Aussenstände des Gemeinschuldners, deren Einbringlichkeit überdies fraglich ist, sind kein leicht verfügbares Vermögen, das den Erlag eines Kostenvorschusses vor der Konkurseröffnung als nicht erforderlich erscheinen liesse. Stellt sich erst im Laufe des Verfahrens heraus, dass das Vermögen des Gemeinschuldners zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens nicht (mehr) ausreicht, ist der Konkurs aufzuheben, es sei denn, es wird von den Gläubigern ein angemessener (weiterer) Kostenvorschuss geleistet.

Aus den Gründen

Die Durchführung eines Konkursverfahrens ist u. a. davon abhängig, dass ein die Verfahrenskosten deckendes Vermögen des Gemeinschuldners vorhanden ist (Art. 7 Abs. 1 KO) oder aber vom Gläubiger ein diese voraussichtlichen Kosten deckender Kostenvorschuss erlegt wird (Art. 7 Abs. 3 KO). Das mindestens für die Verfahrenskosten ausreichende Vermögen des Gemeinschuldners muss leicht realisierbar und im Inlande gelegen sein, so dass etwa Aussenstände, deren Einbringlichkeit überdies fraglich ist, kein leicht verfügbares Vermögen darstellen, das den Erlag eines Kostenvorschusses vor der Konkurseröffnung als nicht erforderlich erscheinen liesse (vgl. Bartsch-Heil, Grundriss des Ausgleichs- und Konkursrechtes, Manz'sche Kurzlehrbuchreihe 10, Wien 1981, S. 123, zu dem hinsichtlich der Frage der Kostendeckung mit Art. 7 KO vergleichbaren § 73 öKO, ferner EvBl. 1935 Nr. 388 und Entscheidung des F. L. Obergerichtes vom 13. 4. 1977, S. 309/76). Dies gilt nicht nur für die Frage, ob ein Konkursverfahren überhaupt eröffnet werden kann, sondern auch dann, wenn sich erst im Laufe des Verfahrens herausstellt, dass das Vermögen des Gemeinschuldners zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens nicht hinreicht. In diesem Falle ist der Konkurs aufzuheben. Die Aufhebung hat nur dann zu unterbleiben, wenn ein angemessener Kostenvorschuss ge-

leistet wird (Art. 90 Abs. 2 KO). Ebenso verhält es sich, wenn der geleistete Kostenvorschuss für die bisherigen Kosten des Konkursverfahrens nicht ausreicht (vgl. Entsch. des F. L. Obergerichtes vom 23. 2. 1977, S. 512/76).

Wie im angefochtenen Beschluss festgestellt worden ist, hat der Masseverwalter bis zum Tage des Antrages auf Erlag eines weiteren Kostenvorschusses bereits SFr. 4 004.50 bar ausgeben müssen, um seinen Aufgaben als Masseverwalter nachkommen zu können, so dass von dem bisher erlegten Kostenvorschuss von SFr. 5 000.— nur noch ein Restbetrag von SFr. 995.50 verbleibt. Es ist also nur noch ein geringfügiger Betrag zur Verfügung, mit dem die Barauslagen, die dem Masseverwalter bei seiner noch bevorstehenden weiteren

Tätigkeit entstehen werden, aber auch die Entlohnung, die ihm für seine bisher bereits geleistete Arbeit zusteht (Art. 77, 78 KO), offensichtlich bei weitem nicht gedeckt werden können. Das Erstgericht hat daher den Konkursgläubigern den Erlag eines weiteren Kostenvorschusses, der mit SFr. 10 000.— angemessen erscheint, zu Recht aufgetragen. Der Einwand des Rekurswerbers, es sei damit zu rechnen, dass die Konkursmasse in dem gegen den früheren Verwaltungsrat angestregten Prozess obsiegen und ihr daher der eingeklagte Betrag von US- $\$$ 5 297.49 und SFr. 11 279.40 zufließen werde, ist nicht stichhältig, da der Ausgang des Prozesses noch völlig offen ist und daher bei der eingeklagten Forderung nicht von einem «leicht realisierbaren Vermögen» gesprochen werden kann.

Landesgrundverkehrskommission

Entscheidung der Landesgrundverkehrskommission vom 12. 12. 1984 zum GVG 1974 (G 11/84):

«Die Beurteilung des Rechtstitels, der dem Erwerb der Liegenschaften zugrundeliegt, ist den Grundverkehrsbehörden grundsätzlich unmittelbar entzogen. Zu beurteilen gilt es ein seitens der Beteiligten ins Treffen geführtes Rechtsgeschäft seitens der Grundverkehrsbehörden nur dann, wenn es allfällige Umgehungs-handlungen und Scheingeschäfte zu untersuchen gilt.

Nicht zu untersuchen haben die Grundverkehrsbehörden die Frage, ob ein dem Erwerbe von Grundstücken dienendes Rechtsgeschäft allfällige Fiskalvorschriften, seien es nun steuerrechtliche oder steuerstrafrechtliche, des Landes verletzt. Denn es kann nicht Aufgabe der Grundverkehrsbehörden sein, steuerrechtlichen Normen zum Durchbruche zu verhelfen oder den Steuerbehörden in ihrem Vollzuge unmittelbar beförderlich zu sein. Die Grundverkehrsbehörden sind im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung auch sicherlich nicht gehalten, allfällige echte oder unechte Gesetzeslücken im Steuerbereiche zu schliessen. Letzteres ist sicherlich Aufgabe des Gesetzgebers.»

Tatbestand

Dem gegenständlichen Beschwerdeverfahren liegt ein Schenkungsvertrag vom 9. 5. 1984 zugrunde, abgeschlossen zwischen L als Geschenkgeberin einerseits und A als Geschenkempfänger andererseits.

Gemäss Vertragsurkunde schenkt die Beschwerdeführerin L dem Beschwerdeführer A die laut Mutation Nr. 805 vom 24. 2. 1984 neu geschaffene Parzelle Nr. 870, Hofraum und Garten über 719 m². Der Beschwerdeführer A nimmt die Schenkung an (Schenkungsvertrag vom 9. 5. 1984.).

Die Grundverkehrskommission der Gemeinde H hat diesem Schenkungsvertrag mit Entscheidung vom 26. 9. 1984 die grundverkehrsbehördliche Genehmigung verweigert. Die Begründung der Grundverkehrskommission der Gemeinde H lautet wie folgt:

«Dem umseits angeführten Schenkungsvertrag vom 9. 5. 1984 wird die grundverkehrsbehördliche Bewilligung verweigert. Diese Verweigerung richtet sich nicht gegen den Erwerber, Herrn A, denn erwerben kann er die im Vertrage angegebene Parzelle zur Deckung seines Wohnbedürfnisses. Zum Erwerb an sich sind vom Erwerber die gesetzlichen Vorschriften erfüllt. Unsere Ablehnung dieses Vertrages richtet sich gegen die Art der Erwerbung und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Gemeindegrundverkehrskommission hat grösste Bedenken, dass solche Schenkungsverträge Schule machen können. Schenkungsverträge zum Steuerschätzwert sind nur unter nahen Verwandten und Eheleuten möglich (Art. 4 Abs. 2 lit. c des GVG vom 13. 11. 1974).

2. Im vorliegenden Falle ist die Kommission der Ansicht, dass der Gemeinde und dem Land ihnen zustehende Steuern verlorengehen, vor allem, was stark

zu befürchten ist, ein Präjudizfall geschaffen werden wird.

3. Das der Kommission vorliegende Testament kann, wie jedes Testament, nicht als Entscheidungshilfe dienen. Denn jedes Testament kann jederzeit widerrufen werden, obwohl dies im vorliegenden Falle, in dem Geschenkgeberin und Geschenkempfänger der Kommission als sehr vertrauenswürdig bekannt sind, sicher nicht anzunehmen ist.»

Soweit die Entscheidungsbegründung der Grundverkehrskommission der Gemeinde H vom 26. 9. 1984.

Gegen diese Entscheidung der Grundverkehrskommission der Gemeinde H haben die beiden Beschwerdeführer, Partner des Schenkungsvertrages vom 9. 5. 1984, innert offener Frist Beschwerde an die liechtensteinische Landesgrundverkehrskommission erhoben. In dieser Eingabe stellten die Beschwerdeführer folgenden Entscheidungsantrag:

«Die liechtensteinische Landesgrundverkehrskommission wolle in Stattgebung der Beschwerde die angefochtene Entscheidung der Gemeindegrundverkehrskommission der Gemeinde H vom 26. 9. 1984 dahingehend abändern, dass dem Schenkungsvertrag vom 9. 5. 1984 die grundverkehrsbehördliche Genehmigung erteilt wird.»

Ausserdem beantragten die Beschwerdeführer, die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Lande zu überbinden.

Als Beschwerdegründe machten sie folgendes geltend:

1. Ungesetzliches und rechtswidriges Vorgehen der Gemeindegrundverkehrskommission;

2. unmittelbare Verletzung der rechtlich anerkannten Interessen beider Beschwerdeführer sowie unmittelbare unzweckmässige Behandlung ihrer Interessen.

Die Beschwerdeführer brachten hiezu vor, der gegenständliche Schenkungsvertrag sei am 9. 5. 1984 abgeschlossen worden. Er unterstehe sohin den Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes vom 13. 11. 1974.

Gemäss Art. 3 des GVG 1974 sei die Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken zu verweigern, wenn ein «berechtigtes Interesse» am Erwerb nicht vorliege. Der Erwerb von Grundstücken könne sohin seitens der Grundverkehrsbehörden nur dann verweigert werden, wenn ein «berechtigtes Interesse» nicht vorliege. Liege ein «berechtigtes Interesse» vor, so habe die Grundverkehrsbehörde positiv zu entscheiden. In Art. 4 Abs. 2 des GVG seien Fälle aufgezählt, in denen der Gesetzgeber das Vorliegen eines «berechtigten Interesses» bejahe. So werde vom Gesetzgeber der Fall als «berechtigtes Interesse» vorgesehen, wenn das zu erwerbende Grundstück dem Erwerber und seiner Familie in erster Linie zur Deckung des gegenwärtigen oder künftigen Wohnbedürfnisses diene und der Erwerber seinen Wohnsitz im Lande habe.

Der Geschenknehmer A habe sich ausdrücklich auf diesen in Art. 4 Abs. 2 lit. a des GVG normierten Tat-

bestand des Wohnbedarfes als «berechtigtes Interesse» gestützt. Er sei zwar Ausländer, wohne jedoch seit ca. 17 Jahren mit fremdenpolizeilicher Bewilligung in Liechtenstein. A habe bisher keinen Liegenschaftsbesitz im Lande und habe vor, auf dem zu erwerbenden Grundstück ein Einfamilienhaus zu erbauen. Letzteres sei auch der Gemeindegrundverkehrskommission der Gemeinde H bekannt. Bezüglich des Schenkungsobjektes sei ein Baubewilligungsverfahren anhängig. Auch davon habe die Gemeindegrundverkehrskommission H Kenntnis. Der Nachweis eines «berechtigten Interesses» im Sinne von Art. 3 des GVG 1974 sei somit vom Geschenknnehmer A voll erbracht worden. Letzteres habe die Gemeindegrundverkehrskommission H auch eingesehen und anerkannt. Sie selbst führe in ihrer Entscheidung aus, dass A die im Vertrag angegebene Parzelle zur Deckung seines Wohnbedürfnisses erwerben könne. Sie führe aus, dass A an sich die gesetzlichen Vorschriften erfüllt habe.

Die Verweigerung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung habe die Gemeindegrundverkehrskommission damit begründet, dass sie grösste Bedenken habe, dass «solche Schenkungsverträge» Schule machen könnten. Nach Ansicht der Gemeindegrundverkehrskommission seien Schenkungsverträge zum Steuerschätzwert nur unter nahen Verwandten und Eheleuten möglich. Die Gemeindegrundverkehrskommission vertrete des weiteren die Ansicht, dass die Gemeinde und das Land Steuern verlieren würden. Die Ansicht der Gemeindegrundverkehrskommission, Schenkungsverträge zum «Steuerschätzwert» seien nur unter nahen Verwandten und Eheleuten möglich, sei gesetzlich nicht gedeckt.

Aus Art. 4 Abs. 2 lit. c des GVG 1974 lasse sich nur die Tatsache eines «berechtigten Interesses» ableiten, unabhängig davon, ob Schenkungsverträge, Kaufverträge etc. unter nahen Verwandten und Ehegatten abgeschlossen würden. Von einer Beschränkung der Parteien hinsichtlich des Inhaltes und der Form solcher Rechtsgeschäfte sei im gesamten Grundverkehrsgesetz nicht die Rede. Die Grundverkehrsbehörden hätten keine Kompetenz, den Vertragsparteien vorzuschreiben, welches Rechtsgeschäft sie abzuschliessen hätten. Dies sei in Widerspruch mit dem Grundsatz der Vertragsfreiheit. Den Vertragsparteien stehe die Wahl des Kaufes, des Tausches oder einer Schenkung frei. Das Grundverkehrsgesetz 1974 stelle lediglich auf den Erwerb ab. Welcher Rechtstitel diesem Erwerb zugrundeliege, sei für das grundverkehrsbehördliche Genehmigungsverfahren unbeachtlich.

Es sei nicht Sache der Grundverkehrsbehörden, in Erwägung zu ziehen, ob durch die Art des abgeschlossenen Rechtsgeschäftes der Gemeinde und dem Lande Liechtenstein allenfalls Steuern entgehen. Eine Beurteilung der steuerrechtlichen Situation sei ausschliesslich Sache der Steuerbehörden. Zweck des Grundverkehrsgesetzes sei es einerseits, das liechtensteinische Grundeigentum gegen Überfremdung wirkungsvoll zu schützen, andererseits eine Kumulierung des Grundbesitzes in Händen einiger weniger zu verhindern. Nach dem Inhalt des GVG 1974 seien Ausländer den Inländern beim Grunderwerb nicht gleichgestellt. Diese Einschränkungen seien bereits aus dem Gesetze ersichtlich. Auch

sei dies ständige Judikatur der Landesgrundverkehrskommission. Diese Beschränkungen seien jedoch ohne Einfluss auf die Wahl des Rechtsgeschäftes. Der Beschwerdeführer A könne sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen zum Erwerb des Schenkungsobjektes nachweisen. Eine Verweigerung der Genehmigung des Schenkungsvertrages sei sohin nicht gerechtfertigt. Die Entscheidung der Grundverkehrskommission der Gemeinde H erweise sich hiermit als nicht rechtmässig.

Eine Äusserung zur verfahrensgegenständlichen Beschwerde hat die Grundverkehrskommission der Gemeinde H nicht eingebracht.

Die Landesgrundverkehrskommission ist von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Die beiden Beschwerdeführer schlossen am 9. 5. 1984 einen Schenkungsvertrag. Schenkungsobjekt ist die verfahrensgegenständliche Liegenschaft Nr. 619 neu, Nr. 870, Hofraum und Garten über 719 m² (Schenkungsvertrag vom 9. 5. 1984).

Bezüglich des weiteren Vertragsinhaltes wird auf die Schenkungsurkunde selbst verwiesen.

Der Beschwerdeführer A, deutscher Staatsangehöriger, wohnt mit fremdenpolizeilicher Bewilligung ununterbrochen seit dem 19. 9. 1967 im Fürstentum. Über Grundbesitz im Lande verfügt er derzeit nicht. Seit 27. 10. 1977 hat A die Niederlassungsbewilligung.

Dieser Sachverhalt wird rechtlich beurteilt wie folgt:

Die Grundverkehrskommission der Gemeinde H verweist zunächst richtigerweise in ihrer Entscheidungsbegründung auf Art. 4 Abs. 2 lit. a des Grundverkehrsgesetzes, indem sie ausführt, dass der Beschwerdeführer A mit dem Erwerbe der Liegenschaft seine Wohnbedürfnisse zu decken beabsichtigt. Ein «berechtigtes Interesse» am Erwerbe der gegenständlichen Liegenschaft (des Schenkungsobjektes) seitens des Beschwerdeführers A im Sinne der vorzitierten Gesetzesstelle ist sicherlich zu bejahen. Die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 des GVG 1974 in der Fassung des Gesetzes vom 18. 12. 1980 (LGBI. 1981 Nr. 12) sind erfüllt. A ist seit ca. 17 Jahren ohne Unterbruch im Lande wohnhaft bzw. aufenthältig. Auch dient, und hierin teilt die Landesgrundverkehrskommission die Auffassung der Gemeindegrundverkehrskommission, das Schenkungsobjekt sicherlich der Deckung eines künftigen Wohnbedürfnisses des Schenkungsempfängers.

Nicht beizupflichten ist jedoch der Auffassung der Grundverkehrskommission der Gemeinde H, dass dem verfahrensgegenständlichen Rechtsgeschäft, einer Schenkung, trotz Vorliegens der vom Grundverkehrsrecht erforderlichen Voraussetzungen aus fiskalischen Überlegungen die Genehmigung zu verweigern sei.

Hiezu gilt es folgendes auszuführen:

Bei der Landesgrundverkehrskommission handelt es sich um eine durch Gesetz in Übereinstimmung mit Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung geschaffene Kommission, die für die Entscheidung von Beschwerden anstelle der Kollegialregierung zuständig ist (vgl. hiezu die Entscheidung des Staatsgerichtshofes vom 27. 8. 1980, StGH 1980/5).

Für die Entscheidung über die Genehmigungspflicht, die Genehmigung und ihren Widerruf, ist die Grundverkehrskommission der Gemeinde zuständig, in der das Grundstück liegt . . . (Art. 9 des GVG 1974).

Die Landesgrundverkehrskommission entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindegrundverkehrskommissionen (Art. 11 des GVG 1974).

Art. 9 enthält Zuständigkeitsregelungen in zweifacher Hinsicht, eine örtliche hinsichtlich der Gemeindegrundverkehrskommissionen und eine sachliche hinsichtlich der Gemeindegrundverkehrskommissionen und der Landesgrundverkehrskommission.

Bereits der Wortlaut des Art. 9 des GVG 1974 grenzt den Erörterungsbereich und die Entscheidungsbefugnis der Grundverkehrsbehörden zu anderen mit der Vollziehung betrauten staatlichen Institutionen, Ämtern und Behörden in sachlicher Hinsicht ab. Denn nach dem Gehalt der vorzitierten Gesetzesstelle erschöpft sich die sachliche Zuständigkeit der Grundverkehrsbehörden in der Erörterung und Entscheidung über die Genehmigungspflicht, die Genehmigung des Erwerbs selbst und eines allfälligen Widerrufs der Genehmigung des Erwerbs von Grundstücken.

Die Beurteilung des Rechtstitels, der dem Erwerbe von Liegenschaften zugrundeliegt, ist den Grundverkehrsbehörden zumindest einmal unmittelbar grundsätzlich entzogen. Zu beurteilen gilt es ein seitens der Beteiligten ins Treffen geführtes Rechtsgeschäft seitens der Grundverkehrsbehörden nur dann, wenn es allfällige

Umgehungshandlungen und Scheingeschäfte zu untersuchen gilt. Aber auch in diesen Fällen ist Zielpunkt der Erörterung und Entscheidung für die Grundverkehrsbehörden im wesentlichen die Frage, ob der Erwerber ein «berechtigtes Interesse» im Sinne des Gesetzes vorzuweisen vermag.

Sicherlich nicht zu untersuchen haben jedoch die Grundverkehrsbehörden die Frage, ob ein dem Erwerbe von Grundstücken dienendes Rechtsgeschäft allfällige Fiskalvorschriften, seien es nun steuerrechtliche oder steuerstrafrechtliche, des Landes verletzt. Denn es kann nicht Aufgabe der Grundverkehrsbehörden sein, steuerrechtlichen Normen zum Durchbruche zu verhelfen oder den Steuerbehörden in ihrem Vollzuge unmittelbar beförderlich zu sein. Die Grundverkehrsbehörden sind auch sicherlich nicht gehalten, im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung, allfällige echte oder unechte Gesetzeslücken im Steuerbereiche zu schliessen. Letzteres wäre zweifelsohne Aufgabe des Gesetzgebers.

Den Grundverkehrsbehörden ist im wesentlichen der Vollzug der Grundverkehrsnormen im Rahmen ihrer vorgegebenen sachlichen Zuständigkeit zugeordnet. Fiskalische Überlegungen können sohin in keinem Fall zur Verweigerung einer Erwerbsgenehmigung führen.

Sohin war der Beschwerde vollumfänglich stattzugeben.

Bei diesem Ausgange des Verfahrens waren die Verfahrenskosten dem Lande zu überbinden.